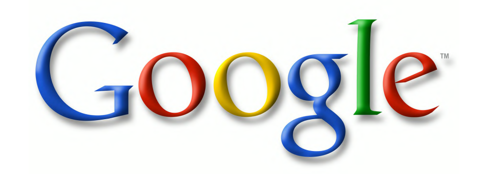



Google







Exercir-Reglement

für die

kaiserl. königl. Pionniere.

1853.



Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1853.

Einleitung.

Die Pionniere sind zwar vorzugsweise zur Ausführung der vorkommenden technischen Arbeiten bestimmt, müssen aber dennoch die erforderliche taktische Ausbildung erhalten, um im Felde nöthigenfalls jedem Feinde mit Erfolg entgegen treten, und sich im Frieden bei feierlichen Gelegenheiten oder Revuen mit andern Truppen aufstellen und bewegen zu können.

Die Vorschriften des vorliegenden Exercir-Reglements beschränken sich daher auf die Bestimmung der einfachsten Formen für die Aufstellung und Bewegung eines Bataillons in der geschlossenen Ordnung, und für das Benehmen einer Division bei der zerstreuten Fechtart, da dieß die Stärke ist, in welcher die Pionniere im Kriege und Frieden gewöhnlich aufzutreten berufen sind, und für ihre taktische Aus-

bildung auch nicht mehr Zeit in Anspruch genommen werden soll, als unumgänglich nothwendig ist, und ohne Beeinträchtigung des technischen Unterrichtes geschehen kann.



Inhalt.

I. Abtheilung.

Vorschriften zur Ausbildung einer Compagnie, einer Division und eines Bataillons für die Verwendung in geschlossener Schlachtordnung.

Linien-Formation.

Erstes Hauptstück.

Von der Stellung in entwickelter Linie.

Erster Abschnitt.

Streitbarer Stand, Stellung, Rangirung und Abtheilung einer Compagnie.

Zweites Hauptstück.

Von den Bewegungen in entwickelter Linie.

Erster Abschnitt.

Richtungen.

Zweiter Abschnitt.

Oeffnen der Glieder.

Dritter Abschnitt.

Verkehren der Front.

Vierter Abschnitt.

Frontmarsch.

Colonnen und Massen.

Erstes Hauptstück.

Bildung der Colonnen und Massen. — Bewegungen mit denselben.

Erster Abschnitt.

Reihen-Colonnen.

Zweiter Abschnitt.

Abtheilungs-Colonnen.

Dritter Abschnitt.

Geschlossene Colonne.

Vierter Abschnitt.

Massen.

Zweites Hauptstück.

Aufmarsch der Colonnen und Massen.

Erster Abschnitt.

Reihen- und Doppelreihen-Colonnen.

Zweiter Abschnitt.

Geöffnete Colonne.

Dritter Abschnitt.

Geschlossene Colonne

Drittes Hauptstück.

Verkleinern und Vergrößern der Abtheilungen. — Umwandlung der Formation.

Erster Abschnitt.

Verkleinern der Abtheilungen.

Zweiter Abschnitt.

Vergrößern der Abtheilungen.

Frontveränderungen.

Feuer-Gefecht, Angriff mit dem Bajonnete, Rallirung.

Erstes Hauptstück.

Feuer-Gefecht.

Erster Abschnitt.

Front-Feuer.

Zweites Hauptstück.

Angriff mit dem Bajonnete und Rallirung.

Marschtact. — Gewehrtragen. — Bajonnetpflanzen. — Verhalten bei feierlichen Gelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von der Anwendung des Marschtactes, der Art das Gewehr zu tragen und dem Bajonnetpflanzen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhalten bei feierlichen Gelegenheiten.

II. Abtheilung.

Ausbildung einer Compagnie und einer Division für das Gefecht in geöffneter Ordnung.

Erstes Hauptstück.

Aufstellung und Verwendung einer Compagnie oder Division zum Gefechte in geöffneter Ordnung.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, beim Gefechte in geöffneter Ordnung zu beobachtende Grundsätze.

I. Abtheilung.

Vorschriften zur Ausbildung einer Compagnie, einer Division und eines Bataillons für die Verwendung in geschlossener Schlachtordnung.

Linien-Formation.

Erstes Hauptstück.

Von der Stellung in entwickelter Linie.

Erster Abschnitt.

Streitbarer Stand, Stellung, Rangirung und Abtheilung einer Compagnie.

§. 1.

Streitbarer Stand einer Compagnie.

Zu dem streitbaren Stande einer Pionnier-Com- 1.
pagnie gehören:

1 Hauptmann erster oder zweiter Classe als Compagnie-Commandant,
2 Oberlieutenants,
1 Unterlieutenant erster Classe,
1 Unterlieutenant zweiter Classe,
2 Feldwebel,
14 wirkliche } Corporale,
6 Vice- }
20 Ober- } Zimmerleute,
20 Unter- }
40 Ober- } Pionniere,
120 Unter- }
2 Horniſten,

229 Köpfe im Ganzen.

§. 2.

Stellung und Rangirung einer Compagnie.

2. Jede Compagnie wird in drei Glieder aufgestellt.

3. Die Vertheilung der Mannschaft in die drei Glieder erfolgt mit Rücksicht auf die Ausrüstung derselben mit tragbarem Arbeitszeug. Die Krampenträger kommen in das erste, die Schaufelträger in das zweite, und die noch übrigen Leute in das dritte Glied.

4. Die Mannschaft jedes Gliedes wird im Allgemeinen nach der Größe rangirt, wenn die Zeugsausrüstung nicht die Stellung der Compagnie nach dem Plane I erheischt.

5. Die Rangirung geschieht vom rechten Flügel gegen den linken oder vom linken gegen den rechten, je nachdem die Compagnie im Corps eine ungerade oder gerade Nummer hat.

6. Erstere heißt eine rechtsrangirte, letztere eine linksrangirte Compagnie.

7. Gliederdistanz, Deckung der Rottenmänner, Fühlung u. s. w. werden nach den in dem Abrichtungs-Reglement enthaltenen Grundsätzen beobachtet.

8. Der Mann hat den Platz, der ihm durch die Rangirung angewiesen, und in der Rangirungs-Liste eingetragen ist, bei jeder Gelegenheit einzunehmen, wo der Zug und sonach die Compagnie antritt oder sich sammelt.

§. 3.

Abtheilung einer Compagnie und Eintheilung der Chargen.

9. Jede Compagnie wird in vier möglichst gleiche Theile, die man Züge nennt, abgetheilt.

10. Die Züge heißen, vom Rangirungs-Flügel gegen den entgegengesetzten, der erste, zweite, dritte, vierte Zug.

11. Zwei Züge bilden eine halbe Compagnie, nämlich der erste und zweite die eine, der dritte und vierte Zug die andere halbe Compagnie.

Die Abtheilung der Compagnie in vier Züge darf aber 12.
nicht bloß mit Beobachtung der im §. 2 enthaltenen Vorschrift der Rangirung nach der Größe stattfinden, sondern es ist — aus Ursache der im Kriege sehr häufig vorkommenden, oft längere Zeit dauernden Detachirungen — bei der Rangirung einer Compagnie schon im Vorhinein Bedacht zu nehmen, die Mannschaft und die Chargen nach ihren intellectuellen und moralischen Eigenschaften so einzutheilen, daß jeder Zug gleichsam ein geschlossenes Ganzes bilde. Es müssen demnach die Leute hinsichtlich ihrer Fähigkeit in den verschiedenen Zweigen des Pionnier-Dienstes, ihrer Profession und besonders hinsichtlich ihrer Ausrüstung mit Arbeitszeug in alle vier Züge gleichmäßig vertheilt werden, ohne dabei die Regel hinsichtlich der Rangirung der Mannschaft nach der Größe — in soweit solche mit dieser Eintheilung vereinbar ist — aus dem Auge zu lassen.

Damit aber die Züge unter sich die möglichst gleiche 13.
Rottenzahl, und in jedem Zuge selbst das vorgeschriebene Verhältniß in der Ausrüstung stets beibehalten, muß die Commandirung der Mannschaft zu Diensten außer der Compagnie immer mit Rücksicht auf die Stärke der Züge und eben diese Ausrüstung geschehen.

Die Rangirung, sowie die Abtheilung in Züge und 14.
halbe Compagnien, hat der erste Feldwebel bei jeder Ausrückung — nachdem die Mannschaft zugsweise angetreten, visitirt und in drei Glieder rangirt ist, und nachdem er von den Zugs-Corporalen den Rapport erhalten hat: mit wie viel Rotten der Zug steht; — ob? — wer? — und warum Jemand fehlt? — auf nachstehende Weise zu besorgen.

Die Züge werden auf den Ruf des ersten Feldwebels: 15.
„Rangirt!" durch die Zugs-Corporale auf die in der Stellung der Compagnie denselben zukommenden Plätze geführt.

Die Unterofficiere verlassen ihre Züge, und stellen sich 16.
der Compagnie gegenüber in ein Glied, sechs Schritte davon, mit der Front gegen dieselbe, das Gewehr geschultert, so, daß der zweite Feldwebel gerade gegenüber der ersten Rotte

des Rangirungs-Flügels, die Corporale aber der Reihe nach, zugsweise neben einander zu stehen kommen.

17. Der Feldwebel verliest nun die Compagnie, begibt sich dann auf den Rangirungs-Flügel, fängt von dort an die Rotten abzuzählen, und berichtigt die allenfalls ungenaue Deckung der Rottenmänner in jedem Zuge, wobei ihm der zweite Feldwebel, der sich nun hinter das dritte Glied verfügt, behilflich zu sein hat.

18. Zugleich sieht der Feldwebel nach, ob und wie viele blinde oder halbblinde Rotten in den Zügen vorhanden sind, theilt die Summe der in denselben befindlichen Männer durch drei, und erhält dadurch die Zahl der durch Ergänzung zu bildenden vollen Rotten.

19. Die Bildung der vollen Rotten hat nicht durch das Nachrücken aller Männer des betreffenden Gliedes, sondern dadurch zu erfolgen, daß die Männer der blinden und halbblinden Rotten jener Züge, welche mit größerer Rottenzahl stehen, zum Ergänzen der blinden und halbblinden Rotten in den schwächeren Zügen verwendet werden. Hierbei berichtigt der Feldwebel gleichzeitig das in einem oder dem andern Zuge durch Commandirung u. s. w. etwa entstandene Unverhältniß in der Zeugsausrüstung.

20. Wäre nach dieser Ausgleichung dennoch eine blinde oder halbblinde Rotte ausgefallen, so ist diese — wenn sie nicht schon ohnehin im dritten Zuge sich befindet — durch Umtreten dahin zu übertragen, wobei als Regel gilt, daß die blinde oder halbblinde Rotte jederzeit neben der dem vierten Zuge zunächst befindlichen Flügelrotte zu stehen hat.

21. Ist die Compagnie nach dieser Angabe rangirt, so erfolgt deren Abtheilung in Züge, wozu die Rottenzahl durch vier getheilt wird. Bei einer durch vier nicht theilbaren Rottenzahl haben stets die Flügelzüge, besonders der erste, am stärksten, die mittleren aber schwächer, und unter diesen der dritte Zug am schwächsten zu sein.

22. Wenn die Züge nicht ohnehin schon in der dieser Regel entsprechenden Rottenzahl stehen, hat der Feldwebel da, wo es nöthig wird, eine oder mehrere Rotten aus einem in den

anderen Zug, jedoch stets mit Rücksicht auf das Verhältniß in der Zeugsausrüstung umtreten zu lassen.

Ist dieß geschehen, so commandirt der Feldwebel: „**Chargen! — Eintreten!**" Auf dieses Commando verfügen sich die vor der Front aufgestellten Chargen auf die ihnen angewiesenen, aus dem Plane zu ersehenden Plätze, wobei die in das dritte Glied oder hinter die Front gehörigen durch die betreffenden Intervalle brechen. 23. **Plan I. Fig. 1 u. 2.**

Die Entfernung der hinter der Front eingetheilten Chargen beträgt drei Schritte von dem dritten Gliede. 24.

Die Hornisten sind hinter der Mitte der Compagnie, sechs Schritte von dem dritten Gliede entfernt, in einem Gliede aufgestellt. 25.

Alle Chargen haben die Rottenzahl des Zuges und der halben Compagnie, zu welcher sie gehören, die auf den Flügeln eingetheilten Chargen auch jene der ganzen Compagnie, genau zu kennen, um hiernach im Stande zu sein, nöthigenfalls den für die betreffende Abtheilung erforderlichen Raum nach Schritten zu bemessen. Hierbei werden auf je drei Rotten zwei Schritte gerechnet, überdieß aber auch nach gleichem Verhältnisse der für die Chargen nöthige Raum mit in Anschlag gebracht. 26.

Der Feldwebel sieht nun nach, ob die Einfassungsrotten der Züge, insbesondere jene der halben Compagnien, durch geschickte und verläßliche Leute besetzt sind, und nimmt, wo dieß nicht der Fall ist, die nöthige Verwechslung mit Männern desselben Zuges ohne Rücksicht auf die Rangirung vor. Ebenso überzeugt er sich, ob die geschicktesten Corporale in jedem Zuge die Plätze 2, 4, 8, 10, dann 6 und 7 eingenommen haben, und berichtigt somit die bei dem ersten Antreten gemachte Vertheilung der Chargenplätze. 27.

Die Zugs-Corporale besorgen bei ihren Zügen die Abtheilung in ungerade und gerade Rotten nach der in Nr. 328 des Abrichtungs-Reglements enthaltenen Belehrung. 28.

Nach beendigter Rangirung und Abtheilung — welche der Feldwebel rasch und mit militärischem Anstande zu 29.

bewirken hat — läßt er die Compagnie, je nachdem sie eine rechts- oder links-rangirte ist, rechts oder links richten, die Köpfe sodann gerad aus wenden, und verfügt sich zu dem Unterlieutenant zweiter Classe, dem er die Rottenzahl der Compagnie meldet. Dieser zieht, sobald er von dem Feldwebel die Meldung über die Rottenzahl der Compagnie erhalten hat, den Säbel, erstattet, auf vorgeschriebene Weise salutirend, dem Unterlieutenant erster Classe die Meldung hierüber, und begibt sich auf den ihm in der Compagnie zukommenden Platz. Auf ähnliche Weise benimmt sich der Unterlieutenant erster Classe, der zweite und erste Oberlieutenant, wenn sie die Rottenzahl stufenweise aufwärts bis zum Hauptmanne melden.

30. Unter der Benennung „Hauptmann" versteht man immer den jeweiligen Compagnie-Commandanten, welches hier ein für allemal gesagt wird.

31. Der Hauptmann zieht nun den Säbel, überzeugt sich von der richtigen Rangirung der Compagnie, und nimmt die ihm allenfalls noch ersprießlich scheinenden Verwechslungen vor.

32. Nun läßt er nach Umständen die Visitirgriffe vollführen, um sich zu überzeugen, ob dieß vor dem Zusammenrücken in die Compagnie von den Unterabtheilungs-Commandanten gehörig geschehen sei, und somit weder in der Ausrüstung noch Bewaffnung der Mannschaft ein Anstand obwalte.

33. Die Aufstellung des Hauptmannes als selbstständiger Commandant, z. B. bei dem Exerciren der Compagnie, ist in angemessener — ungefähr die halbe Frontlänge betragenden Entfernung — vor der Mitte derselben. Bildet die Compagnie jedoch nur einen Theil eines größeren Körpers, so stellt sich der Hauptmann auf den in dem Plane zu ersehenden Platz hinter die Mitte seiner Compagnie, von wo aus er dieselbe vollkommen übersehen und sich jederzeit nach Gutbefinden dorthin begeben kann, wo ein Fehler oder irgend eine Unordnung abzustellen ist. Nie darf dieß jedoch in unnützes Herumlaufen hinter der Front ausarten.

34. Da bei der Eintheilung der Chargen in der Compagnie auf die individuellen Fähigkeiten derselben Rücksicht genommen

werden muß, so haben die Stellvertreter nicht unbedingt die Plätze der abgängigen Chargen einzunehmen, sondern es hat hierin eine entsprechende Ausgleichung stattzufinden. Der Hauptmann und die beiden Feldwebel haben aber jederzeit die ihnen in der Rangirung bestimmten Plätze einzunehmen.

Befinden sich nebst dem Hauptmanne nur drei oder zwei 35.
Officiere bei der Compagnie, so werden jedenfalls die beiden Flügel besetzt. Sollte sich jedoch außer dem Hauptmanne nur Ein Officier bei der Compagnie befinden, so stellt sich dieser bei den Flügel-Compagnien des Bataillons an den äußeren, bei den mittleren Compagnien aber an den inneren Flügel derselben.

Diese Wechslung der Plätze hat jedoch nur in so lange 36.
stattzufinden, als sich die Compagnie vereint befindet; sowie aber ein Zug detachirt wird, hat dessen wirklicher Zugs-Commandant (siehe Nr. 39) sich wieder zu demselben zu begeben und mit demselben abzurücken.

Begibt sich ein in dem ersten Gliede eingetheilter Officier 37.
zum Commandiren einer Abtheilung aus der Front, so hat der hinter demselben in dem dritten Gliede eingetheilte Unterofficier an dessen Stelle in das erste Glied vorzutreten.

Bei einem einzeln ausrückenden Zuge oder einer 38.
halben Compagnie bleibt die Aufstellung der Mannschaft und Chargen dieselbe, welche diesen Unter-Abtheilungen in der Compagnie angewiesen wurde, nur steht bei einem einzelnen Zuge keine Charge hinter der Front.

Der rangsältere (erste) Oberlieutenant ist der Comman- 39.
dant des ersten, der jüngere (zweite) der des vierten, der Unterlieutenant erster Classe der des zweiten, und der Unterlieutenant zweiter Classe der Commandant des dritten Zuges. In Abwesenheit eines der wirklichen Zugs-Commandanten bestimmt der Hauptmann den geschicktesten und verläßlichsten Unterofficier der Compagnie als Stellvertreter.

Diese Chargen sind als Commandanten der ihrer Auf- 40.
sicht und Führung anvertrauten Züge dem Hauptmanne in allen Dienstbeziehungen verantwortlich. Auch sollen Unteroffi-

ciere, sowie die Mannschaft der Züge, nicht ohne Noth gewechselt, oder mit jener von anderen Zügen vermengt, und diese Abtheilungen so viel möglich immer von dem nämlichen Commandanten geführt werden.

Zweiter Abschnitt.

Stellung zweier Compagnien oder einer Division.

§. 4.

Von der Stellung und Eintheilung einer Division.

41. Aus der Zusammenstellung zweier Compagnien, nämlich einer rechts und einer links rangirten, entsteht eine Division. Auf den Flügeln der Division stehen die ersten Züge, und in der Mitte die vierten, demnach läuft die Rangirung einer Division von beiden Flügeln gegen die Mitte.

Plan I. Fig. 3.

42. Die in der Division rechts stehende Compagnie heißt: die rechts stehende Halb-Division, die andere: die links stehende.

43. Die Chargen behalten in der Division dieselbe Aufstellung wie in der Compagnie.

44. Der im Range ältere Hauptmann commandirt die Division, wozu er sich in angemessener Entfernung vor die Mitte derselben stellt.

45. Die Hornisten beider Compagnien stehen vereint in Einem Gliede, zwölf Schritte von dem dritten Gliede entfernt, hinter der Mitte der Division.

Dritter Abschnitt.

Streitbarer Stand, Stellung und Eintheilung eines Bataillons.

§. 5.

Streitbarer Stand, Stellung und Eintheilung eines ganzen Bataillons.

46. Zu dem streitbaren Stande eines Bataillons gehören:

1 Stabsofficier (Oberstlieutenant oder Major), als Bataillons-Commandant;

1 Unterlieutenant, als Bataillons-Adjutant;

1 Bataillons-Hornist;

6 oder 4 Compagnien von der im §. 1 angegebenen completen Stärke.

Die zu Einem Bataillone gehörigen Compagnien stellen sich jederzeit nach der arithmetischen Reihenfolge ihrer Nummern vom rechten bis zum linken Flügel des Bataillons neben einander auf. Wird aus Compagnien, welche ursprünglich nicht zu einander gehören, ein Bataillon zusammengestellt, so ist dabei die Vorschrift der Nr. 41 zu beobachten. 47. Plan I. Fig. 4. Plan II. Fig. 1.

Die Rangirung der Officiere, Unterofficiere und der übrigen Mannschaft in jeder Compagnie, bleibt bei dem Zusammenrücken im Bataillone dieselbe, welche im §. 2 festgesetzt worden ist. 48.

Die Hornisten aller Compagnien stehen vereint in zwei Gliedern rangirt hinter der Mitte des Bataillons, auf zwölf Schritte Abstand von dem dritten Gliede. 49.

Der Bataillons-Hornist steht drei Schritte vor der Mitte der Hornisten. Dort wo kein Bataillons-Hornist sich befindet, hat stets der am rechten Flügel des ersten Gliedes befindliche Hornist von seinem Standpuncte aus diejenigen Anordnungen zu ertheilen, welche die Bewegungen der Hornisten betreffen. 50.

Bei dem jedesmaligen Zusammenrücken der Compagnien im Bataillone, hat der Bataillons-Commandant von den Compagnie-Commandanten die Meldung über die ausgerückte Rottenzahl zu empfangen. Hierzu reitet derselbe längs der Front, und überzeugt sich von der Richtigkeit des ihm gemeldeten ausgerückten Standes, der Anwesenheit der Officiere u. s. w. 51.

Gleichzeitig hat auch der Bataillons-Adjutant von den ersten Feldwebeln den Rapport über den ausgerückten Stand ihrer Compagnien einzuholen, und hierauf die gesammte Rottenzahl des Bataillons dem Bataillons-Commandanten zu melden. 52.

53. Bei dem Melden der Rottenzahl benehmen sich die Hauptleute auf die für den Empfang eines Höheren vorgeschriebene Weise.

54. Nach erstattetem Rapporte läßt der Hauptmann die Köpfe wieder geradeaus wenden, das Gewehr nach Umständen beim Fuß nehmen, und begibt sich auf den im Bataillone ihm zukommenden Platz.

55. Sobald die Compagnien in Bataillone zusammengestoßen sind, hört deren Benennung nach ihrer eigenthümlichen Nummer auf. Es heißt dann in jedem Bataillone die auf dem rechten Flügel stehende Compagnie stets die erste, die neben dieser die zweite, und sofort die folgenden die dritte, vierte, fünfte und sechste Halb-Division; deßgleichen wird die im Bataillone rechts stehende Division die rechte Flügel-Division, die links stehende die linke Flügel-Division, die mittlere endlich, wenn das Bataillon aus sechs Compagnien besteht, die Mittel-Division genannt.

56. Die Mitte des Bataillons bilden die in der Mitte stehenden zwei Officiere. Die drei von diesen Officieren rechts und links stehenden Rotten heißen die Mittelrotten, und die in der Mitte stehenden Officiere, nebst den an den Flügeln des Bataillons eingetheilten Oberlieutenants werden kurzweg Richtungs-Officiere genannt.

57. Die von der Mitte des Bataillons rechts stehenden Compagnien bilden den rechten, die anderen den linken Flügel des Bataillons.

58. Diese Benennungen behalten die Unterabtheilungen während der ganzen Dauer ihres Zusammenwirkens im Bataillone.

59. Ist das Bataillon in Linie entwickelt, so steht der Commandant in der Regel in angemessener, ungefähr die Hälfte der Bataillonslänge betragender Entfernung, vor der Mitte des Bataillons, sonst aber und bei allen Bewegungen stellt sich derselbe dort auf, wo er von der Truppe am besten verstanden werden kann, und solche gehörig zu übersehen und zu führen vermag.

Der Bataillons-Adjutant hält sich, wenn er nicht zum Markiren von Directions- oder Richtungsobjecten verwendet worden ist, links seit- und rückwärts von dem Bataillons-Commandanten auf. 60.

Außer dem, ihm obliegenden Markiren, hat er auch noch speciell die den Hornisten während der verschiedenen Evolutionen zukommenden Bewegungen zu überwachen. 61.

Bei jeder Ausrückung muß der Bataillons-Adjutant die Frontlänge des Bataillons im Galopp oder Trabe abreiten, und sich die Zahl der Galoppsprünge oder Trabtritte, welche er hierzu nöthig hatte, wohl merken, damit er im vorkommenden Falle den für das Bataillon erforderlichen Raum mit Bestimmtheit markiren könne. 62.

In Abwesenheit des Stabsofficiers wird das Bataillon von dem im Range ältesten Hauptmanne zu Pferde commandirt. 63.

Bei einem Bataillon und einer Division ist die Mitte, bei einer einzelnen Compagnie ihr Rangirungs-Flügel der Vereinigungspunct, gegen welchen bei Detachirung einzelner Unterabtheilungen, oder bei sonst entstehenden Lücken, — wie z. B. im Felde, durch das Feuer des Feindes, — angeschlossen wird. 64.

§. 6.

Stellung eines aus drei oder fünf Compagnien bestehenden Bataillons.

Nach der Eintheilung in Divisionen (Nr. 41) kommt die übrig bleibende Compagnie auf den rechten oder linken Flügel, je nachdem sie rechts oder links rangirt ist. 65. **Plan III. Fig. 2.**

Die Mitte der mittleren Compagnie ist jedenfalls mit Officieren zu besetzen, weßhalb selbst der Hauptmann den Platz zu wechseln hat. 66.

Die Hornisten aller Compagnien stehen in zwei Gliedern rangirt zwölf Schritte hinter der Mitte des Bataillons. 67.

Der Bataillons-Hornist steht drei Schritte vor der Mitte der Hornisten. 68.

69. Die Numerirung der Halb-Divisionen, sowie die Benennung der Flügel, ist dieselbe wie bei einem Bataillone von sechs oder vier Compagnien; deßgleichen finden alle für die Stellung und Bewegung eines Bataillons bestehenden Vorschriften bei drei oder fünf Compagnien eine analoge, wenn gleich bedingte Anwendung.

70. Auch ein aus drei Compagnien bestehendes halbes Bataillon wird von einem Stabsofficier, oder, in Abwesenheit desselben, von dem dessen Stelle vertretenden Hauptmanne zu Pferde commandirt.

Zweites Hauptstück.

Von den Bewegungen in entwickelter Linie.

Erster Abschnitt.

Richtungen.

§. 7.

Von den Richtungen im Allgemeinen.

Die Richtungen werden im Bataillone nach denselben Grundsätzen vollführt, welche in dem Abrichtungs-Reglement darüber festgestellt wurden. 71.

Die Richtung eines Bataillons, welches sich in einer bestimmten, beizubehaltenden Aufstellungslinie befindet, erfolgt auf das Commando: „Rechts (links) richt — **euch!**" 72.

Die genaue und schnelle Ausführung der Richtung hängt bei größeren Truppenkörpern hauptsächlich von der Gewandtheit der im ersten Gliede eingetheilten Chargen ab. Verstehen es diese, sich schnell und scharf einzurichten, ohne durch etwa fehlerhafte Stellung einzelner Leute sich irre führen zu lassen, so wird auch die Frontlinie des Bataillons schnell und im Ganzen richtig dastehen. 73.

Zur Prüfung der Richtung stellt sich der Bataillons-Commandant auf 6 — 8 Schritte seitwärts von dem Flügel, welcher den Stützpunct des Bataillons bildet, und verbessert von dort aus die etwa vorhandenen Mängel, indem er die fehlerhaft Stehenden mittelst des Säbelwinkes, Rotte für Rotte in die wahre Richtungslinie weiset. 74.

Hierbei muß die Mannschaft belehrt werden, daß, wenn der Commandant mit wagrecht gehaltenem Säbel vor- oder 75.

zurückwinkt, dieß die ihm zunächst stehenden Männer angehe, wenn er hierzu den Säbel schräge aufwärts hält, dieß die Mitte, und wenn er den Säbel senkrecht in die Höhe erhebt, das Winken die Männer des entgegengesetzten Flügels angehe. Nöthigenfalls hat er zur Abstellung sich selbst an den Ort des Fehlers zu begeben, oder den Bataillons-Adjutanten dahin zu senden, sich also jedes lauten Zurufens möglichst zu enthalten.

76. Die Richtung des zweiten und dritten Gliedes ergibt sich durch genaues Einhalten der Glieder-Distanzen von selbst, daher haben die im dritten Gliede eingetheilten Chargen hauptsächlich darauf zu sehen, und ebenso auch die hinter der Front stehenden den vorgeschriebenen Abstand von drei Schritten vom dritten Gliede genau zu beobachten. Zur größeren Sicherheit kann sich jedoch der Hauptmann der auf dem Stützpuncte des Bataillons stehenden Halb-Division, auf den betreffenden Flügel begeben, und von dort aus die Richtung der hinter der Front Stehenden prüfen und nöthigenfalls verbessern.

77. Soll das Bataillon in eine beliebige, vorwärts liegende Linie eingerichtet werden, so geschieht dieß nach Vorschrift der nachstehenden §§.

78. Die Richtungen, sowie alle in diesem Reglement enthaltenen Bewegungen erfolgen bei einer einzelnen Compagnie oder Division nach denselben Grundsätzen, welche für die Bewegungen eines Bataillons festgesetzt sind, d. h. jede Compagnie oder Division benimmt sich hierbei auf dieselbe Weise, wie es ihr in ähnlichem Falle als Theil eines Bataillons zukömmt. In dem betreffenden Commando wird dann statt des Wortes: „Bataillon" nur: „Halb-Division" oder „Division" gesetzt. Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen oder besondere Vorschriften, werden von Fall zu Fall am Schlusse der betreffenden §§. angegeben.

79. Der Bataillons-Commandant und sämmtliche Chargen müssen sich bei dem Commandiren in Hinsicht des Dehnens und Betonens der Aviso und Commando genau

nach §. 48 des Abrichtungs-Reglements benehmen, und die zwischen den Aviso und Commando befindlichen Pausen entsprechend aushalten, indem vorzüglich dadurch die Aufmerksamkeit des Mannes gesteigert und die richtige und rasche Ausführung der angeordneten Griffe und Bewegungen erzielt wird.

§. 8.

Richtungen.

I. Chargen-Richtung.

Auf das Commando: 80.

„Zur Richtung rechts!" „Chargen! — **Marsch!"** Plan II. Fig. 3.

treten die Richtungs-Officiere, mit Ausnahme des in der Mitte rechts stehenden Officiers, dann von jeder Halb-Compagnie die auf dem rechten Flügel des ersten Gliedes stehende Charge gerade vor, bleiben nach dem sechsten Schritte, oder, wenn die neue Frontlinie etwa schon durch einzelne Chargen oder eine andere Truppe markirt wäre, in der Richtung dieser stehen, und wenden den Kopf rechts.

Der Bataillons-Commandant begibt sich nun auf den 81. im Commando bezeichneten Flügel, richtet von dort aus (mittelst des Säbelwinkes) die zum Markiren der Frontlinie vorgetretenen Chargen, und zwar zuerst, die dem Stützpuncte zunächststehenden und nach und nach sofort die anderen.

Chargen, welche die Versicherung haben, daß sie sich in 82. der wahren Richtungslinie befinden, dürfen durch den etwa fortgesetzten Säbelwink des Bataillons-Commandanten sich nicht irre leiten lassen, weil dieser nicht mehr sie, sondern die vom Stützpuncte entfernteren angeht, was übrigens auch schon durch die mehr oder weniger erhöhte Lage des Säbels zu entnehmen sein wird.

Sind die Chargen eingerichtet, so begibt sich der Bataillons- 83. Commandant vor die Mitte des Bataillons und commandirt:

„Rechts richt — **euch!"**

worauf in jeder Halb-Compagnie eine rottenweise Richtung rechts, nach der in dem Abrichtungs-Reglement Nr. 349 enthaltenen Erklärung, vollführt wird.

84. Die in der Front eingetheilten Chargen benehmen sich bei der Richtung auf gleiche Weise, wie es für die Mannschaft vorgeschrieben ist. Die hinter der Front Eingetheilten rücken mit den vor ihnen im ersten Gliede stehenden Chargen, die Hornisten aber gleichzeitig mit den ersten Mittelrotten vor. Die in der Mitte jeder Halb-Compagnie eingetheilten Unterofficiere des ersten Gliedes haben die, durch die vorgetretenen Chargen markirte Linie scharf ins Auge zu fassen, um bei dem successiven Vorrücken das Vorprellen über dieselbe zu vermeiden.

85. Nach erfolgtem Einrücken in die Richtungslinie bleibt es die Sorge der am linken Flügel jedes Zuges im ersten Gliede befindlichen Chargen, die in den Zügen etwa vorhandenen Mängel in der Richtung zu verbessern, welches jedoch mit möglichster Ruhe geschehen muß, ohne den Kopf vorzuhängen, oder den Körper zu verdrehen. Ein Blick nach rückwärts, in den Zwischenraum der Glieder, sowie ein leiser Zuruf an die fehlerhaft Stehenden wird genügen, um die allenfalls vorhandenen geringen Abweichungen von der wahren Richtungslinie zu bemerken und abzustellen.

86. Bei einem gehörig ausgebildeten Bataillone, wo die Chargen ihre Obliegenheiten kennen und befolgen, wird es überflüssig sein, daß sich der Bataillons-Commandant zur Prüfung der Richtung auf den Flügel begebe, da die etwa nöthige Ausgleichung in der Richtung der einzelnen Züge durch die betreffenden Chargen schon veranlaßt sein wird.

87. Nach vollendeter Richtung commandirt der Bataillons-Commandant: „Habt — **Acht!**"

88. Zu der Chargen-Richtung links treten auf das Commando:

„Zur Richtung links!" „Chargen! — **Marsch!**"

die Richtungs-Officiere, mit Ausnahme des in der Mitte links stehenden Officiers, dann von jeder Halb-Compagnie die am linken Flügel des ersten Gliedes eingetheilte Charge vor, wenden den Kopf links, und beobachten nun ganz dasselbe links, was in Nr. 80 für die Chargen-Richtung rechts vorgeschrieben wurde.

Will man endlich die Chargen-Richtung nach der Mitte 89.
des Bataillons vollführen, so avisirt der Bataillons-Comman- Plan II. Fig. 4.
dant:

„Zur Richtung nach der Mitte!" „Chargen! — **Marsch!**"

worauf nebst den Richtungs-Officieren, von dem rechten Flügel die Chargen zur Richtung links, von dem linken Flügel jene zur Richtung rechts vortreten, und sich nach der Mitte richten. Nun commandirt der Bataillons-Commandant:

„Nach der Mitte richt — **euch!**"

und nach vollendeter Richtung: „Habt — **Acht!**"

Sollen mehrere Bataillone scharf aufeinander 90.
gerichtet werden, so würde das allmälige Einrichten aller Chargen zu viel Zeit in Anspruch nehmen. In diesem Falle läßt der Commandant des ganzen Truppenkörpers sämmtliche Fahnen und Richtungs-Officiere vortreten, richtet diese genau aufeinander, und überläßt sodann die Detail-Richtung jedes einzelnen Bataillons den betreffenden Bataillons-Commandanten.

Die Ausführung dieser, eigentlich nur bei dem Zusam- 91.
menstoßen in größeren Körpern in Anwendung kommenden Richtung, muß von den Bataillonen einzeln geübt werden, welches auf nachstehende Weise geschieht:

Der Bataillons-Commandant commandirt:

„Richtungs-Officiere! — **Marsch!**"

worauf die Richtungs-Officiere sechs Schritte gerade vortreten, und von dem Bataillons-Commandanten scharf aufeinander gerichtet werden. Ist dieß geschehen, so rücken auf das Commando:

„Zur Richtung nach der Mitte!" „Chargen! — **Marsch!**"

die betreffenden noch in der Front stehenden Richtungs-Chargen in die bereits markirte Linie vor, wornach die Detail-Richtung des Bataillons sofort auf die bekannte Art stattfindet.

Es versteht sich übrigens, daß die Richtungs-Officiere 92.
in der ihnen zugewiesenen Aufstellung unverrückt stehen

bleiben müssen, und sich weder durch den Wink des Bataillons-Commandanten, noch durch die fehlerhafte Stellung einzelner Chargen irre leiten lassen dürfen.

93. In Fällen endlich, wo die Aufstellung des Bataillons unverändert beibehalten werden soll, wo also eine Chargen-Richtung von der Stelle aus geschehen muß, commandirt der Commandant:

„Zur Richtung rechts! (links)!" „Bataillon! rückwärts — **Marsch!**"

Das ganze Bataillon tritt mit Ausnahme der betreffenden Richtungs-Chargen den Rückwärtsmarsch an, und wird nach dem sechsten oder achten Schritte zum Halten beordert. Die stehen gebliebenen Chargen wenden den Kopf rechts (links), und es erfolgt dann die Richtung dieser Chargen sowohl, als jene des Bataillons selbst, auf die bekannte Weise.

94. Dieses Verfahren ist vorzugsweise anzuwenden, wenn ein Bataillon oder überhaupt ein größerer Truppenkörper bereits vollkommen gerichtet ist, in dieser Stellung aber längere Zeit verweilen soll, z. B. um die Ankunft eines höheren Vorgesetzten zu erwarten, u. dgl. In einem solchen Falle läßt man die Richtungs-Chargen stehen, das Bataillon aber auf einige Schritte zurücktreten, und avisirt: „Ruht!" Kömmt der Höhere, so wird das Bataillon auf das Commando: „Rechts (links) richt — **euch!**" sich augenblicklich wieder in guter Richtung befinden.

II. Richtung nach den Richtungs-Officieren.

95. Die Richtung nach den Richtungs-Officieren erfolgt in der Regel nach einem Frontmarsche, wenn hierbei die Richtung verloren gegangen ist, und möglichst schnell, ohne eine besondere Genauigkeit zu fordern, ausgeglichen werden soll.

96. Der Bataillons-Commandant commandirt, nachdem er die (vermöge §. 11) sechs Schritte vor der Front stehenden Richtungs-Officiere aufeinander gerichtet hat:

„Nach der Mitte richt — **euch!**“
worauf der rechte Flügel des Bataillons eine rottenweise Richtung links, der linke aber eine rottenweise Richtung rechts vollführt.

Zur Versicherung der Richtung haben auf obiges Com- 97.
mando nebst den betreffenden Mittelrotten auch die an den äußeren Flügeln der rechts und links neben der Mitte stehenden Halb-Divisionen befindlichen Officiere vorzutreten, und es richtet sich der der rechtsstehenden Halb-Division schnell nach der Mitte und dem auf dem linken Flügel, jener der linksstehenden Halb-Division nach der Mitte und dem am rechten Flügel des Bataillons stehenden Oberlieutenante, wodurch sie in der einzunehmenden neuen Frontlinie Zwischenpuncte markiren.

Die in der Mitte stehenden Officiere müssen dafür sor- 98.
gen, daß gleich die ersten in die Front einrückenden Rotten gehörig auf die an den Flügeln des Bataillons stehenden Oberlieutenante gerichtet seien, weil hiervon die entsprechende Richtung aller folgenden Rotten, somit jene des ganzen Bataillons abhängt.

Ueberdieß werden die übrigen in dem ersten Gliede ein- 99.
getheilten Officiere einen Vorsprung vor ihren nächsten, d. h. der Mitte näher stehenden Rotten zu gewinnen suchen, um früher als diese in der Richtungslinie einzutreffen; die in der Mitte jeder Halb-Division befindlichen Chargen aber die neue Frontlinie scharf ins Auge fassen, um jedenfalls das Vorprellen über dieselbe zu vermeiden.

Zweiter Abschnitt.

Oeffnen der Glieder.

§. 9.

Von dem Oeffnen und Schließen der Glieder.

Das Oeffnen der Glieder dient bei einem Batail- 100.
lon bloß zu der näheren Besichtigung der Mannschaft aller drei Glieder.

101. Der Bataillons-Commandant commandirt hierzu:

„Glieder öffnen!“ „Rückwärts — **Marsch!**“

worauf das zweite Glied vier, das dritte acht Schritte nach der in §. 24 des Abrichtungs-Reglements enthaltenen Belehrung zurücktritt.

102. Die hinter der Front eingetheilten Chargen treten gleichzeitig auf acht Schritte zurück, wodurch sie nach erfolgtem Oeffnen der Glieder, wie früher, drei Schritte von dem dritten Gliede abstehen.

103. Die Hornisten bleiben unverändert in ihrer Aufstellung.

104. Zu dem Schließen der Glieder commandirt der Bataillons-Commandant:

„Glieder schliessen!“ — „**Marsch!**“

worauf das zweite Glied zwei Schritte, das dritte und die hinter der Front eingetheilten Chargen aber vier Schritte gerade vorrücken.

105. Bei einer einzelnen Compagnie treten auf das Commando zum Oeffnen der Glieder die Hornisten gleich den hinter der Front eingetheilten Chargen acht Schritte zurück.

Dritter Abschnitt.

Verkehren der Front.

§. 10.

Von dem Verkehren und Herstellen der Front.

106. Soll die Front verkehrt, nämlich auf das dritte Glied formirt werden, so commandirt der Bataillons-Commandant:

„Die Front — **verkehren!**“

worauf die Chargen des dritten Gliedes in das zweite, die hinter der Front befindlichen aber in das dritte Glied eintreten.

Dieses Eintreten der Chargen kommt beinahe bei jeder Bewegung aus der Frontstellung vor, daher zur Vermeidung der detaillirten Wiederholung dieser Vorschrift ein für allemal festgesetzt wird, daß, so oft künftighin von dem Eintreten der Chargen die Rede ist, hierunter immer das Vortreten der obengenannten verstanden sei. 107.

Hierauf erfolgt das Commando: 108.

„Kehrt — euch!“

Daß den Gliedern ihre ursprüngliche Benennung auch nach vollbrachter Wendung bleibe, ist bereits bekannt. Eben so behalten die Halb-Divisionen, sowie die Flügel des Bataillons nach dem Verkehren der Front dieselben Benennungen, welche sie bei der Stellung des Bataillons auf das erste Glied hatten, und sämmtliche Chargen verbleiben in ihrer Eintheilung. 109.

Diese Bestimmungen gründen sich auf den Umstand, daß bei dem Verkehren der Front auf das dritte Glied in der Regel immer die Tendenz einer späteren Herstellung auf das erste Glied vorwaltet, diese Formation daher nur als eine Uebergangsform zu betrachten ist, somit weder eine Veränderung in der Benennung der verschiedenen Theile des ganzen Truppenkörpers, noch ein Wechsel in der Eintheilung der Chargen nothwendig erscheint. 110.

Die Hornisten machen das „Kehrt“ gleichzeitig mit der Truppe. 111.

Zu der Wiederherstellung der Front auf das erste Glied avisirt der Bataillons-Commandant: 112.

„Die Front herstellen!“

und commandirt dann:

„Kehrt — euch!“

Nach vollbrachter Wendung treten die in das zweite Glied vorgetretenen Chargen in das dritte zurück, die hinter die Front gehörigen aber sechs Schritte gerade rückwärts, wornach sich diese drei Schritte hinter dem dritten Gliede befinden. 113.

Vierter Abschnitt.

Frontmarsch.

§. 11.

Von dem Frontmarsche im Allgemeinen.

114. Der Zweck des Frontmarsches und die bei dessen Ausführung zu befolgenden Vorschriften sind bereits aus dem §. 27 des Abrichtungs-Reglements bekannt.

115. Bei dem Frontmarsche eines Bataillons wird die Richtung stets von der Mitte genommen, daher auch die Marsch-Direction von dort aus geleitet wird.

116. Zu der Ausführung desselben avisirt der Bataillons-Commandant:

„Mit der Front — **marschiren!**"

Auf dieses Aviso treten die Richtungs-Officiere sechs Schritte gerade vor. Die von diesen Officieren verlassenen Plätze werden durch die hinter ihnen stehenden Chargen besetzt.

117. Der Bataillons-Adjutant verfügt sich hinter die Mitte des Bataillons, und gibt von dort aus dem in der Mitte rechts stehenden Officiere die senkrechte Marsch-Direction an. Hierzu stellt er sich in angemessene, wenigstens 10 Schritte betragende Entfernung, in die Verlängerung der Linie, welche durch den rechtsstehenden Officier und den an seine Stelle vorgetretenen Unterofficier markirt ist. Ist ersterer vollkommen senkrecht aus der Front vorgerückt, so wird auch die durch ihn und den Adjutanten markirte Linie, sowie deren Verlängerung — auf welcher sich der Richtungs-Officier während des Frontmarsches bewegt — mit der Front des Bataillons einen rechten Winkel bilden, d. h. senkrecht sein. Bildet dagegen jene Linie mit dem einen halben Bataillone einen spitzen, mit dem anderen einen stumpfen Winkel, so ist dieß ein Beweis, daß der Richtungs-Officier nicht vollkommen gerade vorgerückt sei. In diesem Falle muß der Adjutant zuerst seinen eigenen Standpunct so weit nach der einen oder anderen Seite hin

verrücken, bis er mit dem erwähnten Unterofficiere eine auf die Frontlinie genau senkrechte Linie bildet, wornach er die Stellung des Officiers berichtigt, indem er ihn bis zur Erlangung der Deckung seitwärts treten läßt. Dann sucht der Adjutant in der Verlängerung der nunmehr entsprechend markirten senkrechten Linie einen Terrain-Gegenstand auf, und weiset diesen dem betreffenden Officiere zum Marsch-Directions-Objecte an, welcher sich sogleich die zur Versicherung der Marschlinie nöthigen Zwischenpuncte wählt.

Ist die senkrechte Marsch-Direction durch den Bataillons- 118.
Adjutanten auf die bezeichnete Art gehörig ausgemittelt und dem rechtsstehenden Officiere angegeben worden, so avisirt der Bataillons-Commandant:

„Bataillon!" —

Die Schwere des Körpers wird auf den rechten Fuß über- 119.
tragen, und auf das nachfolgende Commando: „**Marsch!**" vom Bataillone sowohl, als von den vor der Front stehenden Richtungs-Officieren, sogleich im vollen Schritte ausgetreten. Die Mannschaft des rechten Flügels nimmt während des Frontmarsches die Fühlung links.

Das Gelingen des Frontmarsches wird hauptsächlich von 120.
der richtigen Wahl einer auf die Mitte der Frontlinie senkrechten Marschlinie und dem Beibehalten eines gleichmäßigen Schrittes und Trittes abhängen. Der führende Richtungs-Officier muß daher genau auf der ihm bezeichneten Marschlinie vorrücken, und hat hierbei von dem Bataillons-Adjutanten, welcher fortwährend hinter der Mitte des Bataillons bleibt, geleitet und auf die etwa stattfindenden Abweichungen aufmerksam gemacht zu werden.

Ob die Wahl des Directions-Objectes richtig war, wird 121.
der Bataillons-Adjutant gleich nach den ersten Schritten bemerken können. Sieht er z. B. daß sich die Leute des rechten Flügels drängen, jene des linken aber auflockern, so ist das Directions-Object zu weit rechts, wenn aber das entgegengesetzte stattfindet, zu weit links gewählt worden. In solchen Fällen muß er die Marschlinie sogleich berichtigen und dem Richtungs-

Officiere ein anderes entsprechenderes Directions-Object angeben. Wäre jedoch die Abweichung von der Senkrechten bedeutend gewesen, so darf der Uebergang in die neue Marschlinie nicht auf einmal, sondern nur nach und nach bewirkt werden.

122. Außer dem genauen Einhalten der Marsch-Direction, muß der in der Mitte rechts stehende Officier beflissen sein, unausgesetzt im gleichen Schritte und Tritte zu marschiren. Letzteres hat auch ganz besonders der auf dem rechten Flügel des Bataillons befindliche Oberlieutenant zu beachten, weil er mit der Mitte die eigentliche Richtungslinie bezeichnet; während der auf dem linken Flügel befindliche bloß darauf zu sehen braucht, daß er stets auf die Mitte und den Oberlieutenant des rechten Flügels gerichtet bleibe. Dadurch wird die Bewegung dieser vor der Front befindlichen Chargen geregelt, und deren Richtungslinie fortwährend mit der verlassenen Aufstellungslinie parallel bleiben.

123. Der Marsch des Bataillons, hinter der durch die Richtungs-Officiere markirten Linie, erfolgt unter nachstehenden Beobachtungen:

124. Die Chargen, welche die Stelle der vorgetretenen Officiere in der Front eingenommen haben, müssen unausgesetzt den Abstand von sechs Schritten von den vor ihnen marschirenden Officieren erhalten, weil hiervon der parallele Marsch des Bataillons hauptsächlich bedingt wird.

125. Die Fühlung wird gegen die Mitte des Bataillons gehalten, darf jedoch nicht in ängstliches Anschließen oder Anlehnen an den Nebenmann ausarten. Eben so wenig darf bei sich ergebenden Trennungen augenblicklich angeschlossen werden, sondern dieß muß nur successive durch eine fortgesetzte, mehr nach vor- als seitwärts gerichtete Bewegung erzielt werden. Dem etwa von der Mitte aus gehenden Drucke soll jeder Mann nachgeben, dagegen jenem von dem Flügel widerstehen.

126. Die Köpfe von den Männern des ersten Gliedes bleiben gerade; die Richtung darf nicht ängstlich gesucht, son-

dern muß vorzüglich durch die leichte Fühlung gegen die Marsch-Direction, also gegen die Mitte erhalten werden, und wird sich dadurch, sowie durch das Einhalten eines gleichmäßigen Schrittes und Trittes von selbst ergeben. Zur vollkommenen Versicherung der Richtung genügt ein Seitenblick gegen die Marsch-Direction.

Geht die Richtung verloren, so darf sie nicht durch 127.
schnelles Voreilen oder augenblickliches Stehenbleiben, sondern nur durch mäßiges Verlängern oder Verkürzen des Schrittes, nach und nach und mit Beibehalt des Marschtactes wieder gewonnen werden.

Die Chargen des ersten Gliedes, insbesondere die Offi- 128.
ciere, dürfen die gerade Marsch-Direction nie aus dem Gesichte verlieren, und sich durch die etwa von der Mannschaft begangenen Fehler nicht irre leiten lassen. Sie müssen vielmehr durch Beibehaltung eines gleichmäßigen Schrittes trachten, immer genau auf sechs Schritte von der durch die Richtungs-Officiere bezeichneten Linie entfernt, somit in paralleler Richtung mit derselben zu verbleiben.

Während des Frontmarsches sollen die Chargen nur 129.
solche Fehler bei der Mannschaft abstellen, welche sich nachtheilig fortzupflanzen drohen. Zu häufige Berichtigungen stören die Ruhe und den gleichen Schritt, die Hauptbedingnisse für das Gelingen des Frontmarsches.

Die Mannschaft der hinteren Glieder muß unausgesetzt 130.
auf ihre Vormänner gedeckt bleiben, und die Gliederdistanz genau einhalten.

Die Hornisten folgen dem Bataillone im vorgeschrie- 131.
benen Abstande, und blasen mit Zwischenpausen von zwölf Schritten den Marsch, bis der Bataillons-Commandant mit dem Säbel winkt, worauf sie das Blasen einstellen, und erst nach einem erneuerten Winke desselben wieder beginnen.

Der Bataillons-Commandant hat während des Front- 132.
marsches keinen bestimmten Platz. Bei dem Beginne desselben wird er jedoch zweckmäßig verfahren, sich vor oder hinter der Mitte des Bataillons aufzuhalten, weil er von dort aus jeden

Fehler im Entstehen wahrnehmen und die Marsch-Direction am besten beobachten kann.

133. Auf das Commando: „Bataillon! — **Halt!**“ bleibt Alles stehen.

134. Die Chargen dürfen sich nach dem Commando: „Halt“ durchaus keine einzelnen Nachhilfen in der Richtung ihrer Unterabtheilungen erlauben. Alles muß ruhig stehen bleiben, bis der Bataillons-Commandant entweder die Fortsetzung des Marsches oder eine Richtung anordnet. Ergeht das Avertissement zur Ausführung einer anderen Bewegung, so treten die auf die Plätze der Richtungs-Officiere in das erste Glied vorgerückten Chargen in ihre Eintheilung zurück; die Richtungs-Officiere machen „Kehrt“, und rücken wieder auf die ihnen zukommenden Plätze. Die Männer in dem ersten Gliede des rechten Flügels nehmen die Fühlung wieder gegen die rechte Seite.

135. Der Frontmarsch mit verkehrter Front wird nach den nämlichen Grundsätzen und auf dasselbe Commando, wie jener vorwärts vollzogen. Die Richtungs-Officiere treten auch hier auf das Aviso zum Frontmarsche sechs Schritte vor die Front, zu welchem Ende die vor ihnen stehenden Chargen Platz machen, indem sie sich rechts und links vor ihre Nebenrotten vor- und seitwärts stellen, nach erfolgtem Durchbrechen der Richtungs-Officiere aber wieder in ihre Eintheilung zurücktreten.

136. Gleichzeitig hat auch der Bataillons-Hornist die Hornisten mittelst des Commando's: „Rechts — **um!** — **Marsch!**“ acht Schritte seitwärts rücken und dann wieder herstellen zu lassen, um den vorgetretenen Richtungs-Officieren nicht die freie Aussicht auf das Marsch-Directions-Object zu benehmen.

137. Soll nach beendetem Frontmarsche die Front wieder hergestellt werden, so rücken nach vollbrachter Wendung die Richtungs-Officiere wieder in ihre Eintheilung in das erste Glied; zu welchem Ende die in der Mitte des Bataillons stehenden Chargen sich rechts und links hinter ihre Nebenrotten

aufstellen, und nach erfolgtem Durchbrechen der Officiere wieder in ihre Eintheilung zurückkehren. Ebenso rücken auch die Hornisten auf das Commando des Bataillons-Hornisten oder ersten Hornisten wieder auf ihren ursprünglichen Platz.

Handelt es sich bloß darum, das Bataillon auf einige 138.
Schritte rückwärts marschiren zu lassen, so geschieht dieß auf das Commando:

„Bataillon! Rückwärts — **Marsch!**"

wobei alle Chargen in ihrer Eintheilung verbleiben.

Der Frontmarsch einer Compagnie oder Division 139.
erfolgt nach gleichen Grundsätzen wie der eines Bataillons, nur mit dem Unterschiede, daß bei einer Compagnie die Marsch-Direction stets vom Rangirungs-Flügel ausgeht, und daß hierbei kein Vortreten von Chargen stattfindet.

Bei einer einzelnen Division wird die Marsch- 140.
Direction von der Mitte geleitet. Auf das Avertissement zum Frontmarsche haben die auf den Flügeln und in der Mitte der Division eingetheilten Officiere sechs Schritte vorzutreten, und sich auf ähnliche Weise zu benehmen, wie die Richtungs-Officiere eines Bataillons; die Marsch-Direction wird gleichfalls von dem in der Mitte rechts stehenden Officiere geleitet.

§. 12.

Abfallen bei vorkommenden Hindernissen.

Wenn ein Theil des im Frontmarsche begriffenen Batail- 141.
lons auf einen Terrain-Gegenstand stößt, welchen man nicht überschreiten kann, so commandirt die der Mitte des Bataillons zunächststehende Charge des ersten Gliedes der betreffenden Abtheilung: „Zug (Halb-Compagnie)! Verkürzt den — **Schritt!**"; worauf die hinter der Front eingetheilten Chargen dieser Abtheilung, sowie die hinter dem rechten (linken) Flügel der gegen die Mitte hin zunächst marschirenden Abtheilung befindliche Charge eintreten. Ist dieses erfolgt und das dritte Glied der Front über das erste Glied des Zuges hinausgerückt, so commandirt dieselbe Charge: „In Reihen (Doppelreihen)! Links (rechts) — **um!**"; worauf

der Zug nach der Wendung im vollen Schritte austritt, die Tête der Reihen-Colonne sogleich rechts (links) schwenkt, sich hinter dem dritten Gliede der neben ihr gestandenen Abtheilung anschließt, und dieser sofort nachfolgt.

142. Nachdem das Hinderniß umgangen worden, findet auf das Commando: „Rechts (links) aufmarschiren! Halb — **rechts (links)!**" derselben Charge, welche das Verkürzen des Schrittes angeordnet hat, wieder das Einrücken in die Frontlinie des Bataillons mit beschleunigtem Schritte statt.

143. Stößt das Bataillon während des Frontmarsches auf einen Terrain, welcher das Fortkommen in geschlossener Ordnung erschwert, das Durchziehen schmaler Abtheilungen aber noch gestattet, wie z. B. leichtes Gestrüppe, lichtes Gehölz, Weingärten u. dgl., so avisirt der Bataillons-Commandant:

„Halbcompagnieweise, in Reihen links und rechts **abfallen!**"

Eintreten der Chargen:

„Links und rechts — **um!**"

auf welches Commando — mit Ausnahme der in der Mitte des Bataillons stehenden Chargen und der Mittelrotten, dann sämmtlicher an den der Mitte des Bataillons zunächst befindlichen Flügeln der halben Compagnien, im ersten Gliede marschirenden Chargen — der rechte Flügel des Bataillons linksum, der linke aber rechtsum macht, die Tête der Halb-Compagnien des rechten Flügels sogleich rechts, jene des linken Flügels links schwenken, und sofort in gerader Richtung vorrücken.

144. Die vor der Front befindlichen Richtungs-Officiere setzen ihren Marsch mittlerweile unaufgehalten fort. Die an der Tête der Reihen-Colonnen befindlichen Chargen des ersten Gliedes suchen ihr Alignement und ihre Distanzen gegen die Mitte des Bataillons, nämlich gegen die Mittelrotten zu erhalten, indem sie fortwährend gerade fortmarschiren, gleichmäßigen Schritt und Tritt einhalten, und zeitweise den Blick gegen die Mitte richten.

Der Aufmarsch in die Front nach Passirung des Hindernisses kann sowohl bei fortgesetztem Marsche, wie auch nach vorausgegangenem Halt auf der Stelle erfolgen. 145.

Im ersteren Falle wird nach Passirung des Hindernisses avisirt: „Rechts und links aufmarschiren!" und sodann commandirt: 146.

„Halb — rechts! Halb — **links!**"

auf welches Commando die Richtungs-Officiere, die in der Mitte des Bataillons marschirenden Unterofficiere und die Mittelrotten, dann die an der Tête der Reihen-Colonne befindlichen Chargen des ersten Gliedes gerade vorgehen und den Schritt verkürzen, die Halb-Compagnien aber den Aufmarsch in die Front in beschleunigtem Schritte bewirken.

Nach erfolgtem Aufmarsche commandirt der Bataillons-Commandant: 147.

„Habt — **Acht!**" „Im vollen — **Schritt!**"

worauf der Frontmarsch in geschlossener Ordnung fortgesetzt wird, und die hinter die Front und in das dritte Glied gehörigen Chargen durch Verkürzen des Schrittes in die ihnen zukommende Eintheilung gelangen.

Soll jedoch der Aufmarsch in die Front erfolgen, ohne hierauf den Frontmarsch wieder fortzusetzen, so wird vorher „Bataillon! — **Halt!**" commandirt, und dann dem Commando zum Aufmarsche noch das: „**Marsch!**" beigefügt; worauf Chargen und Mannschaft sich nach §. 38 benehmen. 148.

§. 13.

Ziehung und Haltung im Frontmarsche.

Die Ziehung während des Frontmarsches wird von keiner größeren Abtheilung, als einer Halb-Division, höchstens bei sehr schwachem Stande von einer Division, auf kurze Strecken, und zwar ganz nach den im Abrichtungs-Reglement festgesetzten Grundsätzen und Commando vollführt. 149.

Soll ein in Front entwickeltes Bataillon sich rechts oder links ziehen, nämlich unter einem Winkel von 45 Graden sich 150.

vor- und seitwärts bewegen, so wird, je nachdem die Ziehung auf eine größere oder geringere Entfernung stattfinden soll, im ersten Falle vorerst nach Nr. 143 halbcompagnieweise in Reihen links und rechts abgefallen, im letzteren die Front in Doppelreihen gebrochen, und die Ziehung in dieser Formation bewirkt; worauf das Bataillon nach Erreichung des beabsichtigten Aufstellungspunctes wieder die Frontstellung annimmt.

151. Handelt es sich jedoch bloß darum, während des Frontmarsches etwas Terrain seitwärts zu gewinnen, so erfolgt dieß auf das Commando:

„Bataillon! Halt euch rechts! (links)!"

worauf die vor der Front marschirenden Chargen sowohl, als das Bataillon selbst, statt vollkommen gerade vorzurücken, mäßig nach der im Commando angegebenen Seite schreiten und Fühlung halten, ohne dabei eine Körperwendung zu vollführen.

152. Auf das Commando: „Grad — aus!" wird sogleich wieder in vollkommen gerader Richtung fortmarschirt.

153. Die Haltung dient vorzüglich dazu, um bei dem Frontmarsche mehrerer Bataillone die Marsch-Direction der einzelnen Bataillone nach jener des Directions-Bataillons zu berichtigen. Der Bataillons-Adjutant hat daher in diesem Falle dem betreffenden Richtungs-Officiere ein neues, entsprechendes Marsch-Directions-Object anzuweisen.

Colonnen und Massen.

§. 14.

Von den Colonnen und Massen im Allgemeinen.

154. Die Colonne ist eine Formation, zu welcher die Front in Reihen, Züge, Halb-Compagnien oder Halb-Divisionen dergestalt gebrochen wird, daß diese Unterabtheilungen hintereinander, statt wie in der Front neben einander zu stehen kommen.

Dieses Brechen der Front kann rechts oder links 155.
stattfinden, je nachdem es in der Absicht liegt, einen oder den anderen Flügel an die Tête der Colonne zu bringen.

Erfolgt das Brechen der Front in Reihen oder Doppel- 156.
reihen, so heißt die Colonne eine Reihen- oder Doppelreihen-Colonne; geschieht es hingegen in Züge, Halb-Compagnien oder Halb-Divisionen, so heißt sie eine Abtheilungs-Colonne.

Ist die Entfernung, welche die Colonnen-Abtheilungen 157.
trennt, und zwar von dem ersten Gliede der einen bis zu jenem der nächstfolgenden gerechnet, gerade so groß als die Breite der Abtheilungen, so heißt die Colonne eine geöffnete; und wenn die Entfernung nur halb so groß ist, eine auf halbe Distanz geschlossene Colonne. Beträgt aber der Abstand von einer Abtheilung zu der anderen, d. h. vom dritten Gliede der vorderen bis zum ersten Gliede der nächstfolgenden Abtheilung, nur drei Schritte, so wird sie eine geschlossene Colonne genannt.

Zu der den Colonnen im Allgemeinen eigenen unbe- 158.
schränkteren Beweglichkeit gesellt sich auch noch der Vortheil, daß sie ihres innigeren Zusammenhanges wegen leichter in Ordnung zu erhalten und zu leiten sind, als entwickelte Linien, überdieß mehr Widerstandsfähigkeit besitzen, und von dem Terrain häufiger Vortheil ziehen können als diese.

Die Masse unterscheidet sich von der geschlossenen Co- 159.
lonne nur darin, daß die Abtheilungen bis auf Gliederdistanz aneinander gerückt sind. Sie dient weniger zum Manövriren, als vorzüglich als Vorbereitungsform zur möglichst schnellen Entwicklung in Linie und zu der Aufstellung auf beschränktem Raume.

Erstes Hauptstück.

Bildung der Colonnen und Massen. — Bewegungen mit denselben.

Erster Abschnitt.

Reihen=Colonnen.

§. 15.

Von der Reihen= und Doppelreihen=Colonne im Allgemeinen.

160. Die Reihen=Colonne wird bei größeren Truppenkörpern nur ausnahmsweise und zwar dort angewendet, wo der Colonnenweg oder das Terrain überhaupt keine andere Marschweise gestatten, da derlei größere Reihen=Colonnen sich zu sehr verlängern, das Einhalten des Alignements während des Marsches sehr schwierig wird, der Aufmarsch aus denselben aber bedeutenden Verzögerungen unterworfen bleibt.

161. Dagegen ist die Doppelreihen=Colonne diejenige Colonnen=Formation, welche in den meisten Fällen als die zweckmäßigste erscheint, daher auch zu allen Colonnen=Bewegungen, die nicht die geschlossene Colonne erfordern, sowie zu Frontveränderungen auf der Stelle in Anwendung zu kommen hat.

§. 16.

Formirung der Reihen=Colonne rechts oder links.

162. Der §. 30 des Abrichtungs=Reglements lehrt die Art der Formirung der Reihen=Colonne für einen Zug. Bei größeren Körpern erfolgt dieselbe auf gleiche Weise, nur findet auf das Aviso: „In Reihen — **rechts (links)!**" das Eintreten der Chargen statt.

Die **Hornisten** schließen auf das Aviso zum Brechen der Front bis auf **Einen** Schritt an das dritte Glied, und machen daselbst die Wendung rechts- oder linksum gleichzeitig mit der Truppe. 163.

§. 17.

Formirung der Doppelreihen-Colonne rechts oder links.

Auf das Aviso: „In Doppelreihen — **rechts (links) !**“ findet das Eintreten der Chargen statt, und auf das folgende Commando: „Rechts (links) — **um !**“ benimmt sich die Mannschaft eines jeden Zuges nach der im Abrichtungs-Reglement enthaltenen Vorschrift. Die an der Queue jedes Zuges befindlichen Chargen bleiben nach vollbrachter Wendung stehen, jene an der Tête aber treten nach Nr. 391 des Abrichtungs-Reglements einen Schritt links (rechts) seit- und vorwärts, wodurch die zwischen je zwei Zügen stehenden Chargen eine Doppelreihe für sich bilden. 164.

Die **Hornisten** benehmen sich nach Nr. 163. 165.

§. 18.

Marsch der Reihen- und Doppelreihen-Colonne.

Der Marsch, die Ziehung, die Schwenkung u. s. w. werden von einem in der Reihen- oder Doppelreihen-Colonne formirten Bataillone nach den in dem Abrichtungs-Reglement enthaltenen Grundsätzen und Commando vollführt; nur muß hierbei, wegen der großen Tiefe der Colonne, mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf das Einhalten des Colonnen-Alignements gesehen werden. 166.

Dem Commando zum Antritte und zum Einstellen des Marsches wird jederzeit das Aviso: „Bataillon!“ vorgesetzt. 167.

Bei dem Antritte des Marsches einer Doppelreihen-Colonne ist überdieß ganz besonders darauf zu achten, daß auf das Commando hierzu **jeder Mann sogleich im vollen Schritte austrete**, damit sich die Colonne nicht verlängere. 168.

169. Die Hornisten bleiben während des Colonnen-Marsches, so lange es der Raum gestattet, auf den Abstand Eines Schrittes von dem dritten Gliede. Wäre dieß jedoch nicht möglich, so schwenken sie während des Marsches links (rechts), und rücken in die Mitte der Colonne.

Zweiter Abschnitt.

Abtheilungs-Colonnen.

§. 19.

Von den Abtheilungs-Colonnen im Allgemeinen.

170. Je nachdem sich bei einer Abtheilungs-Colonne der rechte oder linke Flügel an der Tête befindet, heißt dieselbe eine rechts- oder linksformirte Colonne.

171. Ist bei den Colonnen-Abtheilungen das dritte Glied vorn, so heißt die Colonne eine auf das dritte Glied formirte, und zwar auf das dritte Glied rechts- oder linksformirte, je nachdem der rechte oder linke Flügel an der Tête ist.

172. In der Abtheilungs-Colonne hören im Commando die für die Linien-Stellung festgesetzten Benennungen der Unterabtheilungen: Zug, Halb-Compagnie, erste, zweite u. s. w. Halb-Division auf, und es heißen die Theile, in welche die Frontlinie bei der Colonnen-Formirung gebrochen wird, Abtheilungen, und zwar von der Tête gegen die Queue die erste, zweite u. s. w. letzte Abtheilung. Dagegen behalten jene Unterabtheilungen, welche in der Frontlinie den rechten oder linken Flügel des Bataillons bilden, diese Benennung auch in der Colonne bei.

173. Die beiden Seiten der Abtheilungs-Colonne heißen Flanken, die eine die rechte, die andere die linke Colonnen-Flanke.

174. Unter der Benennung: die Mitte der Colonne, versteht man immer die erste Abtheilung der rückwärtigen Colonnenhälfte.

Das Alignement oder die Deckung der Colonnen-Abtheilungen findet, ohne Unterschied der Colonnen-Formation, in der Regel auf der rechten Seite statt. 175.

Wo dießfalls eine Ausnahme erforderlich wird, muß das Uebertragen des Alignements auf die linke Seite jederzeit ausdrücklich angeordnet werden. 176.

Die Abtheilungs-Colonnen haben, weil nach Nr. 161 in der Regel die Doppelreihen-Colonne angewendet wird, nur eine auf gewisse Fälle beschränkte Anwendung zu finden. 177.

Das Gleiche gilt für die auf das dritte Glied rechts oder links formirten Colonnen, deren Bildung in der Regel die Tendenz einer Herstellung auf das erste Glied zum Grunde liegt. Sie kommen in gewissen Fällen bei Bewegungen nach rückwärts in Anwendung, weil man mittelst der Wendung „Kehrt" dem Feinde augenblicklich wieder mit dem ersten Gliede Front bieten kann. 178.

Die für die Colonnen-Abtheilungen zu wählende Breite — ob diese nämlich aus Zügen, Halb-Compagnien oder Halb-Divisionen bestehen sollen — bleibt zunächst von der Beschaffenheit des Colonnen-Weges oder des Terrains, auf welchem die Colonne bewegt werden muß, abhängig. 179.

In Fällen, wo Abtheilungs-Colonnen in Anwendung kommen, hat auf einem offenen Terrain stets mit möglichst breiten, eine Halb-Division jedoch nicht überschreitenden Abtheilungen marschirt zu werden. 180.

In der Regel ist in Züge nur dann zu brechen, wenn deren Stärke über sechs Rotten beträgt, bei geringerer Rottenzahl aber statt der Zugs-, die Doppelreihen-Colonne zu formiren. 181.

Die geöffnete Colonne hat in der Regel nur zum Defiliren und als eine Formation zum Uebergange in die geschlossene oder in die auf halbe Distanzen geschlossene Colonne in Anwendung zu kommen, weil — seltene Fälle ausgenommen — die Doppelreihen-Colonne dieselbe nicht nur vollkommen ersetzt, sondern wegen ihrer Beweglichkeit in jederlei Terrain auch entschiedene Vorzüge hat. 182.

183. Auf Märschen kann zur besseren Uebersicht und Leitung, sowie, wenn es sich darum handelt, die Tiefe einer Doppelreihen-Colonne zu verringern, eine geöffnete Abtheilungs-Colonne formirt, und diese auf die halbe Distanz geschlossen, anderseits zur Erleichterung der Truppe die geschlossene Colonne auf die halbe Distanz geöffnet werden.

184. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, so oft als thunlich, unter den verschiedenen Colonnen-Formationen die dem beabsichtigten Aufmarsche oder sonstigen Zwecke entsprechendste zu wählen sei.

§. 20.

Formirung der geöffneten Colonne rechts oder links.

185. Das Brechen der Front in Züge, Halb-Compagnien oder Halb-Divisionen, zur Bildung einer geöffneten Colonne rechts, zum Marsche in der Verlängerung der Frontlinie, erfolgt auf das Commando:

„In Züge (Halb-Compagnien, Halb-Divisionen)! — **rechts!**"

Eintreten der Chargen:

„Halb — **rechts!**"

186. Die am rechten Flügel jedes Zuges (Halb-Compagnie, Halb-Division) im ersten Gliede befindliche Charge vollführt die Wendung rechtsum, alle übrigen Männer aber vollziehen die anbefohlene halbe Wendung, und es wird sodann auf das Commando: „**Marsch!**" der Aufmarsch in die benannten Abtheilungen nach Nr. 414 des Abrichtungs-Reglements bewirkt.

187. Die Hornisten rücken auf das Aviso zum Brechen der Front so weit vor- und rechts seitwärts, bis sie auf Einen Schritt hinter die von der Mitte der Front rechtsstehende Abtheilung gelangen, vollführen keine Wendung, sondern marschiren auf das Commando: „**Marsch!**" noch so weit gerade vor, bis die vor ihrem rechten Flügel gestandene Rotte in die

Front rückt; worauf sie den Aufmarsch für sich bewirken, und in die Mitte des Raumes zwischen den mittleren Abtheilungen zu stehen kommen. Der Bataillons-Hornist stellt sich drei Schritte vor ihrer Mitte auf.

Verbleibt nach bewirkter Formirung die Colonne auf der Stelle, so wird: „Habt — **Acht!**" commandirt; soll sie dagegen sogleich in Marsch gesetzt werden, so erfolgt das Geradauswenden des Kopfes auf das Commando zum Antritte des Marsches. 188.

Sollten es die Umstände erheischen, in unmittelbar auf eine Flügel- oder eine mittlere Abtheilung senkrechter Richtung abzumarschiren, so wird auf die betreffende Abtheilung die geschlossene Colonne formirt, und dann diese nach Erforderniß geöffnet, oder wenn es nöthig wäre, von der Stelle aus in kleinere Abtheilungen abgefallen. In diesen Fällen ist das Oeffnen oder das Abfallen in kleinere Abtheilungen schon während der Formirung der geschlossenen Colonne zu avisiren, das Commando zum Beginne aber sogleich auszusprechen, wenn die dritte Abtheilung sich herstellt hat. 189.

Wo jedoch der Raum die Formirung der geschlossenen Colonne nicht gestattet, ist in Reihen oder Doppelreihen von einem Flügel abzumarschiren. 190.

Zu dem Abmarsche mit Reihen oder Doppelreihen in senkrechter Richtung, z. B. von dem rechten Flügel, läßt der Bataillons-Commandant die Reihen- oder Doppelreihen-Colonne rechts formiren, avisirt der Tête, daß sie bei dem Antritte des Marsches sogleich eine ganze Schwenkung links vollführe, und commandirt hierauf: 191.

„Bataillon — **Marsch!**"

Soll der Abmarsch mit Reihen oder Doppelreihen in vorwärtiger Richtung auf eine mittlere Abtheilung, z. B. vom rechten Flügel stattfinden, so läßt der Bataillons-Commandant die Reihen- (Doppelreihen-) Colonne rechts formiren, avisirt hierauf: 192.

„Vom rechten Flügel abmarschiren!" und commandirt dann: „**Marsch!**"

193. Auf dieses Commando treten die an der Tête befindlichen Chargen aus, vollführen sogleich zweimal unmittelbar nach einander eine ganze Linksschwenkung, und marschiren dann längs der Front gerade vor, bis sie durch den Bataillons-Commandanten zur Rechtsschwenkung avisirt werden. Die erste Reihe (Doppelreihe) tritt dann aus, wenn die Chargen die doppelte Linksschwenkung vollführt haben, und es folgen auf dieselbe Weise die übrigen Reihen (Doppelreihen) bis zu jener, auf welche der Marsch in vorwärtiger Richtung stattfindet. Ist dieses geschehen, so commandirt der Bataillons-Commandant abermals: „**Marsch!**", auf welches Commando der noch stehende Theil des Bataillons den Reihenmarsch antritt.

194. Die Bildung einer links formirten Abtheilungs-Colonne erfolgt unter gleichen Umständen in gleicher Weise auf die entgegengesetzte Seite.

195. Die Hornisten rücken vor- und links seitwärts hinter die von der Mitte der Front linksstehende, im Aviso benannte Abtheilung.

196. Nach dem Brechen in Abtheilungen sind die linken Flügel aller Abtheilungen gedeckt, daher auf das Commando zum Beginne des Colonnen-Marsches nebst dem Geradauswenden des Kopfes, auch die Fühlung gegen die rechte (Alignements-) Seite sogleich genommen wird, die Deckung der Chargen auf diesem Flügel aber successive stattzufinden hat. Wird jedoch die Deckung der rechten Flügel-Chargen auf der Stelle, somit noch vor dem Antritte des Marsches beabsichtiget, so hat diese, nebst dem Geradauswenden des Kopfes und der Abnahme der Fühlung dahin, sogleich auf das Commando: „Rechts — **alignirt!**" des Bataillons-Commandanten zu erfolgen.

197. Soll ausnahmsweise die Deckung der Chargen auf dem linken Flügel auch während des Marsches beibehalten werden, d. h. die Colonne links alignirt bleiben, so hat der Bataillons-Commandant hierzu noch vor dem Antritte des Marsches: „Links — alignirt!" zu avisiren.

198. Bei einer einzelnen Compagnie oder Division erfolgt die Colonnen-Bildung nach ähnlichen Grundsätzen, jedoch ist in

jenen Fällen, wo bei einem Bataillon nach Nr. 189 die geschlossene Colonne formirt wird, statt dieser nach §. 34 die Masse zu formiren.

§. 21.

Formirung der geöffneten Colonne auf das dritte Glied rechts oder links.

199. Zu der Bildung einer geöffneten Colonne auf das dritte Glied wird jederzeit vorher die Front verkehrt, und es findet sodann das Brechen in Abtheilungen auf gleiche Weise und auf dasselbe Commando statt, wie aus der Stellung mit der Front auf das erste Glied. Die in dem dritten Gliede stehenden Chargen haben nun dieselben Obliegenheiten, welche bei der gleichartigen Colonnen-Bildung auf das erste Glied jenen des ersten Gliedes zukommen.

200. Die Hornisten vollführen die Wendung „Kehrt euch" in ihrer Aufstellung gleichzeitig mit der Truppe, müssen jedoch, wenn das Brechen der Front in Halb-Compagnien oder Halb-Divisionen erfolgt, unmittelbar nach der Wendung noch um die erforderliche Anzahl Schritte gerade vorrücken. Nach dem bewirkten Aufmarsche der Abtheilungen rücken sie, mittelst rechts- (links-) um, im Reihenmarsche zwischen die mittleren Abtheilungen der Colonne, und herstellen sich mit verkehrter Front in ihre vorgeschriebene Aufstellung.

201. Erfordern es die Umstände in einer auf das dritte Glied formirten geöffneten Colonne, in unmittelbar auf eine Flügel- oder eine mittlere Abtheilung senkrechter Richtung abzumarschiren, so wird auf die betreffende Abtheilung die geschlossene Colonne, bei einer einzelnen Compagnie oder Division aber die Masse formirt, diese verkehrt, und dann auf halbe oder ganze Distanz geöffnet, oder nach Umständen von der Stelle aus in kleinere Abtheilungen abgefallen.

202. Wo in diesen Fällen der Raum die Formirung der geschlossenen Colonne, respective Masse, nicht gestattet, ist gleichfalls der Abmarsch vom Flügel mit Reihen oder Doppelreihen nach erfolgter Bildung der Reihen- oder Doppelreihen-

Colonne, und zwar analog jenem auf das erste Glied zu veranlassen.

§. 22.

Marsch der geöffneten Colonne vorwärts.

203. Unter der Benennung Colonnen-Marsch versteht man die Bewegung einer Colonne auf einer zum Marsche angewiesenen Linie.

204. Eine geöffnete Colonne muß während des Marsches fortwährend in der Verfassung bleiben, sich durch den Aufmarsch in eine Colonnen-Flanke wieder in Linie zu formiren.

205. Zu der entsprechenden Ausführung des Colonnen-Marsches gelten folgende Regeln:

Die Colonnen-Abtheilungen müssen immer genau in dem zum Aufmarsche in die Flanke erforderlichen Abstande bleiben.

206. In der Regel befindet sich das Colonnen-Alignement ohne Unterschied, die Colonne sei auf das erste oder dritte Glied, rechts oder links formirt, auf der rechten Seite, und es müssen daher die auf dem rechten Flügel der Abtheilungen befindlichen Chargen fortwährend auf einander gedeckt bleiben und die Distanz genau einhalten, die Mannschaft aber die Fühlung gegen diese Seite nehmen. Wo dieß nicht beobachtet wurde, hat der betreffende Abtheilungs-Commandant durch die Ermahnung „Fühlung rechts!" dafür zu sorgen.

207. Soll ausnahmsweise das Colonnen-Alignement auf die linke Seite übergehen, so muß dieß jederzeit ausdrücklich angeordnet werden, in welchem Falle den Chargen an dem linken Flügel der Abtheilungen die Deckung und das genaue Einhalten der Distanzen zukommt, und die Mannschaft die Fühlung gegen diese Seite zu nehmen hat.

208. Sind alle Colonnen-Abtheilungen gleich stark, so ergibt sich die Deckung der Chargen, sowie die zum Aufmarsche in die Flanke nöthige Distanz durch das Brechen der Front von

selbst. Sind dagegen die Abtheilungen von ungleicher Stärke, so müssen die betreffenden Chargen ihre Deckung, sowie die entsprechende Distanz von der unmittelbar vor ihnen marschirenden Abtheilung, während des Colonnen-Marsches, nach und nach zu gewinnen suchen.

Vor dem Antritte des Colonnen-Marsches muß der Ba- 209.
taillons-Adjutant den Alignements-Chargen der ersten und zweiten Abtheilung die Marsch-Direction angeben. Hierzu begibt er sich hinter die Alignements-Charge der zweiten Abtheilung, sieht über diese und jene der ersten Abtheilung hinweg, sucht in der Verlängerung dieser zwei Puncte einen entsprechenden Terrain-Gegenstand auf, und weiset diesen den genannten Chargen als Marsch-Directions-Object an. Sind die Chargen auf dem Alignements-Flügel der Abtheilungen nach der Formirung der Colonne nicht gedeckt, so muß der Bataillons-Adjutant die Charge der zweiten Abtheilung früher so viel seitwärts rücken lassen, als es nothwendig ist, um deren Deckung auf jene der ersten Abtheilung zu erlangen, worauf er erst zu der Bestimmung des Marsch-Directions-Objectes schreitet.

Bei einer Compagnie oder Division wird die 210.
Marsch-Direction auf ähnliche Weise durch den Compagnie- oder Divisions-Commandanten den betreffenden Chargen angegeben.

Der Antritt des Marsches erfolgt auf das Commando: 211.
„Bataillon! — **Marsch!**"

Die führende Charge der ersten Abtheilung muß gleich 212.
vom Beginne des Marsches an auf das ihr angewiesene Directions-Object in gerader Richtung hinmarschiren, zu welchem Ende sie sich die erforderlichen Zwischenpuncte im Terrain zu wählen hat. Die Alignements-Charge der zweiten Abtheilung bleibt fortwährend auf jene der ersten und auf das Marsch-Directions-Object gedeckt, während alle anderen auf die vor ihnen marschirenden vollkommen alignirt bleiben. Diese Deckung muß gleich bei dem Antritte des Colonnen-Marsches gesucht, und dann unausgesetzt erhalten werden.

213. Der Bataillons-Adjutant, dem das Ueberwachen der Marsch-Direction obliegt, begibt sich zeitweise hinter den Alignements-Flügel der zweiten Abtheilung, von wo aus er sowohl den geraden Marsch der führenden Charge der ersten, als die Deckung der Alignements-Charge der zweiten Abtheilung auf die vordere und auf das Directions-Object prüfen und nöthigenfalls berichtigen kann.

214. Ist die Marschlinie etwa durch das Aufstellen eines Adjutanten markirt worden, so dürfen die führenden Chargen nicht gerade auf diesen hinmarschiren, sondern müssen sich so viel als nöthig seitwärts von demselben halten, um knapp (streifend) an ihm vorbeirücken zu können.

215. Fernere Beobachtungen für die entsprechende Ausführung des Colonnen-Marsches sind: daß die Chargen auf dem Alignements-Flügel, sobald sie einmal ihre Distanz gewonnen haben, stets im gleichmäßigen Schritte fortmarschiren; die Abtheilungen immer senkrecht auf die Marschlinie, somit auch parallel unter sich gerichtet bleiben, endlich daß, falls eine Abtheilung ihre Distanz verloren hätte, sie diese nicht durch plötzliches Voreilen oder Stillstehen, sondern nur nach und nach durch mäßiges Vergrößern oder Verkürzen der Schritte wieder zu gewinnen suche.

216. Der Bataillons-Commandant bleibt während des Colonnen-Marsches in der Regel seitwärts von der Mitte der Colonne, und zwar auf der Seite des Alignements, damit er die Bewegung der ganzen Colonne gehörig übersehen könne; es müßte nur seine Gegenwart augenblicklich anderswo nöthig sein. Bemerkt er, daß irgend eine Distanz um ein Geringes zu klein oder zu groß geworden sei, so muß er die betreffende Charge hierauf aufmerksam machen; sieht er aber, daß eine oder mehrere Distanzen sich um ein Bedeutendes vergrößert haben, so muß er die Tête so lange den Schritt verkürzen lassen, bis die verlorenen Distanzen wieder gewonnen sind.

217. Die Hornisten marschiren in der ihnen bei der Colonnen-Formirung angewiesenen Eintheilung.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Colonnen-Alignement 218.
auf die linke Seite zu übertragen, so erfolgt dieß auf das Commando des Bataillons-Commandanten: „Links — **allignirt!**" analog nach Nr. 197.

Stößt eine geöffnete Colonne während des Marsches auf 219.
ein Terrain, welches den Abtheilungen das Fortkommen in ihrer ganzen Breite nicht mehr gestattet, so wird in kleinere Abtheilungen abgefallen. Sollte das Hinderniß jedoch nur das Abbrechen einiger Rotten auf kurze Zeit erheischen, so ist dieß von den betreffenden Flügel-Chargen successive nach Nr. 359 des Abrichtungs-Reglements zu veranlassen.

Wird während des Marsches „Bataillon! — **Halt!**" 220.
commandirt, so haben die Abtheilungen augenblicklich stehen zu bleiben, und es darf in keinem Falle irgend eine Charge oder Abtheilung zur Berichtigung ihrer Distanz oder ihres Alignements von der Stelle rücken.

Findet der Commandant für nothwendig, das etwa 221.
verloren gegangene Alignement oder die Distanzen zu berichtigen, so commandirt er: „Rechts — **allignirt!**", worauf die Alignements-Chargen und nach ihnen auch die Abtheilungen selbst ihre Stellung berichtigen.

Bei dem Marsche einer auf das dritte Glied for- 222.
mirten geöffneten Colonne finden dieselben Beobachtungen statt, wie bei einer auf das erste Glied formirten, nur daß hierbei das Einhalten des Alignements, der Distanzen u. s. w. den Chargen des dritten Gliedes zukommt.

§. 23.

Marsch der geöffneten Colonne seitwärts.

Der Marsch seitwärts mit der geöffneten Colonne 223.
erfolgt stets mit Doppelreihen, und kann sowohl von der Stelle aus, als während des Marsches stattfinden.

Hierzu wird commandirt: 224.

„In Doppelreihen rechts (links)! Rechts (links) — **um!**", welchem, wenn die Colonne noch nicht in Bewegung ist:

„Bataillon! — **Marsch!**" beigesetzt wird.

225. Die Charge des ersten Gliedes der ersten Abtheilung wählt ein auf die Colonnen-Flanke senkrechtes Marsch-Directions-Object. Alle anderen an der Tête der Abtheilungen befindlichen Chargen marschiren gerade vor, und suchen durch einen zeitweisen Blick gegen die erste Abtheilung ihre Richtung und Distanz dahin zu erhalten; wozu sie bei dem Abmarsche links, wenn die Colonnen-Abtheilungen nicht gleich stark sind, ihre Schritte so lange als nöthig verkürzen oder verlängern müssen. Die führenden Chargen der zwei ersten Abtheilungen müssen ihre Schritte immer in der vorgeschriebenen Länge machen, da sie den Têten der anderen Abtheilungen als Richtungspuncte dienen.

226. Zu dem Einstellen des Seitenmarsches wird entweder:

„Bataillon! — **Halt!**" — „**Front!**" oder wenn dieß ohne Unterbrechung des Marsches stattfinden soll: „Bataillon! — **Front!**" commandirt, worauf — falls der Seitenmarsch links stattgefunden hätte — das Alignement wieder auf die rechte Seite übergeht, und die Fühlung dahin genommen wird.

227. Die Hornisten folgen mittelst der Wendung rechts (links) um der Bewegung der Colonne.

§. 24.

Ziehung der geöffneten Colonne.

228. Die Ziehung der geöffneten Colonne kann sowohl von der Stelle aus, als während des Marsches angetreten werden.

229. Auf das Commando:

„Ziehung rechts (links)!" — „Halb — **rechts (links)!**"

welchem, wenn die Colonne noch nicht in Bewegung ist: „Bataillon! — **Marsch!**" beigesetzt wird, benimmt sich jede Abtheilung wie bei der Ziehung im Frontmarsche.

230. Während der Ziehung müssen die Chargen am ziehenden Flügel jeder Abtheilung — wenn dieß nicht schon der Fall wäre — ihre Deckung analog nach Nr. 225 bewirken, dann

aber unausgesetzt auf einander alignirt bleiben, und die Distanz von der vor ihnen marschirenden Abtheilung genau einhalten.

Die am ziehenden Flügel der ersten Abtheilung befindliche Charge wählt ein — unter dem Winkel von 45 Graden — vor- und seitwärts liegendes Directions-Object, auf welches sie in gerader Richtung marschirt, während die Charge der zweiten Abtheilung ihre Schritte in vollkommen gleicher Länge mit jener der ersten Abtheilung vollbringt, weil hiervon die richtige Lage und Deckung aller anderen am ziehenden Flügel eingetheilten Chargen abhängt. 231.

Jede Abtheilung muß während der Ziehung fortwährend in einer mit ihrer ursprünglichen Stellung parallelen Lage verbleiben. 232.

Zum Einstellen der Ziehung wird: 233.

„Bataillon! — **Halt!** — **Front!**"

oder wenn der Marsch in gerader Richtung fortgesetzt werden soll: „Grad — **aus!**" commandirt, worauf sich jeder Mann, wie bei dem Einstellen der Ziehung im Frontmarsche erklärt, benimmt, das Alignement — falls die Ziehung links stattgefunden hätte — wieder auf die rechte Seite übergeht, die Fühlung dahin genommen wird, und nunmehr wieder alle für die Colonnen-Stellung oder den geraden Colonnen-Marsch festgesetzten Vorschriften eintreten.

Ziehungen der geöffneten Colonne werden nur auf kurze Strecken vollführt. Handelt es sich darum, einen entfernten vor- und seitwärts liegenden Punct zu erreichen, so geschieht dieß nach §. 25 mittelst unvollendeter Schwenkungen (Directions-Veränderungen). 234.

§. 25.

Schwenkung der geöffneten Colonne im Marsche.

Die Schwenkung der geöffneten Colonne erfolgt jederzeit im Marsche, und zwar dadurch, daß die erste Abtheilung, und nach und nach alle anderen auf derselben Stelle die jeweilig beabsichtigte Schwenkung vollführen. 235.

236. Hierzu wird die Tête-Abtheilung sowohl zum Beginne wie auch zum Einstellen der Schwenkung nach Nr. 297 und 298 des Abrichtungs-Reglements vorerst durch den Bataillons-Commandanten avisirt, dann aber durch die betreffende Flügel-Charge commandirt, worauf nach erfolgter Beendigung der Schwenkung beim Wiederantritte des geraden Marsches das Alignement stets wieder auf jene Seite übergeht und die Fühlung dahin genommen wird, wo dieß vor dem Antritte der Schwenkung stattfand.

237. Die zweite und sofort alle anderen Abtheilungen marschiren so lange geradaus, bis sie auf dem Puncte anlangen, wo die Charge der ersten Abtheilung die Schwenkung commandirt hat, worauf die Chargen des betreffenden Flügels ein Gleiches thun, nach der Schwenkung Alignement und Distanz genau beobachtend, ohne Aufenthalt fortmarschiren, und die Mannschaft die Fühlung wieder gegen die Alignements-Seite nimmt.

238. Jede Charge muß sich den Punct, auf welchem die unmittelbar vor ihr marschirende die Schwenkung commandirte, wohl merken, damit sie, wenn die Schwenkung auf der Seite des Colonnen-Alignements stattfindet, diese genau auf demselben Puncte, wenn solche aber auf der entgegengesetzten Seite erfolgt, der etwa verschiedenen Stärke der Abtheilung gemäß, um die nöthige Schrittanzahl früher oder später commandire, damit nach beendeter Schwenkung die Alignements-Chargen fortwährend auf einander gedeckt bleiben.

239. Der Viertelkreisbogen von drei Schritten, welchen die Pivot-Charge bei der Schwenkung zu durchschreiten hat, muß genau eingehalten, und in die entsprechende Schrittzahl eingetheilt werden.

240. Jede Abtheilung hat unausgesetzt im vollen Schritte auszuschreiten. In keinem Falle darf der Schritt etwa verkürzt werden, aus Besorgniß den Schwenkungspunct zu früh und bevor er von der vormarschirenden Abtheilung geräumt worden, zu erreichen, da jener Punct durch die fortgesetzte Bewegung der Pivot-Charge auf dem Viertelkreisbogen jeden-

falls schon frei sein wird, wenn die nachfolgende Abtheilung eintrifft.

Der Bataillons-Adjutant gibt den Alignements- 241.
Chargen der beiden ersten Abtheilungen, nachdem sie die Schwenkung vollbracht haben, das neue Marsch-Directions-Object an. Findet die Schwenkung auf der Seite des Colonnen-Alignements statt, so kann er nach Umständen selbst zum Markiren des Schwenkungspunctes verwendet werden.

Auf das dritte Glied formirte geöffnete Colonnen 242.
benehmen sich bei den Schwenkungen nach denselben Grundsätzen, welche für die auf das erste Glied formirten festgesetzt worden sind.

§. 26.

Front- und Flügelverändern in jeder Abtheilung der geöffneten Colonne.

Soll eine geöffnete Colonne Front gegen die Queue 243.
machen, in der Art, daß sich das erste Glied vorn befindet, so wird, nachdem jederzeit vorher gehalten worden, commandirt:

„In jeder Colonnen-Abtheilung Front und Flügel verändern!"

„Rechts — **um!**" — „**Marsch!**"

Der Aufmarsch erfolgt von jeder Colonnen-Abtheilung 244.
nach der in Nr. 440 des Abrichtungs-Reglements enthaltenen Vorschrift.

Die an dem Alignements-Flügel befindlichen Chargen 245.
müssen gleich bei dem Herstellen das Alignement und die Distanz berichtigen, jene an dem entgegengesetzten Flügel aber die parallele Stellung der Abtheilungen besorgen.

In Betreff des Geradauswendens der Köpfe nach 246.
erfolgtem Aufmarsche der Abtheilungen wird sich nach Nr. 188 benommen.

Die Hornisten vollziehen bei Colonnen, deren Abthei- 247.
lungen aus Halb-Compagnien oder Halb-Divisionen bestehen, den Aufmarsch in ihrer Aufstellung auf gleiche Weise, wie die

Abtheilungen. Bestehen jedoch die Abtheilungen einer Colonne aus Zügen, so werden die Hornisten auf das Aviso zum Front- und Flügelverändern von dem Bataillons-Hornisten zur Wendung „links — um“ beordert, marschiren auf das Commando „Marsch“ des Bataillons-Commandanten gerade vor, bewirken, sobald ihre Tête über die Colonnen-Flanke gelangt ist, den Aufmarsch mittelst „Linksschwenken“ nach §. 34 IV des Abrichtungs-Reglements, und rücken nach bewirktem Front- und Flügelverändern der Colonne auf das Commando des Bataillons-Hornisten „linksum“ wieder in ihre vorgeschriebene Aufstellung.

§. 27.

Verkehren der geöffneten Colonne.

248. Soll eine geöffnete Colonne nach rückwärts, nämlich gegen die Queue marschiren, hierbei aber jeden Augenblick zur Herstellung in die ursprüngliche Front bereit bleiben, so erfolgt dieß mittelst des Verkehrens der Front in jeder Colonnen-Abtheilung, und zwar auf das **Commando**:

„Die Colonne verkehren!“

„**Kehrt — euch!**“

249. Die Hornisten machen die Wendung gleichzeitig mit der Colonne, und bleiben in ihrer Eintheilung.

250. Auf das Commando:

„Bataillon! — **Marsch!**“

haben die nach erfolgter Wendung am rechten Flügel der Abtheilungen befindlichen Chargen des dritten Gliedes ihre Deckung und Distanz zu berichtigen, und solche sodann fortwährend beizubehalten, die Männer dieses Gliedes aber die Fühlung gegen jene Seite zu nehmen.

251. Zu der Herstellung der Colonne auf das erste Glied wird commandirt:

„Die Colonne herstellen!“

„**Kehrt — euch!**“

252. Will man, daß das Alignement nach dem Verkehren der Colonne auf der linken Seite verbleibe, so avisirt der

Bataillons-Commandant unmittelbar nach erfolgtem Verkehren der Colonne: „Links — alignirt!"; worauf sich analog nach Nr. 197 benommen wird.

§. 28.

Bewegung der auf halbe Distanz geschlossenen Colonne.

Auf Märschen, wo der Aufmarsch in die Colonnen-Flanke weder beabsichtigt wird, noch augenblicklich nothwendig werden kann, läßt man, um die Tiefe einer Doppelreihen-Colonne zu verringern, eine Abtheilungs-Colonne formiren, und die Abtheilungen näher, nämlich auf die halbe Distanz aneinander rücken, bei geschlossenen Colonnen aber, zur größeren Bequemlichkeit der Mannschaft, die Abtheilungen auf die halbe Distanz öffnen. Eine solche Colonne heißt dann eine auf halbe Distanz geschlossene Colonne, und es werden die Bewegungen mit derselben auf gleiche Weise und auf dieselben Commando vollführt, wie mit einer geöffneten. 253.

Ganze Schwenkungen müssen jedoch mittelst zweier, unmittelbar aufeinander folgenden, unvollendeten Schwenkungen ausgeführt werden, weil die Abtheilungen, wegen der geringen Distanz, zu schnell nach einander auf dem Schwenkungspuncte eintreffen. 254.

Bei dem Front- und Flügelverändern in jeder Colonnen-Abtheilung müssen sich die Hornisten, der geringeren Distanz wegen, auch bei einer Colonne, deren Abtheilungen aus Halb-Compagnien bestehen, wie bei der Zugs-Colonne vorgeschrieben, verhalten. 255.

Dritter Abschnitt.

Geschlossene Colonne.

§. 29.

Von der geschlossenen Colonne im Allgemeinen.

Die geschlossene Colonne gewährt den Vortheil, 256.
daß sie verhältnißmäßig den wenigsten Raum einnimmt, der

Truppe die nöthige Bequemlichkeit gestattet, leicht und schnell in jeder Richtung bewegt und entwickelt, überdieß mit wenig Mühe in Ordnung gehalten werden kann u. s. w.

257. Ihre Abtheilungen bestehen bei einem Bataillon aus Halb-Divisionen, bei einzelnen Divisionen aus Halb-Compagnien, welche dergestalt an einander geschlossen sind, daß der Abstand von einer Abtheilung zu der anderen drei Schritte beträgt.

258. Eine einzelne Compagnie formirt keine geschlossene Colonne, sondern wird entweder in Züge gebrochen und auf halbe Distanz geschlossen, oder bildet nach Umständen eine Masse.

§. 30.

Formirung der geschlossenen Colonne rechts oder links.

259. Die Formirung der geschlossenen Colonne aus der Frontstellung kann bei einem Bataillon auf jede beliebige Halb-Division sowohl rechts als links stattfinden.

260. Hierzu wird commandirt:

Plan III. Fig. 1 — 6. „In die geschlossene Colonne auf die erste (zweite, dritte u. s. w.) Halb-Division — **rechts (links)!**"

Eintreten der Chargen:

„Rechts (links) — **um!**" oder „Links und rechts — **um!**"

261. Die benannte Abtheilung bleibt stehen, alle übrigen vollziehen die Wendung dergestalt, daß die von dieser Abtheilung rechts stehenden die Wendung links, die links stehenden die Wendung rechts vollführen.

262. Auf das nachfolgende Commando: „**Marsch!**" brechen jene Halb-Divisionen, welche in Gemäßheit der befohlenen Colonnen-Formation vor die stehen gebliebene gehören, vorwärts, die anderen rückwärts aus der Front, wobei sich die Têten derselben sogleich so viel nöthig seitwärts ziehen, und dann im Alignement des der vollführten Wendung entsprechenden Flügels der stehen gebliebenen Halb-Division, wie

vorgeschrieben, auf drei Schritte Abstand von derselben und von einander herstellen.

Die Hornisten rücken gleich auf das Aviso zur Bil- 263.
dung der geschlossenen Colonne, und zwar, je nachdem diese rechts oder links stattfindet, schnell bis auf Glieder-Distanz an die von der Mitte rechts- oder linksstehende Halb-Division vor. Bei einem Bataillon von drei oder fünf Compagnien schließen sie an die mittlere Halb-Division, und rangiren sich dort in Ein Glied. Die Wendung vollführen die Hornisten im erforderlichen Falle gleichzeitig mit jener Halb-Division, hinter welcher sie sich aufgestellt haben, bleiben dann während des Reihenmarsches an das dritte Glied derselben angeschlossen, herstellen sich gleichzeitig mit ihr, und kommen dadurch in die Mitte, bei einem Bataillon von drei oder fünf Compagnien aber hinter die Mitte der geschlossenen Colonne.

Zur möglichst schnellen und geordneten Formirung der 264.
geschlossenen Colonne ist erforderlich, daß die Têten der Halb-Divisionen, sobald sie sich aus der Front herausgezogen haben, unaufgehalten, die Reihen aber möglichst geschlossen fortmarschiren.

Nach erfolgter Formirung der geschlossenen Colonne 265.
benimmt sich der Bataillons-Commandant, in Betreff des Geradauswendens der Köpfe und der Uebertragung des Colonnen-Alignements, analog nach der dießfalls bei der Bildung der geöffneten Colonne in Nr. 188 ertheilten Vorschrift.

Bei einer Division findet die Bildung der geschlos- 266.
senen Colonne in der Regel nur dann statt, wenn sie wenigstens 48 Rotten zählt; in dem Falle jedoch, wo es sich bloß um einen geraden Vormarsch handelt, kann die Formirung auch bei einer geringeren Rottenzahl angeordnet werden.

Die Bildung der geschlossenen Colonne aus einer Divi- 267.
sion erfolgt nur auf die Flügel-Halb-Compagnien, und zwar auf die rechte nur rechts, auf die linke nur links.

Hierzu wird commandirt: 268.

„In die geschlossene Divisions-Colonne — **rechts (links)!**“

Eintreten der Chargen.

„Rechts (links) — **um!**"

269. Die betreffende Flügel-Halb-Compagnie bleibt stehen, alle anderen aber vollführen die anbefohlene Wendung, brechen auf das nachfolgende: „**Marsch!**" nach rückwärts aus der Front, und marschiren auf gleiche Weise in die Colonnen-Stellung, wie dieß bei Formirung der geschlossenen Bataillons-Colonne für die Halb-Divisionen vorgeschrieben worden ist.

270. Die Hornisten rücken auf das Aviso zur Formirung der geschlossenen Divisions-Colonne hinter jene mittlere Halb-Compagnie, welche dem Flügel, auf dem die Bildung bewirkt werden soll, zunächst steht.

§. 31.

Bewegungen der geschlossenen Colonne.

271. Die Bewegungen der geschlossenen Colonne werden, mit Ausnahme der Schwenkung, auf dieselbe Weise und auf dasselbe Commando vollführt, wie dieß für jene mit der geöffneten Colonne vorgeschrieben worden ist.

272. Bei dem Front- und Flügelverändern in jeder Colonnen-Abtheilung benehmen sich die Hornisten analog der für dieselben in Nr. 247 bei einer aus Zügen gebildeten Colonne gegebenen Belehrung.

273. Bei dem Marsche der geschlossenen Colonne muß ganz besonders darauf gesehen werden, daß sich die Distanzen nicht vergrößern, was um so leichter eingehalten werden kann, als die Männer des zweiten und dritten Gliedes bei der vorgeschriebenen Gliederdistanz hinlänglichen Raum zu dem vollen Ausschreiten haben.

274. Die Hornisten haben knapp an das dritte Glied der vor ihnen marschirenden Abtheilung angeschlossen zu bleiben, damit sie die nachfolgende im Ausschreiten nicht hindern.

275. Die Schwenkung der geschlossenen Colonne kann sowohl von der Stelle aus, als während des Marsches stattfinden, und wird, wie auch das Einstellen derselben, stets durch den Bataillons-Commandanten angeordnet.

Die Schwenkung von der Stelle aus wird auf das 276.
Commando:

„Bataillon! Rechts (links) schwenken!" — „**Marsch!**"
jene während des Marsches auf das Commando:

„Bataillon! Rechts (links) — **schwenkt!**"
und zwar jederzeit von allen Abtheilungen gleichzeitig angetreten.

Die Pivot-Charge der ersten Abtheilung bewegt sich auf 277.
einem Viertelkreisbogen von 6 Schritten, dessen Halbmesser 4 Schritte beträgt. Die erste Abtheilung der Colonne benimmt sich im Uebrigen nach den bekannten Regeln der Schwenkung, nur muß sie, zur Erhaltung eines gleichen Trittes in der ganzen Colonne, den Schritt etwas verkürzen, da die rückwärtigen Abtheilungen zur Vollführung der Schwenkung einen größeren Raum zu durchschreiten, mithin auch mehr Schritte zu vollführen haben, als die erste, welche sich schon auf dem Schwenkungspuncte befindet. Dieses Verkürzen des Schrittes muß in dem Maße zunehmen, als die Breite der Abtheilungen geringer als die Tiefe der Colonne ist.

Plan IV. Fig. 1.

Es bleibt demnach die Sorge der an dem schwenkenden 278.
Flügel der ersten Abtheilung eingetheilten Charge, das etwa nothwendig werdende Verkürzen des Schrittes dem jeweiligen Verhältnisse der Breite zur Tiefe der Colonne entsprechend zu bemessen und zu beobachten.

Alle anderen Colonnen-Abtheilungen haben während 279.
der Schwenkung möglichst in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu verbleiben.

Zu diesem Ende werden sich die zweite und dritte 280.
Abtheilung gleich bei dem Antritte der Schwenkung gegen den schwenkenden Flügel halten, während die vierte, fünfte und sechste Abtheilung eine Bewegung vollführen, welche aus einer Ziehung und Schwenkung zusammengesetzt ist.

Die Chargen an den äußeren Flügeln sowohl, als die 281.
in der Mitte der Abtheilungen befindlichen, müssen ganz

besonders auf das genaue Einhalten ihrer Deckung und Distanz Acht geben, weil hiervon hauptsächlich die richtige Stellung jeder Abtheilung abhängt.

282. Nach Beendigung der beabsichtigten Schwenkung commandirt der Bataillons-Commandant: „**Halt!**" oder wenn der Marsch fortgesetzt werden soll: „Grad — **aus!**"

283. Sollte nach dem „Halt!" eine Ausgleichung des Alignements, der Distanzen u. s. w. für nöthig erachtet werden, so wird dieses nach Nr. 221 entweder sogleich auf der Stelle, oder erst beim Wiederantritte des Marsches bewirkt.

284. Auf das Commando: „Grad — **aus!**" wird der Marsch in der neuen Richtung fortgesetzt, die Fühlung gegen die Alignements-Seite genommen, und es werden die etwa bei der Schwenkung entstandenen Fehler im Alignement, in der parallelen Lage der Abtheilungen, in den Distanzen u. s. w. nach und nach berichtigt. Damit dieß geschehen könne, hat die erste Abtheilung nach dem Commando: „Grad — **aus!**" die ersten Schritte etwas zu mäßigen.

285. Schwenkungen werden überdieß auch auf der Flanke der geschlossenen Colonne, und zwar sowohl von der Stelle aus als während des Marsches vollführt.

286. Hierzu wird die Colonne vorerst zur Wendung mit Doppelreihen, und, wenn sie noch nicht in Bewegung ist, zum Antritte des Seitenmarsches beordert. Auf das nachher erfolgende Commando zur Schwenkung gehen die an den Têten der Doppelreihen befindlichen Chargen nach denselben Grundsätzen in die schwenkende Bewegung über, wie bei der Schwenkung in der geschlossenen Front; nur daß sie außer dem Einhalten der Richtung gegen den schwenkenden Flügel auch den Abstand von der, der Pivot-Charge näher stehenden Charge beizubehalten haben. Die Pivot-Charge benimmt sich nach den festgesetzten Regeln. Alle Doppelreihen folgen der Bewegung der an ihrer Tête befindlichen Chargen, bleiben auf dieselben gedeckt, und kommen dadurch nach und nach in die schwenkende Bewegung.

an IV.
g. 2.

287. Auf das nach beendeter Schwenkung erfolgende Commando: „Grad — **aus!**" marschiren die führenden Chargen

wieder im vollen Schritte in gerader Richtung unaufgehalten fort, und benehmen sich nach Nr. 225.

Soll die Colonne hierauf die Marsch-Direction wieder auf die Tête nehmen, so wird „Bataillon! — **Halt!**" — „**Front!**" oder wenn der Marsch unaufgehalten fortgesetzt werden soll: „Bataillon — **Front!**" commandirt. 288.

Vierter Abschnitt.

Massen.

§. 32.

Von der Masse im Allgemeinen.

Die Masse unterscheidet sich von der geschlossenen Colonne bloß darin, daß die Abtheilungen, statt wie bei dieser drei Schritte von einander abzustehen, auf Gliederdistanz an einander geschlossen sind, wodurch sich eine noch gedrängtere, bei gleicher Breite weniger Tiefe einnehmende Formation ergibt. 289.

Die Masse dient als Vorbereitungsform zum Aufmarsche; bei Divisionen und einzelnen Compagnien als Mittel, solche auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume und unter Begünstigung des Terrains verdeckt aufzustellen. 290.

Als Manövrir-Mittel wird die Masse jedoch nur in jenen Fällen in Anwendung kommen, wo ein vollkommenes Geschlossenbleiben unbedingt nothwendig ist. 291.

§. 33.

Formirung der Masse.

Die Formirung der Masse aus der Front erfolgt sowohl bei einem Bataillon als bei einer Division in ähnlicher Weise, wie jene der geschlossenen Colonne. 292.

Im Commando hierzu wird nur statt: „In die geschlossene Colonne (Divisions-Colonne)" das Aviso: „In die Masse (Divisions-Masse)" gesetzt. Die Abtheilungen halten sich während des Seitenmarsches nur so viel seitwärts, als nothwendig ist, um bei der Herstellung auf Gliederdistanz von einander abzustehen, mit Ausnahme jener mittleren Abtheilung, vor oder hinter welcher die Hornisten 293.

zu stehen kommen, welche jederzeit die Distanz von drei Schritten von der anderen mittleren Abtheilung beibehält.

294. Die Formirung der Masse aus einer einzelnen Compagnie erfolgt auf das Commando:

„In die Masse — **rechts! (links)!**"

„Rechts (links) — **um!**"

„**Marsch!**" analog jener der Divisions-Masse, nur daß hierbei die Abtheilungen aus Zügen bestehen.

§. 34.

Bewegungen der Masse.

295. Die Bewegungen der Masse werden, mit Ausnahme des Front- und Flügelveränderns in jeder Abtheilung, nach den für die geschlossene Colonne gegebenen Regeln und auf dasselbe Commando vollzogen, und dienen hauptsächlich nur zur Veränderung der Aufstellung einer Truppe in einem sehr beschränkten Raume und auf kurze Strecken.

§. 35.

Oeffnen und Schließen.

296. Der Uebergang aus einer Colonnen-Formation in eine andere, bei welcher die Abtheilungen näher an einander geschlossen sind, sowie in die Massen-Formation, erfolgt jederzeit von der Stelle aus nach vorwärts, auf das Commando:

„Auf halbe Distanz (In die geschlossene Colonne, in die Masse)! schliessen! — **Marsch!**"

297. Alle Abtheilungen, mit Ausnahme der ersten, welche stehen bleibt, rücken vor, und werden, sobald sie den vorgeschriebenen Abstand erreicht haben, von der am Alignements-Flügel befindlichen Charge des ersten Gliedes zum Halten beordert.

298. Bestehen die Abtheilungen einer geöffneten oder auf halbe Distanz geschlossenen Colonne aus Halb-Divisionen, so formiren sich die Hornisten auf das Aviso zum Schließen in die geschlossene Colonne sogleich in Ein Glied.

299. Bei den auf das dritte Glied formirten Colonnen erfolgt das Anschließen der Abtheilungen nach denselben Grundsätzen und auf dasselbe Commando, nur wird das „Halt!"

von den an dem Alignements-Flügel im dritten Gliede befindlichen Chargen commandirt.

Soll aus der Masse in eine Colonnen-Formation, oder 300.
aus letzterer in eine andere übergegangen werden, bei welcher die Abtheilungen auf einen größeren Abstand sich befinden, so kann dieß von der Stelle aus nach vor- oder rückwärts, der Uebergang aus der Masse in die geschlossene Colonne aber, sowie der aus letzterer in die auf halbe Distanz geschlossene, und aus dieser in die geöffnete Colonne, überdieß auch während des Marsches stattfinden.

Zum Oeffnen von der Stelle aus nach vorwärts 301.
wird commandirt:

„In die geschlossene Colonne (Auf halbe, auf ganze Distanz) öffnen!"

„Erste Abtheilung! — **Marsch!**"

Die erste Abtheilung tritt sogleich aus, alle übrigen Abtheilungen aber bleiben so lange stehen, bis die unmittelbar vor ihnen marschirende die zur Gewinnung des vorgeschriebenen Abstandes nöthige Anzahl Schritte gemacht hat, worauf sie successive mittelst des Commando's: „Zug (Halb-Compagnie, Halb-Division)! — **Marsch!**" der am Alignements-Flügel eingetheilten Charge nachrücken.

Soll das Oeffnen von der Stelle aus nach rückwärts 302.
stattfinden, so wird commandirt:

„Die erste Abtheilung bleibt stehen, die andern — **Kehrt — euch!**"; sodann: „Links alignirt!"

„In die geschlossene Colonne (Auf halbe Distanz, auf ganze Distanz) öffnen! — **Marsch!**"

Alle Abtheilungen, mit Ausnahme der stehen gebliebenen ersten, treten zugleich aus, und es commandirt die Alignements-Charge des ersten Gliedes jeder Abtheilung, sobald sie auf die vorgeschriebene Distanz von der früher vor ihr gestandenen Abtheilung gelangt ist: „**Halt!**" „**Kehrt — euch!**"

Nach bewirktem Oeffnen avisirt der Bataillons-Com- 303.
mandant:

„Rechts alignirt!"

304. Bei dem Oeffnen der Masse in die geschlossene Colonne befindet sich zwischen den beiden mittleren Abtheilungen bereits der vorgeschriebene Abstand von drei Schritten, daher bei dem Oeffnen nach vorwärts die hinter den Hornisten stehende Abtheilung immer gleichzeitig mit der vor ihr befindlichen zum Vorrücken, bei dem Oeffnen nach rückwärts aber die vor den Hornisten marschirende Abtheilung auch stets gleichzeitig mit der hinter ihr befindlichen zum Halten zu commandiren ist.

305. Der Bataillons-Adjutant hat sich auf das Aviso zum Oeffnen auf die halbe oder ganze Distanz, je nachdem dieß nach vor- oder rückwärts stattfindet, in angemessener Entfernung vor oder hinter der Colonne in der verlängerten Linie des während des Oeffnens angenommenen Alignements-Flügels aufzustellen, somit den Abtheilungen, besonders der ersten und zweiten, die dabei einzuhaltende Marsch-Direction anzugeben.

306. Zu dem Oeffnen während des Marsches, in den vorstehend bezeichneten Fällen, wird commandirt:

„In die geschlossene Colonne (Auf halbe, ganze Distanz) öffnet — **euch!**"

Die erste Abtheilung marschirt unaufgehalten fort, alle anderen aber verkürzen den Schritt augenblicklich und so lange, bis sie die vorgeschriebene Distanz von der unmittelbar vor ihnen marschirenden erlangt haben, worauf die am Alignements-Flügel befindliche Charge: „Im vollen — **Schritt!**" commandirt.

307. Nach erfolgtem Oeffnen einer geschlossenen Colonne oder Masse auf die halbe oder ganze Distanz rangiren sich die Hornisten sogleich wieder in zwei Glieder.

308. Bei den auf das dritte Glied formirten oder verkehrten Colonnen und Massen erfolgt das Oeffnen in gleicher Weise, wie bei den auf das erste Glied formirten, und es benehmen sich hierbei die Chargen und Mannschaft des dritten Gliedes, wie dort für jene des ersten vorgeschrieben worden.

Zweites Hauptstück.

Aufmarsch der Colonnen und Massen.

§. 36.

Von den Aufmärschen im Allgemeinen.

Der Aufmarsch einer Colonne oder einer Masse erfolgt in der Regel nur in jenen Fällen, wo man von dem Feuergewehre Gebrauch machen, dem Gegner absichtlich eine längere entwickelte Linie zeigen will, oder mittelst der Annahme der Linienstellung einen geringeren Verlust durch das feindliche Geschütz zu erleiden hofft. 309.

Die Art des Aufmarsches hängt zunächst von der jeweiligen Formation des Truppenkörpers und von der einzunehmenden Frontlinie ab. Jedenfalls hat derselbe so zu geschehen, daß die Colonnen-Abtheilungen in keine andere als die in der Frontlinie ihnen zukommende Eintheilung gelangen, wenn nicht dringende Umstände eine Ausnahme erheischen. 310.

Bei der geöffneten Colonne, welche nur zum Defiliren oder als eine Formation zum Uebergange in die geschlossene oder in die auf halbe Distanzen geschlossene Colonne oder zum Uebergange in die Masse in Anwendung kommt, erfolgt der Aufmarsch jederzeit in die der jeweiligen Formation der Colonne entsprechende Colonnen-Flanke mittelst des Reihen-Aufmarsches in jeder Abtheilung. 311.

Erfordern es Umstände, eine geöffnete Colonne auf die der jeweiligen Colonnen-Formation entgegengesetzte Aufmarschseite, oder auf die Tête der Colonne, oder auf eine andere Abtheilung als auf die Tête zu entwickeln, so muß die Colonne nach Umständen entweder in Doppelreihen abfallen, oder vorerst in die geschlossene Colonne oder 312.

Masse geschlossen, und dann der Aufmarsch aus der einen oder anderen Formation bewirkt werden.

313. Auf halbe Distanz geschlossene Colonnen müssen zum Aufmarsche in die der jeweiligen Formation der Colonne entsprechende Colonnen-Flanke vorher auf ganze Distanz geöffnet werden; zu dem Aufmarsche auf die entgegengesetzte Seite, sowie zu jenem auf die Tête oder eine andere Abtheilung aber wird in die geschlossene Colonne übergegangen oder in Masse geschlossen.

314. Die Aufmärsche aus geschlossenen Colonnen oder Massen geschehen mittelst des Doppelreihen-Marsches.

315. Auf das dritte Glied verkehrte geschlossene Colonnen oder Massen werden vor ihrer Entwicklung jederzeit auf das erste Glied herstellt.

316. Auf das dritte Glied formirte geöffnete Colonnen werden vor ihrer Entwicklung auf das erste Glied herstellt, oder, wo der Fall eintritt, vorher in die geschlossene Colonne oder in Masse geschlossen, diese auf das erste Glied herstellt, und sodann der Aufmarsch bewirkt.

317. Alle Aufmärsche erfolgen von der Stelle aus.

318. Der Zeitpunct hierzu ist stets so zu wählen, daß die Truppe während des Aufmarsches nicht vom Feinde überrascht werden könne, und wo möglich selbst nicht dem Kleingewehrfeuer bloßgestellt sei; andererseits aber ist ein zu frühes Aufmarschiren ohne besonderen Zweck zu vermeiden.

Erster Abschnitt.

Reihen- und Doppelreihen-Colonne.

§. 37.

Aufmarsch der Reihen- und Doppelreihen-Colonne.

319. Die Aufmärsche aus Reihen- und Doppelreihen-Colonnen erfolgen nach den im Abrichtungs-Reglement §§. 34 und 35 festgestellten Grundsätzen und auf dieselben Commando. Soll bei den Aufmärschen auf das dritte Glied die Front her-

stellt werden, so erfolgt dieß nach vorausgegangenem Aviso des Bataillons-Commandanten jederzeit successive, und zwar halbdivisionsweise auf das Commando des Hauptmannes.

Das Zurücktreten der betreffenden Chargen erfolgt nach Nr. 113, und zwar immer von je zwei neben einander stehenden zugleich, sobald die nächsten Rotten sich in die Front herstellt haben. Erfolgt jedoch der Aufmarsch auf das dritte Glied, so bleiben die Chargen in ihren Gliedern, bis das Aviso zum Herstellen der Front erfolgt, und benehmen sich dann nach Nr. 113. Die Richtung der hinter die Front getretenen Chargen findet hierbei jederzeit nach dem Richtungs-Flügel der Front statt. 320.

Die Hornisten ziehen sich auf den vorgeschriebenen Abstand von dem dritten Gliede, und vollführen den Aufmarsch auf dieselbe Weise wie die Truppe. Geschieht der Aufmarsch mittelst des successiven Schwenkens der Reihen oder Doppelreihen, so bleiben sie auf einen Schritt Abstand von dem dritten Gliede, marschiren auf, und verfügen sich, sobald der nöthige Raum vorhanden ist, auf ihren vorgeschriebenen Standpunct hinter die Mitte des Bataillons. 321.

Erfordern es die Umstände, daß eine mit Doppelreihen im Marsche befindliche Truppe augenblicklich gegen die Seite des dritten Gliedes Front mit dem ersten Gliede biete, um mit den ersten zwei Gliedern das Gliederfeuer vollführen zu können, so wird die Colonne zum Halten und Frontmachen, und unmittelbar darauf zum Front- und Flügelverändern in jeder Halb-Division oder Halb-Compagnie beordert, nur kommen die Abtheilungen der Truppe dadurch aus ihrer gewöhnlichen Eintheilung. 322.

Die Hornisten haben während des Front- und Flügelveränderns durch die sich ergebenden Oeffnungen hinter die neue Front zu rücken, und daselbst ihre vorgeschriebene Aufstellung zu nehmen. 323.

Sollen die Abtheilungen einer durch die vorstehende Bewegung entstandenen Front wieder in ihre vorgeschriebene 324.

Eintheilung versetzt werden, so kann dieß entweder durch das neuerliche Front- und Flügelverändern, oder mittelst des Brechens der Front in Abtheilungen und den darauf folgenden Aufmarsch in die der Colonnen-Formation entsprechende Flanke stattfinden.

Zweiter Abschnitt.

Geöffnete Colonne.

§. 38.

Aufmarsch der geöffneten Colonne in die Colonnen-Flanke.

325. Der Aufmarsch einer geöffneten Colonne in die Colonnen-Flanke findet in der Regel, wenn die Colonne rechts formirt ist, auf die linke, und wenn sie links formirt ist, auf die rechte Seite statt.

326. Hierzu läßt der Bataillons-Commandant die Colonne, wenn sie im Marsche begriffen ist, so lange fortmarschiren, bis die auf dem Alignements-Flügel befindliche Charge der ersten Abtheilung nur noch um die Breite derselben von dem Puncte entfernt ist, auf welchen der Flügel des Bataillons kommen soll, commandirt dann: „Bataillon — **Halt!**" und avisirt, wenn die Colonne z. B. links formirt ist: „In die rechte Colonnen-Flanke aufmarschiren!"

327. Der Commandant überzeugt sich nun, ob die Alignements-Chargen gehörig auf einander gedeckt seien, und commandirt hierauf: „Halb — **rechts!**" — „**Marsch!**"

Der Aufmarsch erfolgt in jeder Colonnen-Abtheilung nach Nr. 186.

328. Die Chargen an den linken Flügeln der Abtheilungen sorgen dafür, daß die Richtung zwischen je zwei Chargen, auf welche der Aufmarsch erfolgte, und die in keinem Falle von ihrem Platze rücken dürfen, schnell ausgeglichen werde.

329. Die in das dritte Glied und hinter die Front gehörigen Chargen benehmen sich nach Nr. 113.

Ist bei einer Colonnen-Abtheilung die Distanz zu groß gewesen, somit nach dem Aufmarsche zwischen den stehen gebliebenen Chargen ihrer eigenen und der vor ihr gestandenen Abtheilung ein offener Raum entstanden, so wird dieser durch die nächsten Männer im zweiten und dritten Gliede des aufmarschirenden Flügels sogleich ausgefüllt; hätte dagegen eine Abtheilung zu geringe Distanz gehabt, so brechen diejenigen Rotten, welche bei dem Aufmarsche keinen Raum in der Front finden, ab, und stellen sich mit dem Gewehre beim Fuß hinter dem dritten Gliede auf; die Flügel-Charge hat aber jedenfalls in die Front zu rücken. Diese abgebrochenen Rotten, sowie jene Leute, welche etwa zur Ausfüllung der Frontlinie vorgetreten sind, bleiben so lange in ihrer Aufstellung, bis eine andere Bewegung angeordnet wird, worauf sie möglichst schnell ihre früheren Plätze wieder zu gewinnen suchen. 330.

Die Hornisten machen gleich auf das Aviso zum Aufmarsche linksum, marschiren so weit vor, bis sie mit ihrer Tête über die linke Colonnen-Flanke hinausgelangt sind, schwenken dann rechts, herstellen sich, und rücken nach dem Aufmarsche der Colonne auf ihren vorgeschriebenen Abstand hinter die Mitte des Bataillons. 331.

Nach beendetem Aufmarsche erfolgt das Commando: 332.

„Habt — **Acht!**"

Bei dem Aufmarsche einer rechts formirten Colonne in die linke Colonnen-Flanke findet im Allgemeinen dasselbe auf die entgegengesetzte Seite statt. Ist die Colonne im Marsche begriffen, so muß bei Annäherung gegen den Punct, wo der Aufmarsch erfolgen soll, vorerst avisirt werden: 333.

„Links — alignirt!"

Auf das dritte Glied formirte geöffnete Colonnen werden vorher auf das erste Glied herstellt, und sodann der Aufmarsch nach der vorstehenden Belehrung vollführt. 334.

§. 39.

Aufmarsch der geöffneten Colonne in einem außerordentlichen Falle.

335. Soll eine rechts formirte geöffnete Colonne auf die Seite der linken Colonnen-Flanke Front bieten, dieß aber auf die rechten Flügel der Abtheilungen, also nicht durch den Aufmarsch in die linke Colonnen-Flanke vollführen, so commandirt der Bataillons-Commandant:

„In Reihen rechts!" „Rechts — **um!**" „Rechts aufmarschiren!" — „Halb — **rechts!**" — „**Marsch!**", avisirt während des Aufmarsches: „Die Front herstellen!" und commandirt unmittelbar nach erfolgtem Aufmarsche: „**Kehrt — euch!**"

336. Das Zurücktreten der Chargen erfolgt nach Nr. 113.

337. Die Hornisten machen rechtsum, marschiren zwölf Schritte über die rechte Colonnen-Flanke hinaus, marschiren rechts auf und herstellen die Front.

Dritter Abschnitt.

Geschlossene Colonnen.

§. 40.

Aufmarsch der geschlossenen Colonne auf die Tête.

338. Der Bataillons-Commandant avisirt, wenn z. B. die geschlossene Colonne eine rechts formirte ist, und die erste Abtheilung sich bereits in der Aufmarschlinie befindet: „Links aufmarschiren!"; worauf der Compagnie-Commandant der ersten Abtheilung sich auf den rechten Flügel begibt, sogleich: „Rechts richt — **euch!**" commandirt, und die Richtung möglichst senkrecht auf die Colonnen-Flanke bewirkt.

Plan IV. Fig. 3.

339. Ist dieses geschehen, so commandirt der Bataillons-Commandant:

„In Doppelreihen!" — „Links — **um!**"

worauf alle Abtheilungen, mit Ausnahme der ersten, sich in Doppelreihen brechen, und auf das Commando: „**Marsch!**"

sofort im vollen Schritte in gerader Richtung austreten. Die an der Tête der Abtheilungen marschirenden Chargen suchen bei ungleicher Rottenzahl auf gleiche Höhe zu kommen, bleiben dann fortwährend auf einander gerichtet, und rücken im vollen gleichen Schritte vor, die Männer der Doppelreihen aber nehmen unausgesetzt die Fühlung rechts.

Die an der Queue der zweiten Abtheilung marschirende 340.
Charge des ersten Gliedes avisirt, wenn sie sich dem linken Flügel der stehenden vorderen Abtheilung nähert: „Halb-Division!" und commandirt in dem Augenblicke als sie in gleicher Höhe hinter demselben anlangt: „**Front!**"; auf welches Commando die Abtheilung, ohne zu halten, die Herstellung in die Front bewirkt, die Fühlung rechts nimmt, gerade vorrückt, und auf das im Alignement des zweiten Gliedes erfolgende Commando: „**Halt!**" derselben Charge augenblicklich stehen bleibt, die Köpfe rechts wendet, und schnell Fühlung und Richtung nach dieser Seite berichtigt.

Unmittelbar nach dem Commando: „**Front!**" der auf 341.
dem rechten Flügel eingetheilten Charge der zweiten Abtheilung rückt jene des linken Flügels im beschleunigten Schritte in die neue Frontlinie vor, und richtet sich dort scharf nach der bereits stehenden Abtheilung, wobei sie auf den Säbelwink des auf dem Flügel des Bataillons stehenden Hauptmannes aufmerksam sein muß.

Während des geraden Vorrückens der Halb-Division 342.
müssen die im ersten Gliede eingetheilten Chargen, und ganz besonders jene der Mitte, die mittelst der stehenden Abtheilung und der Charge des linken Flügels markirte Linie scharf ins Auge fassen, um das Vorprellen über dieselbe zu vermeiden.

Auf ähnliche Art findet nach und nach der Aufmarsch 343.
aller übrigen Abtheilungen statt.

Das Zurücktreten der betreffenden Chargen in das 344.
dritte Glied und hinter die Front geschieht nach Nr. **113**, und zwar stets von sämmtlichen jeder Abtheilung gleichzeitig auf das Commando: „**Halt!**" der zunächst einrückenden Abtheilung, mit Ausnahme jener der letzten

Abtheilung, welche unmittelbar nach dem „Halt!" der eigenen zurücktreten.

345. Die Hornisten herstellen sich auf das Commando: „**Front!**" der vor ihnen in der Colonne gewesenen Halb-Division, bleiben hierauf so lange stehen, bis die anderen Abtheilungen hinter ihnen vorbeimarschirt sind, formiren sich in zwei Glieder, und rücken auf den ihnen zukommenden Aufstellungsplatz.

346. Der Hauptmann der rechten Flügel-Halb-Division überwacht die Richtung des Bataillons, außer es geschieht dieß vom Bataillons-Commandanten selbst, in welchem Falle er in seine Eintheilung zurückkehrt.

347. Zu der Entwicklung des Bataillons in eine gegebene, etwa durch die Aufstellung eines anderen Truppenkörpers markirte Linie, läßt der Bataillons-Commandant die Tête der Colonne jederzeit drei Schritte hinter der Aufmarschlinie halten, und ruft dann: „Flügel-Chargen! — **Marsch!**"; worauf die an den Flügeln der ersten Abtheilung befindlichen Chargen des ersten Gliedes drei Schritte vortreten.

348. Der Bataillons-Commandant richtet nun diese beiden Chargen schnell in die einzunehmende neue Frontlinie ein, indem er den ersten Oberlieutenant auf den Stützpunct aufstellt, und den zweiten auf das für den linken Flügel ausersehene Richtungs-Object richtet. Ist dieses geschehen, so überläßt er das Einrichten der Halb-Division innerhalb der von ihm festgestellten Puncte, deren Stellung unter keinerlei Vorwand mehr verändert werden darf, dem Compagnie-Commandanten, avisirt sogleich: „Links aufmarschiren!" und commandirt unmittelbar darauf: „In Doppelreihen! — Links — **um!**"

349. Der Hauptmann der ersten Abtheilung begibt sich gleich auf das Aviso zum Vortreten der Flügel-Chargen auf den rechten Flügel seiner Compagnie, richtet diese mittelst des Commando's: „Rechts richt — **euch!**" schnell in die durch die Flügel-Chargen markirte Linie, und benimmt sich hierauf nach Nr. 346. Hierbei haben die im ersten Gliede eingetheilten Unterofficiere sich analog nach Nr. 342 zu benehmen.

Je nachdem der Bataillons-Commandant die 350.
Aufmarschlinie seines Bataillons von einer in der Richtung seines neuen Stützpunctes oder Richtungs-Objectes aufgestellten Truppe oder Gegenstand abzunehmen veranlaßt ist, hat er den Aufmarsch zu überwachen, so zwar, daß er im ersteren Falle längs der Aufmarschlinie reitet, und die einrückenden Abtheilungen in dieselbe einführt, im letzteren Falle sich am Flügel aufstellt, und selbe in diese einrichtet.

Nach bewirktem Aufmarsche commandirt der Batail- 351.
lons-Commandant:

„Habt — **Acht!**“

Beim Aufmarsche aus einer links formirten geschlossenen 352.
Colonne finden dieselben Beobachtungen auf die entgegengesetzte Seite statt.

Das Vorrufen und Einrichten der Flügel-Chargen der 353.
ersten Abtheilungen ist zeitweise zu üben. Der Bataillons-Commandant kann in Ermanglung eines wirklichen Stützpunctes oder Richtungs-Objectes, den Bataillons-Adjutanten abwechselnd zum Markiren des einen oder anderen verwenden, wodurch er die Ueberzeugung erlangen wird, ob das Bataillon nach vollendetem Aufmarsche sich genau in der von ihm gewählten Linie gerichtet befindet.

Der Aufmarsch auf die Tête einer geschlossenen Divi- 354.
sions-Colonne erfolgt nach gleichen Grundsätzen, wie jene der geschlossenen Bataillons-Colonne; jedoch hat auf das Aviso: „**Links** (rechts) aufmarschiren!“ die auf dem rechten (linken) Flügel der ersten Abtheilung stehende Charge sogleich: „Rechts (links) richt — **euch!**“ zu commandiren, und die Richtung nach Nr. 338 zu bewirken. Soll die Entwicklung in eine bestimmte Linie stattfinden, so läßt der Commandant die Flügel-Chargen der ersten Abtheilung vortreten, richtet die vorgetretenen Chargen, sowie die Abtheilung selbst, in die gegebene Linie, und commandirt dann den Aufmarsch.

§. 41.

Aufmarsch der geschlossenen Colonne auf die Queue mit der Front gegen die Tête.

355. Plan IV. Fig. 8. Der Aufmarsch der geschlossenen Colonne auf die Queue mit der Front gegen die Tête findet stets nach vorwärts, nämlich so statt, daß die letzte Abtheilung bis über den Punct vorrückt, wo die Tête der Colonne gestanden ist.

356. Hierzu läßt der Bataillons-Commandant vorerst die Chargen der letzten Abtheilung mittelst des Commando's:

„Flügel-Chargen der letzten Abtheilung! — **Marsch!**"

bis auf drei Schritte über die Colonnen-Tête vorrücken, richtet sie ein, und commandirt dann, wenn die Colonne z. B. rechts formirt ist:

„Auf die letzte Abtheilung vorwärts rechts aufmarschiren!" — „In Doppelreihen! Rechts — **um!**" — „**Marsch!**"

worauf alle Abtheilungen, mit Ausnahme der letzten, sich in Doppelreihen brechen, und auf ähnliche Art, wie bei dem Aufmarsche auf die Tête benehmen.

357. Die letzte Abtheilung rückt, sobald ihre Front durch den Seitenmarsch der vor ihr gestandenen Abtheilung frei geworden, auf das Commando: „Halb-Division! — **Marsch!**" des Hauptmannes, welcher sich gleich nach dem Vortreten der Flügel-Chargen an die Stelle des Oberlieutenants in das erste Glied begibt, gerade vor, und wird von demselben, sobald sie nur noch einen Schritt von dem durch den vorgetretenen Oberlieutenant markirten Puncte entfernt ist, zum Halten beordert; worauf deren Richtung auf gleiche Weise erfolgt, wie es bei dem Aufmarsche auf die Tête einer geschlossenen Colonne für die erste Abtheilung vorgeschrieben ist.

358. Die an der Tête der Abtheilungen marschirenden Chargen bleiben während des Aufmarsches in gleicher Höhe, und richten sich nach der vorletzten Abtheilung.

359. Wenn die Queue der vorletzten Abtheilung mit dem rechten Flügel der hinter ihr gestandenen Abtheilung in

gleiche Höhe kommt, commandirt die auf dem linken Flügel in dem ersten Gliede eingetheilte Charge: „**Halt!**“ — „**Front!**“.

Sobald die Front dieser Abtheilung durch den Seitenmarsch der vor ihr gestandenen Abtheilungen frei geworden ist, rückt die Charge des rechten Flügels zum Markiren der Aufmarschlinie schnell vor, die Abtheilung selbst aber wird durch die linke Flügel-Charge mittelst des Commando's: „Halb - Division! — **Marsch!**“ zum Vormarsche und im Alignement des zweiten Gliedes zum Halten beordert, worauf sie sich analog nach Nr. 340 zu benehmen hat. 360.

Auf gleiche Weise erfolgt successive der Aufmarsch aller übrigen Abtheilungen. 361.

Die Hornisten benehmen sich auf gleiche Art, wie bei dem Aufmarsche auf die Tête der Colonne. 362.

§. 42.

Aufmarsch der geschlossenen Colonne auf eine mittlere Abtheilung mit der Front gegen die Tête.

Der Aufmarsch einer geschlossenen Colonne auf jede beliebige mittlere Abtheilung mit der Front gegen die Tête erfolgt gleichfalls jederzeit nach vorwärts, und es findet dabei das Vorrufen der Flügel-Chargen der betreffenden Abtheilung auf gleiche Weise statt, wie bei dem Aufmarsche auf die Queue. 363. **Plan IV. Fig. 5.**

Der Bataillons-Commandant commandirt hierzu: 364.

„Auf die zweite, dritte, vierte etc. Abtheilung vorwärts rechts und links (links und rechts) aufmarschiren!“ — „In Doppelreihen! — Rechts und links (links und rechts) — **um!**“ — „**Marsch!**“

worauf die betreffenden Abtheilungen den Seitenmarsch antreten, und die Entwicklung nach der für den Aufmarsch auf die Queue vorwärts ertheilten Vorschrift erfolgt.

Die Hornisten vollführen die Wendung, den Seitenmarsch und die Herstellung immer zugleich mit der in der Colonne vor ihnen gestandenen Abtheilung. 365.

366. Von den im Commando anbefohlenen beiden Wendungen betrifft die zuerst ausgesprochene immer jene Abtheilungen, welche vor der Abtheilung stehen, auf welche der Aufmarsch stattfindet, während die Ausführung der zuletzt genannten den rückwärts befindlichen zukommt.

§. 43.

Aufmarsch der geschlossenen Colonne in eine oder die andere Flanke.

367. Zu der Entwicklung einer geschlossenen Colonne in die Flanke wird dieselbe mittelst einer Schwenkung in die beabsichtigte Aufmarschlinie versetzt, wornach der Aufmarsch auf eine beliebige Abtheilung stattfindet.

§. 44.

Aufmarsch auf das dritte Glied verkehrter geschlossener Colonnen.

368. Auf das dritte Glied verkehrte geschlossene Colonnen werden vor ihrer Entwicklung jederzeit vorher auf das erste Glied herstellt, und dann der Aufmarsch auf die bekannte Art bewirkt.

§. 45.

Aufmarsch der Massen.

369. Die Aufmärsche aus Massen erfolgen nach gleichen Grundsätzen und auf dieselben Commando, wie jene aus geschlossenen Colonnen, mit dem Bemerken, daß, wenn die Abtheilungen aus Zügen oder Halb = Compagnien bestehen, das Richten der ersten Abtheilung nach der in Nr. 354 für den Aufmarsch aus geschlossenen Divisions=Colonnen enthaltenen Vorschrift stattzufinden hat.

Drittes Hauptstück.

Verkleinern und Vergrößern der Abtheilungen. — Umwandlung der Formation.

Erster Abschnitt.

Verkleinern der Abtheilungen.

§. 46.

Von dem Verkleinern der Abtheilungen im Allgemeinen.

Stößt eine Colonne während des Marsches auf eine 370. Stelle, die sie mit der ganzen Breite ihrer Abtheilungen nicht durchschreiten kann, so wird, wenn es sich bloß um das Abbrechen einiger Rotten handelt, nach Nr. 219 verfahren, wo dieß aber nicht genügt, in kleinere Abtheilungen abgefallen. Dieses Abfallen erfolgt in der Regel bei allen Colonnen-Abtheilungen gleichzeitig, weil sonst, wenn es erst bei dem Anlangen jeder Abtheilung an dem Defilé stattfände, leicht Stockungen entstehen könnten.

Bei geöffneten Colonnen kann das Abfallen bei 371. allen Abtheilungen gleichzeitig, sowohl von der Stelle aus als während des Marsches, geschehen. Bei den auf halbe Distanz geschlossenen, sowie bei den geschlossenen Colonnen findet dieß aber bloß von der Stelle aus statt.

Aus der Masse ist das Abfallen mit einem Oeffnen 372. derselben in Colonne verbunden, und erfolgt demnach successive.

Das Abfallen geschieht immer von jenem Flügel, auf 373. welchen, der jeweiligen Formation entsprechend, der Aufmarsch in die Colonnen-Flanke oder auf die Tête zu

erfolgen hätte; wogegen ein **momentanes** Abbrechen einzelner Abtheilungen bei Local-Hindernissen auf jeder Seite der Colonne stattfinden kann.

374. Bei den dießfälligen Uebungen auf dem Exercirplatze sind, zur Versinnlichung des Defilé's oder sonstigen Hindernisses, Chargen entsprechend aufzustellen.

§. 47.

Abfallen in kleinere Abtheilungen.

375. Ist die Colonne im Marsche begriffen, rechts formirt, geöffnet und aus Abtheilungen von Halb-Divisionen gebildet, so wird commandirt:

Plan V. Fig. 1.

„In Halb-Compagnien! — Fallt — **ab!**"

376. Auf dieses Commando verkürzt die links stehende Halb-Compagnie jeder Abtheilung den Schritt, bis die rechts stehende Halb-Compagnie, welche ununterbrochen fortmarschirt, mit dem dritten Gliede über die Richtungslinie ihres ersten Gliedes hinausgerückt ist, worauf die Charge des rechten Flügels: „Halb — **rechts!**" commandirt, und die Ziehung mit Rücksicht auf die zu gewinnende Distanz so lange fortsetzt, bis die Charge des nachziehenden Flügels in das Alignement der vormarschirenden Halb-Compagnie gelangt, und „Grad — **aus!**" commandirt; worauf der Marsch wieder in gerader Richtung fortgesetzt, und die Fühlung nach der Seite des Alignements, nämlich rechts, genommen wird.

377. Die Hornisten verkürzen auf das Commando zum Abfallen den Schritt, und ziehen sich hinter die Mitte der rechts stehenden Halb-Compagnie.

378. Der Bataillons-Commandant hat darauf zu sehen, daß die rechts stehenden Halb-Compagnien unaufgehalten im vollen Schritte fortmarschiren, und nicht etwa aus Besorgniß, ihre Distanz zu verlieren, zurückbleiben.

379. Soll aus Halb-Compagnien in Züge abgefallen werden, so wird commandirt: „In Züge! — Fallt — **ab!**"; worauf die betreffenden Züge und Chargen dasselbe beobachten,

was hier oben für die Halb-Compagnien vorgeschrieben worden.

Uebrigens kann auch unmittelbar aus Halb-Divisionen in Züge abgefallen werden, indem der rechte Flügelzug jeder Abtheilung unaufgehalten fortmarschirt, die anderen aber ihre Schritte verkürzen, und nach einander auf ähnliche Art, wie in Nr. 376 beschrieben, abfallen. 380.

Um aus Halb-Divisionen von der Stelle aus in Halb-Compagnien oder aus letzteren in Züge abzufallen, wird avisirt: 381.

„In Halb-Compagnien (Züge) abfallen!" und dann commandirt:

„Rechts — **um!**" — „**Marsch!**"

Auf dieses Commando vollführt die links stehende Halb-Compagnie (Zug) jeder Abtheilung die anbefohlene Wendung und tritt aus; die an der Tête befindliche Charge des ersten Gliedes zieht sich gleich rechts, und benimmt sich nach Analogie der Massen-Formirung, wobei jedoch die Herstellung statt auf Glieder-, auf Halb-Compagnie-(Zugs-) Distanz von der vorderen Abtheilung stattfindet. 382. **Plan V. Fig. 2.**

Die Wendung der Köpfe geradaus erfolgt erst bei dem Wiederantritte des Colonnen-Marsches, und es treten hierauf die für diesen in Betreff des Alignements und der Fühlung gegebenen Vorschriften ein. 383.

Soll aus Halb-Divisionen von der Stelle aus unmittelbar in Züge abgefallen werden, so erfolgt dieß analog mit den vorstehend angegebenen Regeln. 384.

Das Abfallen aus einer auf halbe Distanz geschlossenen sowie aus der geschlossenen Colonne erfolgt, von der Stelle aus, nach obiger Erklärung. Im letzteren Falle hat das zweite und dritte Glied der abgefallenen Halb-Compagnien sich bei der Herstellung knapp an das erste anzuschließen, und die vorgeschriebene Gliederdistanz erst bei dem Oeffnen während des Vorrückens zu gewinnen. 385. **Plan V. Fig. 3.**

Das Abfallen aus einer Masse erfolgt von der Stelle aus, jedoch nach Art des Abfallens einer Colonne während 386. **Plan V. Fig. 4.**

des Marsches, da sich hierzu die Abtheilungen auf ganze Distanz öffnen müssen.

387. Der Bataillons-Commandant avisirt hierzu: „In Halb-Compagnien (Züge) abfallen! und commandirt sodann: „Erste Abtheilung! — **Marsch!**"

388. Die ganze vorderste Abtheilung tritt aus, und benimmt sich nach der für das Abfallen der Colonnen-Abtheilungen während des Marsches festgesetzten Vorschrift. Sobald diese Abtheilung um die gehörige Distanz vorgerückt ist, commandirt die auf dem Alignements-Flügel der nächstfolgenden Abtheilung eingetheilte Charge: „Halb-Division! — **Marsch!**"; worauf das Abfallen auf gleiche Weise stattfindet, wie es bei der ersten Abtheilung erklärt worden. Auf ähnliche Art folgen alle übrigen Abtheilungen.

389. Bei Massen oder geschlossenen Colonnen formiren sich die Hornisten gleich auf das Aviso zum Abfallen in zwei Glieder, treten auf das „Marsch!" der hinter ihnen stehenden Abtheilung aus, und gelangen durch die Ziehung rechts in die ihnen bestimmte Stellung.

390. Bei auf das dritte Glied links formirten Colonnen oder Massen erfolgt das Abfallen auf gleiche Weise wie jenes der auf das erste Glied rechts formirten, wogegen bei auf das erste Glied links und auf das dritte Glied rechts formirten alles auf die entgegengesetzte Seite stattfindet.

391. Bei auf das dritte Glied formirten Colonnen oder Massen ist in der Nähe des Feindes das Abfallen in kleinere Abtheilungen, zur Hinterlegung kurzer Defilé's, auch auf folgende Art auszuführen:

Sobald die Tête der im Rückzuge begriffenen Colonne oder Masse das Defilé erreicht hat, werden die vordersten, d. h. dem Defilé nächsten Abtheilungen, zum Abfallen und Durchbrechen beordert, während die anderen halten und sich auf das erste Glied herstellen. Haben jene Abtheilungen das Defilé durchschritten, und sich jenseits desselben aufgestellt, so folgen die anderen successive nach.

Dieser successive Durchzug gewährt den Vortheil, daß immer ein Theil der Colonne oder Masse in breiten Abtheilungen dem allenfalls nachrückenden Feinde Front bietet, und so das Abfallen und Durchziehen der anderen schützt. 392.

§. 48.

Abfallen aus Abtheilungen in eine Doppelreihen-Colonne.

Soll aus einer rechts formirten, geöffneten Colonne in 393.
eine Doppelreihen-Colonne abgefallen werden, so geschieht dieß auf das Commando: „In Doppelreihen rechts abfallen!“ — „Rechts — **um!**“, welchem, wenn die Colonne noch nicht in Bewegung wäre, noch das: „**Marsch!**“ beigesetzt wird.

Die Têten aller Abtheilungen schwenken sogleich links, 394.
setzen sodann den Marsch in gerader Richtung fort, und vereinigen sich dadurch in eine Doppelreihen-Colonne.

Zu dem Abfallen aus einer auf halbe Distanz geschlos- 395.
senen, aus einer geschlossenen Colonne oder Masse jedoch muß solche, wenn sie im Marsche begriffen ist, jederzeit vorher zum Halten beordert werden, und es tritt dann auf das Commando: „Erste Abtheilung! — **Marsch!**“ des Bataillons-Commandanten, bloß die erste Abtheilung aus und schwenkt links, während die anderen von der an der Tête befindlichen Charge des ersten Gliedes mittelst des Commando's: „Halb-Division! — **Marsch!**“ successive dergestalt in Marsch gesetzt werden, daß nach bewirkter Schwenkung die Tête ohne Stockung an die Queue der vormarschirenden Abtheilung anschließen könne.

Die Hornisten vollführen die Wendung gleichzeitig mit 396.
der Colonne, schwenken mit der vor ihnen gestandenen Abtheilung, und gelangen sodann durch Verkürzen des Schrittes und Anschließen gegen das dritte Glied in ihre vorgeschriebene Stellung.

Bei dem Abfallen aus einer links formirten Colonne 397.
oder Masse finden dieselben Beobachtungen auf die entgegengesetzte Seite statt.

398. Eine auf das dritte Glied formirte Colonne oder Masse muß zum unmittelbaren Abfallen in Doppelreihen früher auf das erste Glied herstellt werden.

§. 49.

Abfallen aus Abtheilungen in eine Reihen-Colonne.

399. Soll aus einer rechts formirten geöffneten Colonne unmittelbar in eine Reihen-Colonne abgefallen werden, so commandirt der Bataillons-Commandant:

„In Reihen rechts abfallen!" — „Rechts — **um!**" und fügt noch das „**Marsch!**" hinzu, wenn das Abfallen von der Stelle aus erfolgt.

400. Die Têten der Abtheilungen schwenken sogleich links, die vorderste tritt im vollen Schritte aus, alle anderen aber verkürzen so lange den Schritt, bis es ihnen möglich wird, an die Queue der vormarschirenden Abtheilung anzuschließen.

401. Das Abfallen aus einer auf halbe Distanz geschlossenen, einer geschlossenen Colonne oder Masse geschieht stets von der Stelle aus auf ähnliche Weise, wie in Nr. 395 erklärt worden.

402. Das Abfallen aus einer auf das dritte Glied links formirten Colonne oder Masse erfolgt auf gleiche Art, wie jenes aus einer auf das erste Glied rechts formirten, wogegen bei einer auf das erste Glied links oder auf das dritte Glied rechts formirten Alles entgegengesetzt stattfindet.

Zweiter Abschnitt.

Vergrößern der Abtheilungen.

§. 50.

Von dem Vergrößern der Abtheilungen im Allgemeinen.

403. Das Vergrößern der Abtheilungen findet gewöhnlich nach dem Durchschreiten eines Defilé's statt. Es kann entweder nach und nach oder in der ganzen Colonne gleichzeitig geschehen, je

nachdem es in dem Augenblicke angeordnet wird, wo die Tête aus dem Defilé hervorbricht, oder erst dann, wenn die ganze Colonne bereits vollständig aus demselben hervorgebrochen ist.

Im ersten Falle erfolgt der Aufmarsch unter Fort- 404.
setzung des Marsches, im letzteren aber von der Stelle aus.

Als Grundsatz dient, daß das Vergrößern der Abthei- 405.
lungen immer gegen diejenige Seite hin geschieht, auf welche, nach der jeweiligen Formation, der Aufmarsch in die Colonnen-Flanke oder auf die Tête stattzufinden hat.

§. 51.

Aufmarsch aus Reihen in Doppelreihen oder Abtheilungen.

Der Uebergang aus Reihen in Doppelreihen 406.
erfolgt nach §. 33 des Abrichtungs-Reglements.

Soll eine rechts formirte Reihen-Colonne nach Passi- 407.
rung eines Defilé's allmählich in Abtheilungen aufmarschiren, so avisirt der Bataillons-Commandant, sobald die Tête aus dem Defilé hervorbricht:

„In Züge (Halb-Compagnien, Halb-Divisionen) aufmarschiren!" — **„Marsch!"**

auf welches Commando der Aufmarsch des vordersten Zuges (Halb-Compagnie, Halb-Division) nach Nr. 418 des Abrichtungs-Reglements erfolgt. Nach dem „Grad — **aus!**" wird aber der Marsch noch so lange im verkürzten Schritte fortgesetzt, bis der Bataillons-Commandant den Uebergang in vollen Schritt anordnet. Auf ähnliche Weise benehmen sich alle folgenden Züge (Halb-Compagnien, Halb-Divisionen), sobald sie aus dem Defilé hervorkommen, und suchen sofort ihre Deckung und Distanz von der vormarschirenden Abtheilung zu gewinnen.

Der Bataillons-Commandant stellt sich entweder 408.
selbst oder seinen Adjutanten am Ausgange des Defilé's auf, um die Têten der nach und nach debouchirenden Abtheilungen von dem angeordneten Aufmarsche zu verständigen. Sobald

die ganze Colonne aus dem Defilé hervorgebrochen ist, commandirt der Bataillons-Commandant:

„Im vollen — **Schritt!**"

wornach der Marsch unaufgehalten fortgesetzt wird.

409. Soll der Aufmarsch bei einer auf das dritte Glied formirten und in Reihen abgefallenen Colonne stattfinden, wie z. B. nach Passirung eines Defilé's im Rückzuge, so avisirt der Bataillons-Commandant:

„Auf das dritte Glied in Züge (Halb-Compagnien, Halb-Divisionen) aufmarschiren!" — „**Marsch!**"

worauf die successive Entwicklung der Abtheilungen, gleichfalls nach der im §. 34 des Abrichtungs-Reglements enthaltenen Vorschrift, erfolgt.

410. Liegt es in der Absicht, das Bataillon unmittelbar nach Passirung des Defilé's in geschlossene Colonne oder Masse zu formiren, so wird vorher der Aufmarsch in Halb-Divisionen angeordnet, und wenn die erste Halb-Division auf eine angemessene, wenigstens fünfzig Schritte betragende Entfernung aus dem Defilé heraus ist, solche zum Halten, die anderen zum Anschließen in die beachsichtigte Formation angewiesen.

411. In Fällen, wo die ganze Reihen-Colonne bereits das Defilé passirt hat, erfolgt der Aufmarsch in Abtheilungen stets von der Stelle aus, und zwar auf das Commando:

„Links in Züge (Halb-Compagnien, Halb-Divisionen) aufmarschiren!" — „Halb — **links!**"

oder wenn eine auf das dritte Glied formirte Colonne gebildet werden soll, auf jenes:

„Auf das dritte Glied rechts in Züge (Halb-Compagnien, Halb-Divisionen) aufmarschiren!" — „Halb — **rechts!**" — „**Marsch!**"

nach Vorschrift des §. 34 des Abrichtungs-Reglements.

412. Ist der Aufmarsch geschehen, so commandirt der Bataillons-Commandant:

„Auf ganze (halbe) Distanz (In die geschlossene Colonne, Masse) schliessen!" — „**Marsch!**"

worauf die erste Abtheilung stehen bleibt, die anderen aber austreten, die Köpfe geradaus wenden, die Fühlung nach der Seite des Colonnen-Alignements, nämlich rechts, nehmen und so lange vorrücken, bis sie die im Commando angeordnete Distanz gewonnen haben.

§. 52.

Aufmarsch aus Doppelreihen in Abtheilungen.

Der Uebergang aus einer Doppelreihen-Colonne 413.
in Abtheilungen wird auf dieselbe Weise und auf dasselbe Commando bewirkt, wie jener aus Reihen, nur mit dem Unterschiede, daß ein Verkürzen der Schritte nach dem Aufmarsche der Abtheilungen hier nicht stattfindet, da die Doppelreihen-Colonne sich während des Marsches nicht verlängert.

§. 53.

Aufmarsch aus kleineren in größere Abtheilungen.

Soll der Aufmarsch in größere Abtheilungen successive 414.
nach Passirung eines Defilé's stattfinden, so commandirt der **Plan V.**
Bataillons-Commandant, wenn die Abtheilungen **Fig. 5.**
aus Zügen (Halb-Compagnien) bestehen, und die Colonne eine rechts formirte ist:

„Links in Halb-Compagnien (Halb-Divisionen) auf-**marschiren!**"

und sobald die ersten zwei Züge (Halb-Compagnien) aus dem Defilé heraus sind: „**Marsch!**"; worauf die erste Abtheilung ihren Schritt etwas mäßigt, die Charge des linken Flügels der zweiten Abtheilung sogleich: „Halb — **links!**" und wenn die Abtheilung um ihre Breite seitwärts gerückt ist, jene des rechten Flügels: „Grad — **aus!**" commandirt, auf welches Commando bei dieser Abtheilung die Fühlung wieder gegen die Alignements-Seite (rechts) genommen wird, und wenn sie an der vormarschirenden angeschlossen ist, Alles wieder im vollen Schritte austritt. Auf ähnliche Weise findet der Auf-

marsch der vierten Abtheilung neben der dritten, und so der aller folgenden Abtheilungen statt.

415. Der Uebergang in die geschlossene Colonne oder Masse erfolgt auf die in Nr. 410 erklärte Art.

416. Wäre die ganze Colonne bereits aus dem Defilé hervorgebrochen, und zum Halten beordert worden; so erfolgt der Uebergang in größere Abtheilungen, bei einer rechts formirten geöffneten Colonne, welche in der Regel nur beim Defiliren in Anwendung kommt, auf das Commando:

Plan V. Fig. 6.

„Links in Halb-Compagnien (Halb-Divisionen) aufmarschiren!" — „Halb — **links!**"

worauf die ungeraden Colonnen-Abtheilungen stehen bleiben, die geraden aber die halbe Wendung vollführen, und sodann auf das Commando: „**Marsch!**" in der dadurch erlangten Direction nach den Regeln der Ziehung gegen die stehenden Abtheilungen vorrücken. Die Chargen auf dem rechten Flügel der aufmarschirenden Abtheilungen commandiren, sobald sie in gleiche Höhe hinter den linken Flügel der vor ihnen stehenden Abtheilung gelangt sind: „Grad — **aus!**" Auf dieses Commando wird die Herstellung in die ursprüngliche gerade Direction bewirkt, und die Fühlung rechts genommen; auf das von derselben Charge bei dem Anlangen im Alignement des zweiten Gliedes der stehenden Abtheilung sonach erfolgende Commando: „**Halt!**" aber augenblicklich stehen geblieben, der Kopf rechts gewendet, und schnell Fühlung und Richtung nach dieser Seite berichtigt. Bei dem Wiederantritte des Colonnen-Marsches werden die Köpfe geradaus gewendet, und die Fühlung gegen die Alignements-Seite genommen.

417. Sind die Colonnen-Abtheilungen dagegen auf die halbe Distanz geschlossen, so wird commandirt:

Plan V. Fig. 7.

„Links in Halb-Compagnien (Halb-Divisionen) aufmarschiren!"

„In Doppelreihen! — Links — **um!**"

worauf die geraden Colonnen-Abtheilungen die anbefohlene Wendung machen, und auf das: „**Marsch!**" neben den ungeraden in ähnlicher Weise aufmarschiren, wie bei der

Entwicklung aus der Masse. Bei dem Antritte des Colonnen-Marsches wenden die betreffenden Züge (Halb-Compagnien) die Köpfe wieder geradaus, und nehmen die Fühlung gegen die Alignements-Seite.

Bei auf das dritte Glied linksformirten, geöffneten Colonnen erfolgt der Aufmarsch in größere Abtheilungen ganz auf dieselbe Weise, wie es für die rechts auf das erste Glied formirten erklärt worden, wogegen bei links auf das erste Glied und auf das dritte Glied rechtsformirten Alles entgegengesetzt stattfindet. 418.

Auf das dritte Glied formirte, auf halbe Distanz geschlossene Colonnen, müssen jedoch stets vorher auf ganze Distanz geöffnet werden. 419.

Die Hornisten begeben sich bei allen Aufmärschen in größere Abtheilungen dahin, wo sie in Gemäßheit der veränderten Colonnen-Formation hingehören. 420.

Frontveränderungen.

§. 54.

Von den Frontveränderungen im Allgemeinen.

Durch die Formirung und Entwicklung einer Colonne kann ein in Linie stehendes Bataillon von der Stelle aus in eine beliebige andere Front versetzt werden. Die so ausgeführten Frontveränderungen erhalten ihre Benennungen stets nach der Seite, wohin die neugebildete Aufstellungslinie Front bietet, und können sowohl rechts als links auf dreierlei Arten stattfinden, nämlich vorwärts, rückwärts oder auf die Mitte. 421.

Bei einer Frontveränderung rechts vorwärts bildet der rechte Flügel den Pivot, während der linke vorgeschoben wird. Bei jener rechts rückwärts bildet der linke Flügel den Pivot, während der rechte zurückgenommen wird. Bei jener auf die Mitte rechts endlich bildet die Mitte den 422.

Pivot, während der linke Flügel vor, und der rechte zurückkömmt. Bei einer Frontveränderung links vorwärts, links rückwärts oder auf die Mitte links findet dasselbe, jedoch auf die entgegengesetzte Seite statt.

423. Das Brechen der Front zur Ausführung einer Frontveränderung unter einem rechten Winkel, kurzweg Frontveränderung genannt, erfolgt in der Regel bei der Frontveränderung rechts oder links vorwärts oder rückwärts in Doppelreihen, bei jener auf die Mitte aber in Reihen, wobei dann die Herstellung der Front in den betreffenden Fällen jederzeit successive, nämlich halbdivisionsweise auf das Commando des Hauptmanns stattfindet.

424. Wo der Terrain den Aufmarsch aus der Reihen- oder Doppelreihen-Colonne nicht gestattet, wird die Front in Abtheilungen gebrochen, sodann, wenn die Colonnen-Abtheilungen aus Halb-Divisionen bestehen, in geschlossene Colonne, sonst aber in Masse geschlossen, und der Aufmarsch aus der einen oder anderen Formation bewirkt.

§. 55.

Frontveränderung rechts oder links vorwärts.

425. Soll das Bataillon A B in die Linie I versetzt werden, also eine Frontveränderung rechts vorwärts vollführen, so wird die Front in Doppelreihen rechts gebrochen, und dann links aufmarschirt.

Plan V. Fig. 10.

426. Zur Frontveränderung links vorwärts in die Linie II wird die Front in Doppelreihen links gebrochen, und dann rechts aufmarschirt.

§. 56.

Frontveränderung rechts oder links rückwärts.

427. Will man das Bataillon A B in die Linie III versetzen, nämlich eine Frontveränderung rechts rückwärts vollführen, so wird die Front in Doppelreihen links gebrochen, dann links aufmarschirt, und die Front successive herstellt.

Zur Frontveränderung links rückwärts in die Linie IV wird die Front in Doppelreihen rechts gebrochen, rechts aufmarschirt, und die Front successive herstellt. 428.

§. 57.

Frontveränderung auf die Mitte rechts oder links.

Soll das Bataillon AB in die Linie V versetzt werden, also eine Frontveränderung auf die Mitte rechts vollführen, so wird commandirt: 429.

„In Reihen links und — **rechts!**“

Eintreten der Chargen:

„Links und rechts — **um!**“

Der rechte Flügel macht linksum, der linke Flügel rechtsum. Sodann: 430.

„Auf die Mitte links aufmarschiren!“ „Halb — **links!**“ — „**Marsch!**“

Der Aufmarsch erfolgt auf den in der Mitte des Bataillons linksstehenden Officier in der bekannten Weise von beiden Flügeln; deßgleichen auch die Herstellung der Front vom rechten Flügel halbdivisionsweise. 431.

Zur Frontveränderung auf die Mitte links in die Linie VI erfolgt Alles unter denselben Beobachtungen nach der entgegengesetzten Seite. 432.

§. 58.

Frontveränderung in eine schräge Linie im Allgemeinen.

Will man die Front in eine schräge Linie rechts oder links vorwärts versetzen, so geschieht dieß durch das Brechen in Halb-Compagnien, mittelst einer unvollendeten Schwenkung von der Stelle aus bis in eine mit der neuen Frontlinie parallele Lage, und durch den nachherigen Aufmarsch mittelst der Ziehung auf die Tête. 433.

Die Frontveränderungen in eine schräge Linie rechts oder links rückwärts geschehen nach bewirktem Verkehren der Front auf ähnliche Weise, wie jene vorwärts, wobei der Aufmarsch mit successiver Herstellung der Front erfolgt. 434.

435. Zu den Frontveränderungen in eine schräge Linie auf die Mitte rechts oder links, wird gleichfalls die Front vorerst mittelst der unvollendeten Schwenkung in Halb-Compagnien gebrochen, und sodann der Aufmarsch auf die Mitte bewirkt.

436. Bei einer einzelnen Division wird nach gleichen Grundsätzen verfahren. Eine einzelne Compagnie oder kleinere Abtheilungen vollführen diese Frontveränderung jederzeit durch eine unvollendete Schwenkung von der Stelle aus.

§. 59.

Frontveränderung in eine schräge Linie rechts oder links vorwärts.

437. Soll eine Frontveränderung in eine schräge Linie rechts vorwärts stattfinden, so avisirt der Bataillons-Commandant:

„Mit Halb-Compagnien rechts — **schwenken!**"

Eintreten der Chargen:

438. Auf das nachfolgende Commando: „**Marsch!**" wird die Schwenkung von jeder Halb-Compagnie nach §. 29 des Abrichtungs-Reglements angetreten, und so lange fortgesetzt, bis der Bataillons-Commandant nach Erreichung der beabsichtigten schrägen Linie: „**Halt!**" commandirt.

439. Um dieß entsprechend bewirken zu können, muß sich der Bataillons-Commandant entweder selbst oder seinen Adjutanten in der Verlängerung der beabsichtigten schrägen Linie der Tête aufstellen, und sobald der schwenkende Flügel dieser Abtheilung bis auf einen Schritt an jene Linie gerückt ist, das „Halt!" commandiren, auf welches alle Abtheilungen nach vollführtem letzten Schritte unverrückt stehen bleiben.

440. Nun avisirt der Bataillons-Commandant:

„Links aufmarschiren!"

worauf das Einrichten der Tête analog nach §. 40 erfolgt.

441. Nach bewirkter Richtung der ersten Abtheilung commandirt der Bataillons-Commandant:

„Halb — **links!**"

Alle Colonnen-Abtheilungen, mit Ausnahme der ersten, vollführen die halbe Wendung, und rücken sodann auf das Commando: „**Marsch!**" in der dadurch erlangten Direction nach den Regeln der Ziehung gegen die neue Aufmarschlinie vor. 442.

Die Charge auf dem nachziehenden Flügel der zweiten Abtheilung commandirt, sobald sie in gleiche Höhe hinter den linken Flügel der stehenden ersten Abtheilung gelangt ist: „Grad — **aus!**" Auf dieses Commando wird die Herstellung in die ursprüngliche gerade Direction bewirkt, und die Fühlung rechts genommen; auf das von derselben Charge bei dem Anlangen im Alignement des zweiten Gliedes der schon stehenden Abtheilung sonach erfolgende Commando: „**Halt!**" aber augenblicklich stehen geblieben, der Kopf rechts gewendet, und schnell Fühlung und Richtung nach dieser Seite berichtigt. 443.

Unmittelbar nach dem Commando: „Grad — **aus!**" rückt die auf dem linken Flügel des ersten Gliedes dieser Abtheilung befindliche Charge nach Nr. 341 in die Aufmarschlinie vor. 444.

Jede folgende Abtheilung benimmt sich, wenn die Reihe zum Einrücken an sie kommt, auf die für die zweite Abtheilung erklärte Weise. 445.

Das Zurücktreten der betreffenden Chargen erfolgt nach Nr. 344. 446.

Die Hornisten vollführen die Schwenkung und den Aufmarsch auf dieselbe Weise wie die Abtheilungen, und begeben sich in ihre vorgeschriebene Aufstellung. 447.

Der Bataillons-Commandant hat besonders darauf zu sehen, daß die Schwenkung von allen Abtheilungen gleichzeitig begonnen und gleichmäßig ausgeführt, in keinem Falle aber überschwenkt werde, damit nach erfolgtem Einstellen der Schwenkung die Abtheilungen möglichst parallel hinter einander stehen. 448.

Läge die gewählte neue Linie etwas vorwärts der innehabenden Aufstellung, so beordert der Bataillons-Commandant nach bewirktem Brechen der Front die Tête zum Vormarsche bis in dieselbe, worauf sodann das Einrichten 449.

dieser Abtheilung und der Aufmarsch der übrigen auf die vorstehend erklärte Weise stattfinden.

450. Die Frontveränderung in eine schräge Linie links vorwärts erfolgt bei einem in Linie stehenden Bataillon unter denselben Beobachtungen nach der entgegengesetzten Seite.

§. 60.

Frontveränderung in eine schräge Linie rechts oder links rückwärts.

451. Zur Frontveränderung in eine schräge Linie rechts rückwärts wird vorerst die Front verkehrt, dann mittelst einer unvollendeten Schwenkung rechts bis in die beabsichtigte schräge Direction in Halb-Compagnien gebrochen, und hierauf der Aufmarsch auf die Tête der auf das dritte Glied formirten Colonne mit successiver Herstellung der Front bewirkt.

452. Hierzu avisirt der Bataillons-Commandant nach der vollführten unvollendeten Schwenkung:

„Links aufmarschiren und die Front herstellen!"

453. Auf dieses Aviso commandirt die rechte Flügel-Charge des ersten Gliedes der vorderen Abtheilung sogleich: „**Kehrt — euch!**"; worauf das Einrichten dieser Abtheilung links auf die bekannte Art stattfindet.

454. Ist dieses geschehen, so wird auf das Commando: „Halb — **links!**" — „**Marsch!**" des Bataillons-Commandanten der Aufmarsch auf das dritte Glied, und zwar analog nach §. 59 bewirkt.

455. Das Einführen der Abtheilungen in die Frontlinie mittelst des Commando's: „Grad — **aus!**" und „**Halt!**" erfolgt jedoch hier gleichfalls durch die betreffenden Chargen des ersten Gliedes, wobei das „Halt" in dem Augenblicke zu commandiren ist, wenn das erste Glied der einrückenden Abtheilung im Alignement des ersten Gliedes der schon stehenden anlangt. Unmittelbar nach dem „Halt" commandirt dieselbe Charge: „**Kehrt — euch!**"

Nach bewirkter Körperwendung kommen die Köpfe links, 456.
und die Mannschaft berichtigt schnell Fühlung und Richtung nach dieser Seite.

Das Zurücktreten der betreffenden Chargen erfolgt in je- 457.
der Halb-Compagnie gleichzeitig — unmittelbar nach bewirkter Wendung „Kehrt euch“ — auf die in Nr. 344 erklärte Weise, worauf sich die hinter der Front stehenden Chargen gleich dem ersten Gliede links richten.

Die Hornisten vollführen den Aufmarsch in ähnlicher 458.
Weise wie die Colonnen-Abtheilungen, rücken 12 Schritte über das dritte Glied hinaus, und herstellen sich.

Der Bataillons-Commandant muß sein Augen- 459.
merk hauptsächlich auf das genaue Herstellen der Abtheilungen in der neuen Frontlinie richten, damit die Abtheilungen weder darüber hinausrücken, noch vor Erreichung derselben zum Halten beordert werden, wozu er sich unmittelbar hinter den einrückenden Abtheilungen aufzuhalten hat.

Soll eine Frontveränderung in schräger Linie links 460.
rückwärts stattfinden, so wird nach dem Verkehren der Front diese mittelst der erforderlichen Schwenkung links in Halb-Compagnien gebrochen, und sodann der Aufmarsch auf die Tête mit successiver Herstellung der Front bewirkt.

Feuer-Gefecht, Angriff mit dem Bajonnete, Rallirung.

Erstes Hauptstück.

Feuer-Gefecht.

Erster Abschnitt.

Front-Feuer.

§. 61.

Im Allgemeinen.

461. Obwohl die Pionniere ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß selten in den Fall kommen werden, aus der geschlossenen Front zu feuern, so können doch Fälle eintreten, welche die Nothwendigkeit eines solchen, wenn auch nur kurzen Feuerns herbeiführen. Selbes muß daher, und zwar aus der in der Einleitung angegebenen Ursache, mit Abtheilungen bis zu der Stärke einer Division geübt werden.

462. Das Feuern geschieht stets — gleichviel ob die in Linie aufgestellte Truppe aus einer Division oder einem noch kleineren Körper besteht — mittelst des Gliederfeuers, aus welchem in das Einzelnfeuer übergegangen werden kann.

463. Die Anwendung dieser zwei verschiedenen Feuerarten hängt von Umständen ab.

464. Das Gliederfeuer wird man anwenden, wenn es gilt, eine plötzliche, erschütternde Wirkung hervorzubringen, weil hierbei die größtmöglichste Anzahl Kugeln auf einmal in die feindliche Linie gebracht wird. Diese Art des Feuerns gewährt den Vortheil, daß die Truppe dabei am allerwenigsten einer Unordnung oder Verwirrung ausgesetzt ist, somit zu jeder weiteren Verwendung verfügbar bleibt. Auch dient das Gliederfeuer zu dem Uebergange in das Einzelnfeuer.

Das Einzelnfeuer ist weniger von schnell entscheidender, als anhaltender Wirkung, mithin vorzugsweise gegen eine stehende Infanterie-Linie anwendbar. Es hat jedoch den Nachtheil, daß hierbei leicht Unordnungen einreißen, weil das einmal begonnene Feuern nicht immer schnell genug eingestellt werden kann, daher auch mit der Truppe nicht sogleich jedem unerwarteten Angriffe begegnet werden könnte. Demnach wird das Einzelnfeuer nur in jenen seltenen Fällen mit voller Sicherheit anzuwenden sein, wo der Feind durch natürliche oder künstliche Hindernisse abgehalten ist, sich der Truppe so plötzlich zu nähern, daß man genöthiget würde, ihm mit dem Bajonnete entgegen zu rücken; wobei noch überdieß zu erwägen kommt, ob nicht im betreffenden Falle das Feuern aus einer enggeschlossenen Plänklerkette von ergiebigerer Wirkung sein werde, als das Einzelnfeuer aus der geschlossenen Front. 465.

Hängt die Wahl der Aufstellung zum Feuern von dem Commandanten ab, so wird er hierzu nach Thunlichkeit einen Platz aussuchen, wo der vor der Front liegende Terrain sanft nach abwärts, oder doch wenigstens wagrecht läuft. Kann nebstbei eine Deckung der eigenen Truppe auf halbe Mannshöhe gefunden werden, so ist dieß noch vortheilhafter. Jedenfalls muß bei etwa im Terrain vorhandenen, die Wirkung des Feuers begünstigenden Biegungen, wie z. B. der obere Rand eines Ravins, Höhenzuges u. dgl., die Frontlinie denselben folgen; daher in solchen Fällen durchaus nicht auf Erlangung einer geraden Richtungslinie Rücksicht genommen werden darf. 466.

Gegen Infanterie kann das Feuer schon auf eine Entfernung von **200** Schritten begonnen werden. 467.

Ist die feindliche Linie im Vorrücken begriffen, so muß der Zeitpunct zum Feuern so gewählt werden, daß die Truppe nach demselben nicht bei dem Laden überrascht werden könne; außer man wartet mit dem letzten Feuer bis auf ungefähr **50** Schritte vom Feinde, um sich unmittelbar nachher mit dem Bajonnete auf denselben zu stürzen. 468.

469. Befinden sich nur einzelne Theile der Division in der Lage, von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen, so werden diese auf Anordnung des Divisions-Commandanten hierzu befehligt. Seiner Einsicht bleibt auch die Wahl der den jeweiligen Umständen entsprechenden Art des Feuerns überlassen, da bestimmte Regeln darüber nicht gegeben werden können. Es wird hier nur noch erinnert, daß alles dasjenige, was einem kriegsgemäßen Verfahren widerspricht, auch schon auf dem Exercirplatze sorgfältig vermieden werden muß.

§. 62.

Glieder- und Einzeln-Feuer.

470. Der Divisions-Commandant avisirt:

„Zum Gliederfeuer!"

verfügt sich nach Umständen um einen Flügel oder durch die Mitte auf angemessene Entfernung hinter die Mitte der Division, und gibt den Hornisten durch einen Wink mit dem Säbel das Zeichen, worauf diese das Signal „*Feuer*" blasen.

471. Nach dem letzten Hornklange begeben sich die in dem ersten Gliede eingetheilten Chargen mittelst des Rückwärtstrittes in das dritte Glied, die Chargen des zweiten Gliedes Einen, die des dritten Gliedes aber auf zwei Schritte hinter das dritte Glied. Die hinter der Front befindlichen Chargen bleiben stehen.

472. Nun wird commandirt:

„**Division!**" — „Fertig!"

„Zweites Glied!" „An!" „Feuer!"

(Beides wird mäßig gedehnt ausgesprochen, was hier ein für allemal gesagt wird.)

Wenn das zweite Glied zur Ladung geschwenkt, und die Patrone in den Lauf gebracht hat, folgt das Commando:

„Erstes Glied!" „An!" „Feuer!"

473. Es kann nun mit dem Gliederfeuer fortgefahren oder aber in das Einzelnfeuer übergegangen werden. Im letzteren Falle ruft der Divisions-Commandant:

„Feuert!"

worauf die Mannschaft des ersten und zweiten Gliedes sich nach der im §. 39, Nr. 470 des Abrichtungs-Reglements ertheilten Vorschrift benimmt.

474. Zu dem Einstellen des Feuers gibt der Divisions-Commandant den Hornisten das Zeichen, worauf sie das Signal „Feuereinstellen" blasen. Mit dem letzten Hornklange treten die betreffenden Chargen wieder auf ihre Plätze. Endlich commandirt der Divisions-Commandant:

„Herstellt — euch!"

worauf die Deckung der Rottenmänner erfolgt.

475. Wenn das Einstellen des Feuers während des Einzelnfeuers erfolgt, müssen die Chargen mit aller Strenge darauf sehen, daß gleich nach dem ersten Hornklange kein Mann mehr feuere, sondern jeder sich genau nach der in Nr. 140 des Abrichtungs-Reglements enthaltenen Vorschrift benehme.

476. Die Chargen haben während des Ladens und Feuerns mit aller Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß das Laden gehörig und schnell erfolge, und die Gewehre entsprechend in Anschlag gebracht werden.

477. Um bei der Mannschaft die Fertigkeit des richtigen Anschlages auf das Commando zu erzielen, sollen öfters zwei Abtheilungen — am besten Compagnien — auf 150 bis 50 Schritte Entfernung einander entgegengestellt werden, und zwar auf beträchtlich unebenem Boden, damit abwechselnd die Mannschaft der einen Abtheilung nach aufwärts, die der anderen abwärts anschlagen müsse. Es versteht sich, daß diese Uebung nur auf einem hierzu wirklich geeigneten Terrain, und nicht etwa in den Casernhöfen oder auf ebenen Exercirplätzen, bloß mittelst mechanischen Anschlagens nach aufwärts in die Luft, oder nach abwärts gegen den Boden stattfinden darf. Dabei wird man am besten Gelegenheit finden, die Anschlagsweise der Mannschaft zu prüfen, solche nach der Distanz und dem verschiedenen Standpuncte des Gegners zu berichtigen, und dadurch möglichst verhindern, daß die Truppe vor dem Feinde, aus Gewohnheit vom Exercirplatze her, auf das

Commando: „An!" die Gewehre, ohne Rücksicht auf den Standpunct des Gegners, wagrecht in Anschlag bringe, und abfeuere.

478. Bei einer Decharge auf sehr kurze Distanz — etwa auf 50 Schritte vom Feinde — wird die im letzten Augenblicke von Seite der Chargen an die Mannschaft ergehende Erinnerung, tief — nämlich auf den Unterleib — anzuschlagen, von gutem Erfolge sein, da sonst gewöhnlich überschossen würde.

479. Unter Voraussetzung eines Rückzuges, welcher mit fester Haltung, besonders in Verbindung mit anderen Truppentheilen vollzogen werden soll, kann das Gliederfeuer nach Umständen auch in Verbindung mit einem Frontmarsche rückwärts angewendet werden, wo dann nach dem Verkehren der Front das Aviso zum Frontmarsche unterbleibt, und dieser unmittelbar auf das Commando:

„Division" — „**Marsch!**"

und ohne Vortreten der Richtungs-Officiere angetreten wird.

480. Nach Umständen kann man in diesem Falle auch unmittelbar nach dem Feuern einige Züge, in Plänkler aufgelöst, zur Deckung des Rückmarsches verwenden, und nach jedem „Halt!" wieder einberufen.

§. 63.

Gliederfeuer nach rückwärts.

481. Erfordern es die Umstände, von der Stelle aus nach rückwärts zu feuern, so läßt der Divisions-Commandant vorher nach Nr. 322 in jeder Halb-Division oder Halb-Compagnie Front und Flügel verändern, und hierauf das Gliederfeuer nach den im §. 62 enthaltenen Vorschriften vollführen.

Zweites Hauptstück.

Angriff mit dem Bajonnete und Rallirung.

§. 64.

Von dem Bajonnet-Angriffe im Allgemeinen.

Soll der Feind aus seiner Stellung geworfen werden, so geschieht dieß am sichersten mittelst eines entschlossenen Bajonnet-Angriffes. 482.

Vor Anordnung desselben müssen jederzeit die Bajonnete auf das Commando gepflanzt werden, und er kann nach Umständen in Linie oder in Colonne stattfinden. 483.

Der Angriff in Linie gewährt den Vortheil, daß eine große Menge von Streitern gleichzeitig in das Gefecht gebracht wird, was bei dem Kampfe einer tapferen, wohl disciplinirten Truppe gegen eine von geringerem moralischen Werthe entscheidend ist. Ueberdieß wird die Truppe in dieser Formation von dem feindlichen Geschütze weniger leiden, als in der Colonne oder Masse. Das vor der Front liegende Terrain muß jedoch ganz frei von Hindernissen sein, weil sonst das Vorrücken nicht vollkommen geordnet und geschlossen stattfinden könnte; auch darf kein feindlicher Reiter-Angriff zu besorgen sein. 484.

Der Angriff in Colonne bietet dagegen, im Vergleiche mit jenem in Linie, den Vortheil einer größeren unbeschränkteren Beweglichkeit; die Hindernisse des Terrains können leichter überwunden, die Ordnung sicherer gehandhabt, und im Nothfalle augenblicklich zur Vertheidigung gegen Reiterei übergegangen werden. Anderseits ist aber eine in Colonne 485.

formirte Truppe der Wirkung der Geschütze mehr ausgesetzt, ein Uebelstand, der jedoch in den meisten Fällen durch eine einsichtsvolle Führung, nämlich durch geschickte Benützung der im Terrain vorhandenen Unebenheiten oder sonstigen Deckungs-Gegenstände, vermindert werden kann.

486. Demnach bleibt die Wahl der Angriffsform, als von der Beschaffenheit des Bodens und den jeweiligen Gefechtsverhältnissen, von dem Geiste der Truppe und zum Theil auch von dem Grade ihrer taktischen Ausbildung abhängig, der eigenen freien Beurtheilung des Commandanten überlassen. Hat sich dieser für das Vorrücken in der einen oder der anderen Form entschlossen, so ist ein rasches, unaufhaltsames Darauflosgehen Hauptbedingung für das Gelingen des Angriffes, weil die Truppe dem feindlichen Feuer kürzere Zeit ausgesetzt bleibt, und ein ungestümes Vorrücken auch entmuthigend auf den Gegner einwirkt.

487. In keinem Falle darf während des Vorrückens Halt gemacht werden, um das Feuer des Gegners zu erwiedern, da dieß unfehlbar zum Mißlingen des Angriffes und zu ernsten Unordnungen führen würde. Der Commandant trachte vielmehr, den Anmarsch der zum Angriffe bestimmten Truppe, mit Rücksicht auf die Schonung der Kräfte des Soldaten, möglichst zu beschleunigen, und zwar um so mehr, jemehr sie sich dem Feinde nähert, und biete überhaupt Alles auf, um das Zusammentreffen mit überwältigendem Ungestüme zu bewerkstelligen.

488. Jeder zum Angriffe vorrückenden Truppe, dieselbe mag in Linie oder Colonne formirt sein, muß eine in Colonne formirte Reserve auf ungefähr 150 bis 200 Schritte nachrücken. Diese hat in der Regel aus der Hälfte der zum Angriffe vorrückenden Truppe, also bei einer Division aus einer Compagnie zu bestehen.

489. Geht eine Truppe als Unterstützung einer anderen zum Angriffe vor, so werden die Unterstützungs-Abtheilungen am entsprechendsten in einer Entfernung von 50 Schritten

hinter den Flügeln der Angreifenden angehängt, und sind bei dem Angriffe als mitwirkend zu betrachten, d. h. sie sichern die Flanken der eigenen Truppe und bedrohen jene des Gegners u. s. w.

Die Reserve bleibt dagegen in einem Abstande von 150 bis 200 Schritten zurück, erwartet den Erfolg des Angriffes, nimmt, falls solcher mißlingen sollte, die Zurückweichenden auf, und hindert den Feind am weiteren Vordringen. 490.

Die Eintheilung einer zum Angriffe bestimmten Truppe darf nicht in eine schädliche Zerstücklung derselben ausarten, welches der Fall wäre, wollte man auch bei einer einzelnen Division oder wohl gar bei einer Compagnie den Angriff mit angehängten Unterstützungs-Abtheilungen vollführen. 491.

Nach jedem Bajonnet-Angriffe, derselbe mag gelungen oder mißglückt sein, kommt die Truppe aus ihrer früheren Ordnung; sie muß sich daher nach demselben auf das schnellste wieder ordnen oder ralliren, nämlich sich zur Begegnung eines etwaigen feindlichen Gegen-Angriffes in Verfassung setzen, die Verfolgung des Gegners aber den angehängten Unterstützungs-Abtheilungen oder einzelnen Plänklern überlassen. Mißlingt der Angriff, so rallirt sich die Truppe in angemessener Entfernung hinter der Reserve. 492.

Ob die Reserve den Angreifenden nachrücken, oder den Ausgang des Gefechtes in einer festen Stellung erwarten soll, hängt von Umständen und Terrain-Verhältnissen ab; jedenfalls muß sie aber nahe genug stehen, um ihren Zweck zu erfüllen, nämlich die Weichenden aufzunehmen; doch darf sie auch nicht so nahe herangezogen werden, daß sie mit fortgerissen oder in ihrem Wirken behindert werden könnte. 493.

Erfordern es die Umstände, einen Bajonnet-Angriff in einer festen Stellung abzuwarten, so wird dieß am füglichsten in der Linien-Stellung geschehen, und zwar indem man nach vorher bewirktem Pflanzen des Bajonnetes dem Gegner das letzte Feuer auf ungefähr 50 Schritte gibt, und sich unmittelbar darnach mit dem Bajonnete auf ihn stürzt. 494.

495. Dieses, einem in wirksamster Schußweite abgegebenen Feuer unmittelbar folgende, herzhafte Entgegenwerfen kann selbst gegen feindliche Reiterei mit Nutzen angewendet werden, besonders wenn die Truppe in geschlossener Colonne oder Masse formirt und deren Flanken vor einem Angriffe gesichert sind; denn nichts imponirt der Reiterei so sehr, als das Anrücken einer geschlossenen Truppe mit gefälltem Bajonnete. Schon die Pferde werden einem solchen Entgegenstürmen nicht widerstehen, und das Gefecht meistens schon entschieden sein, bevor noch das Bajonnet in Wirksamkeit getreten ist.

496. In vielen Fällen wird dem Bajonnet-Angriffe ein einleitendes Plänkler-Gefecht vorangehen, um die feindlichen Tirailleurs zu entfernen, und die zum Angriffe auserwählten Puncte wirksam zu beschießen, worüber in der zweiten Abtheilung das Nähere vorkommt.

497. Hiermit sind im Wesentlichen die bei einem Bajonnet-Angriffe zu befolgenden allgemeinen Grundsätze erschöpft, und es kömmt nur darauf an, dieselben den jeweiligen Verhältnissen entsprechend anzuwenden, was dem eigenen Urtheile des Commandanten überlassen bleiben muß.

§. 65.

Angriff mit dem Bajonnete in Linie und in Colonne.

498. Eine Division oder eine kleinere Abtheilung kann einen Angriff entweder als Theil einer größeren Truppe oder selbstständig auszuführen haben.

499. Im ersten Falle kann die Abtheilung eine technische Aufgabe zu lösen, z. B. nach gelungenem Sturme eine feindliche Deckung wegzuräumen, oder zum eigenen Schutze eine Verbauung herzustellen haben. Sie hat dann auch die unbewaffnete, bloß mit Arbeitszeug versehene Mannschaft des dritten Gliedes mitzunehmen.

500. Im zweiten, selteneren Falle, welcher eintritt, sobald sich die Truppe zufällig irgendwo isolirt befindet, muß eine Reserve (Nr. 488) zurückgelassen werden, bei welcher auch die Unbewaffneten zurückbleiben.

Soll eine ganze Division einen Angriff in Linie ausführen, so läßt der Divisions-Commandant das Bajonnet pflanzen, das Sturmsignal dreimal durchblasen, und commandirt hierauf den Frontmarsch. Während des Vorrückens wird unausgesetzt der Sturmmarsch geblasen. Wenn sich die Truppe der supponirten Aufstellung des Gegners nähert, wird auf das Commando: 501.

„Marsch — **Marsch!**"

das Gewehr in die Balance genommen und in den Lauftritt übergegangen, wozu der Sturmmarsch in einem beschleunigten Tempo zu blasen ist. Dieß darf jedoch nicht auf zu große Entfernung vom Feinde stattfinden, widrigenfalls die Kräfte des Soldaten noch vor dem entscheidenden Augenblicke erschöpft würden.

Die vor der Front marschirenden Richtungs-Officiere verkürzen gleich bei dem Beginne des Lauftrittes den Schritt, und gelangen dadurch in ihre gewöhnliche Eintheilung. 502.

Auf beiläufig 60 Schritte Entfernung vom Feinde commandirt der Divisions-Commandant: 503.

„Fällt das — **Bajonnet!**"

worauf die Hornisten das Sturmsignal zum zweitenmal blasen, Alles sich mit Ungestüm, jedoch möglichst geschlossen auf den Feind stürzt, und von dem Bajonnete Gebrauch macht.

Ist der Feind aus seiner Stellung geworfen worden, oder hat er dieselbe noch vor dem wirklichen Zusammentreffen verlassen, so läßt der Divisions-Commandant mittelst eines Säbelwinkes „Allarm" (Vergatterung mit angehängtem Beschleunigungszeichen) blasen, worauf sich die Division möglichst schnell rallirt. 504.

Soll die Division unmittelbar nach dem Angriffe weiter vorrücken, so läßt der Commandant nach dem Allarmzeichen sogleich den Marsch blasen, und die Rallirung findet dann während des Vormarsches statt. Dieß wird z. B. angemessen sein, wenn nach dem Angriffe schnell eine vorwärts befindliche Anhöhe, oder ein sonst vortheilhafter Aufstellungspunct erreicht werden soll. Es gewährt überdieß den Vortheil, 505.

daß die Rallirung bei fortgesetzter, gemessener Bewegung leichter und schneller erfolgt, als auf der Stelle.

506. Die Verfolgung des Feindes bleibt jedenfalls den Unterstützungs- oder sonstigen kleineren Abtheilungen vorbehalten, da die Haupttruppe immer in der Verfassung bleiben muß, einem erneuerten Angriffe begegnen zu können.

507. Ist dagegen der Angriff mißlungen, so läßt der Divisions-Commandant das Allarm-Zeichen erst auf einem angemessenen Puncte rückwärts hinter der Reserve blasen, wo dann die Rallirung der Division stattfindet.

508. Soll der Angriff mit einer Colonne erfolgen, so müssen die Colonnen-Abtheilungen, falls sie geöffnet wären, vorher auf drei Schritte Distanz geschlossen werden, worauf das Vorrücken unter ähnlichen Beobachtungen stattfindet, wie bei dem Front-Angriffe.

509. Das Bajonnet wird auf das Commando:

„Fällt das — **Bajonnet!**"

nur von der ersten Colonnen-Abtheilung gefällt, alle übrigen Abtheilungen aber behalten in der Balance. Sollte das Vorrücken auf ungünstigem, durchschnittenen Boden oder über steile Höhen u. dgl. geschehen, so kann der Commandant die Mannschaft hierzu schon vor dem Antritte des Laufschrittes das Gewehr in die Balance nehmen lassen.

510. Soll eine in Linie entwickelte Division den Angriff des Feindes stehenden Fußes erwarten, so läßt der Commandant, nachdem schon früher das Bajonnet gepflanzt wurde, das letzte Gliederfeuer in der Entfernung von ungefähr 50 Schritten geben, und commandirt unmittelbar hierauf:

„Fällt das — **Bajonnet!**"

auf welches Commando die Hornisten „**Sturm**" blasen, und die ganze Division sich mit Ungestüm auf den Feind stürzt.

511. Wird die Division als ein isolirter, selbstständiger Körper gedacht, so muß dem Bajonnet-Angriffe eine entsprechende Disposition vorangehen, d. h. der Divisions-Commandant hat in diesem Falle zuerst eine Compagnie zur Bildung der Reserve zu bestimmen, welche in Colonne formirt auf 15

bis 200 Schritte hinter der für den Angriff bestimmten Truppe nachfolgt.

Die Reserve bleibt stets im gehörigen Abstande hinter den Angreifenden, um, falls diese zum Weichen gebracht würden, sie aufzunehmen; zu welchem Ende sie sich nach Umständen entweder mit gefälltem Bajonnete auf den durch die Verfolgung in Unordnung gekommenen und erschöpften Gegner werfen, oder aufmarschiren und von der Feuerwaffe Gebrauch machen. 512.

Bei den Friedensübungen wird es von besonderem Nutzen sein, wenn man Abtheilungen, bis zur Stärke einer Division, einander auf 300 bis 400 Schritte entgegenstellt, und sie einen Bajonnet-Angriff gegen einander ausführen läßt, wobei abwechselnd entweder beide Theile einander entgegenrücken, oder der eine den Angriff stehenden Fußes erwartet. Diese Uebungen verschaffen dem Commandanten Gelegenheit, sich in der Schätzung der Distanzen zum Feuern, sowie zum rechtzeitigen Uebergange im mäßigen Lauftritt zu üben, während sie anderseits die Mannschaft und Chargen mit dem Bilde, und einigermaßen auch mit dem moralischen Eindrucke vertraut machen, den eine auf sie losstürmende Truppe hervorbringt, wodurch ihnen wenigstens die äußeren Erscheinungen eines ernsten Bajonnet-Angriffes nicht mehr ganz neu sein werden. 513.

Bei diesen Uebungen ist übrigens Sorge zu tragen, daß die Stürmenden auf wenigstens 30 Schritte von einander zum Stehen gebracht werden, und zur Vermeidung von Unglücksfällen sind hierbei auch vorher die Bajonnete zu versorgen. 514.

§. 66.

Die Rallirung.

Die Rallirung erfolgt, wie bereits aus dem vorstehenden §. bekannt, auf das Allarm-Signal, und zwar in dieselbe Formation, in welcher sich die Truppe bei dem Angriffe befand. 515.

Jedem Manne muß wohl eingeprägt werden, daß er bei schärffster Strafe verpflichtet sei, auf jenes Hornsignal augen- 516.

blicklich auf den ihm durch die Rangirung zugewiesenen Platz zu eilen. Daß dieß geschehe, bleibt vor allem die Sorge der eingetheilten Chargen, welche alle ihre Thätigkeit aufbieten müssen, um die ihnen unterstehende Mannschaft möglichst schnell zu ordnen.

517. Zur Uebung der Rallirung commandirt der Commandant:

„**Auseinander!**"

worauf die ganze Truppe sich in verschiedenen Richtungen zerstreut. Mittlerweile stellt der Commandant die beiden in die Mitte gehörigen Officiere und Hornisten an einem beliebigen Platze auf, und läßt dann das Allarm-Signal blasen. Auf dieses Zeichen eilt jeder Mann im vollen Laufe den aufgestellten Officieren zu, und sucht dort möglichst schnell seinen bestimmten Platz zu gewinnen.

518. Die Chargen — vorzüglich jene des ersten Gliedes — müssen trachten, zuerst auf ihre Plätze zu gelangen, um die Frontlinie zu markiren, wodurch es jedem Manne um so leichter wird, seinen Aufstellungspunct zu finden. Die Richtung und Fühlung ist stets gegen die Mitte der Front hin zu suchen; daher auch die in der Front etwa entstehenden Lücken nach jener Seite zu schließen sind.

519. Alles Zurufen, Lärmen, Schreien u. dgl. hat bei der Rallirung zu unterbleiben, weil dieß nur zu Unordnungen Anlaß gibt.

520. Wird unmittelbar nach dem Allarm-Signale der M a r s c h geblasen, so erfolgt die Rallirung während des Vorrückens, und man hat sich hierbei nach den Regeln des Frontmarsches zu benehmen.

521. Die Rallirung ist auch im Bataillon zu üben.

Marschtact. — Gewehrtragen. — Bajonetpflanzen. — Verhalten bei feierlichen Gelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von der Anwendung des Marschtactes, der Art das Gewehr zu tragen, und dem Bajonetpflanzen.

§. 67.

Anwendung des Marschtactes.

Der in Nr. 26 des Abrichtungs-Reglements festgesetzte 522.
Marschtact, von 105—108 Schritten in der Minute, findet unbedingt seine Anwendung: bei dem Exerciren und Manövriren sowohl in kleineren als größeren Truppenkörpern, bei Märschen auf guten Straßen und mit nicht zu langen Colonnen, kurz bei allen Gelegenheiten, bei welchen nicht besondere Hindernisse oder Rücksichten obwalten.

Ist hingegen die Truppe ermüdet, die Hitze groß, der 523.
Boden ungünstig oder steigend, besteht die Colonne aus mehreren Bataillonen mit Geschütz und Fuhrwerk, so wird, wie überhaupt in allen jenen Fällen, wo die Schonung des Mannes, um seine Kräfte nicht zu erschöpfen, solches fordert und erlaubt, eine Mäßigung des Marschtactes eintreten müssen, was von den jeweiligen Umständen abhängt, daher der Beurtheilung des Truppen-Commandanten, dessen Befehle das Ganze untersteht, überlassen bleiben muß. Um dieses zu erzielen, werden die Hornisten angewiesen, den Marsch in einem langsameren Tacte zu blasen.

Der Lauftritt findet seine Anwendung: bei dem An- 524.
griffe mit dem Bajonnete, bei dem Plänkeln, wo es sich darum

handelt, einen Punct schnell zu erreichen, endlich in allen unmittelbar vor dem Feinde eintretenden besonderen Fällen.

525. Im Laufschritte dürfen höchstens 150 Schritte zurückgelegt werden, und es ist bei dem Antritte desselben stets gleichzeitig das Gewehr in die Balance zu nehmen.

526. Der verkürzte Schritt wird bei eintretender Nothwendigkeit entweder von dem Abtheilungs- oder von dem Commandanten der Truppe angeordnet, und hat daher öfter geübt zu werden.

§. 68.

Anwendung der verschiedenen Arten das Gewehr zu tragen.

527. Der Mann hat sowohl auf der Stelle als im Marsche und während der Ausführung einer Bewegung das Gewehr geschultert zu tragen, und zwar bei versorgtem Bajonnete stets am Riemen hängend auf der rechten Achsel; bei gepflanztem Bajonnete aber in der Regel auf der linken Achsel in der schrägen Lage, und nur in gewissen Fällen, wie z. B. bei Patrouillen, Avantgarden u. dgl. am Riemen überhängt.

528. In die Balance wird das Gewehr genommen: bei dem Ersteigen von Höhen, Ravins, bei dem Ueberschreiten von Gräben, dann bei den Bewegungen während des Plänkelns und bei dem Laufen.

529. Beim Fuß wird das Gewehr beim Ruhen und überhaupt dann genommen, wenn eine Truppe längere Zeit auf der Stelle zu bleiben hat.

§. 69.

Pflanzen des Bajonnetes.

530. Der Soldat hat in der Regel mit versorgtem Bajonnete auszurücken, das Pflanzen des Bajonnetes aber nur dann stattzufinden, wenn ein Cavallerie-Angriff zu erwarten steht, oder ein Angriff mit dem Bajonnete beabsichtiget wird.

531. Außer diesen Fällen hat das Bajonnet noch gepflanzt zu werden:

1. Vor dem Feinde: von Patrouillen und Avantgarden jederzeit, in den sonstigen Fällen aber nach der Beurtheilung des Commandanten.

2. Von den Wachposten, folglich auch Schildwachen im Allgemeinen zur Nachtzeit, d. i. von der Abendbetstunde bis zur Tagwache, außerdem auch bei Tage von den bei Arrestanten stehenden Schildwachen, ferner von Garnisons-Patrouillen und Ronden, endlich wenn es in gewissen Gelegenheiten, bei Tumulten, Assistenzen u. s. w. der Sicherheit wegen für nöthig erachtet wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhalten bei feierlichen Gelegenheiten.

§. 70.

Empfang eines Höheren.

Zu dem Empfange eines Höheren bleibt der Bataillons-Commandant so lange vor der Mitte des Bataillons, bis sich dieser auf ungefähr 50 Schritte dem einen oder dem anderen Flügel desselben genähert hat, worauf er mittelst des Commando's: „Bataillon! Rechts (links) — **schaut!**“ die Köpfe der Mannschaft aller drei Glieder nach jener Seite, von welcher der Höhere kömmt, wenden läßt, wobei zugleich mit der Kopfwendung die Mannschaft die rechte Hand vom Gewehrriemen an den Kolbenhals bringt. Sobann reitet er dem Höheren entgegen, vollbringt die gebührende Salutirung und meldet die ausgerückte Rottenzahl. 532.

Der Bataillons-Adjutant, welcher sich auf demjenigen Flügel des Bataillons, gegen welchen der Höhere kömmt, so aufgestellt hat, daß der Kopf seines Pferdes in gleicher Richtung mit dem ersten Gliede der Frontlinie steht, reitet, sobald der Höhere an ihm vorüber ist, zu dessen Adjutanten und übergibt diesem den Rottenzettel. Bei dem Passiren 533.

des Höheren salutirt der Adjutant nicht, da er in diesem Augenblicke als in der Front eingetheilt zu betrachten ist.

534. Kommt der Höhere ohne einen Adjutanten, so übergibt der Bataillons-Commandant nach erstatteter Meldung den Rottenzettel selbst.

535. Der Bataillons-Commandant begleitet den Höheren längs der Frontlinie, und zwar auf jener Seite, wo er denselben an der Besichtigung der Truppe nicht hindert, bleibt aber nur so weit rückwärts, um jeden Befehl verstehen und die an ihn gestellten Fragen beantworten zu können.

536. Während der Besichtigung hält der Bataillons-Commandant, wenn der Höhere ein General oder ein Mitglied der Allerhöchsten Herrschaft ist, den Säbel in der gesenkten bei der Salutirung vorgeschriebenen Lage.

537. Bei der Besichtigung muß jeder Mann die vorschriftmäßige Stellung genau beobachten, dem hohen Anwesenden mit militärischem Anstande in das Gesicht sehen, ihm durch die Wendung des Kopfes mit dem Auge folgen, und wenn er vorüber ist, den Kopf in dieser Richtung behalten.

538. Will der Höhere auch die rückwärtigen Glieder besichtigen, so begibt sich der Bataillons-Commandant wieder vor die Mitte des Bataillons, läßt die Köpfe geradaus wenden, die Glieder öffnen, und benimmt sich nach Nr. 334 des Abrichtungs-Reglements, wobei er den Höheren auf gleiche Weise wie bei der Besichtigung des ersten Gliedes begleitet.

539. Nach vollendeter Besichtigung erbittet er sich die weiteren Befehle, läßt hierauf die Köpfe geradaus wenden, und die Glieder schließen.

540. Ist der die Truppe Besichtigende der Armee- oder Armee-Corps-Commandant, ein Feldmarschall, oder ein Mitglied der Allerhöchsten Herrschaft, so haben unmittelbar auf das Commando: „Bataillon! Rechts (links) — **schaut!**" die Hornisten den Generalmarsch zu blasen, und so lange die Besichtigung dauert, fortzusetzen. Sind die Glieder geöffnet worden, so wird während ihrer Besichtigung neuerdings der Generalmarsch geblasen.

Dieses Leisten der Ehrenbezeigung mittelst Blasen des Generalmarsches bei dem Anlangen eines Höheren zur Besichtigung der Truppe gebührt jedoch dem Armee-Commandanten nur in dem Bereiche der ihm unterstehenden Armee, dem Armee-Corps-Commandanten nur im Bereiche seines Corps, wo er sich nicht in demselben Orte mit dem Armee-Commandanten befindet; dagegen den Feldmarschällen und den Mitgliedern der Allerhöchsten Herrschaft im Bereiche des ganzen Heeres. 541.

Befindet sich eine Musik bei dem Bataillon, so stellt sie sich auf sechs Schritte neben demjenigen Flügel, gegen welchen der Höhere zuerst kommt, in gleicher Höhe mit der Frontlinie auf, und hat in jenen Fällen, wo die Hornisten bei dem Empfange eines Höheren den Generalmarsch blasen, gleichzeitig die Volkshymne anzustimmen. 542.

Bildet das Bataillon bloß einen Theil eines ausgerückten größeren Truppenkörpers, so bleibt der Bataillons-Commandant bei dem Empfange des Höheren vor der Mitte seines Bataillons, läßt dieses bei dessen Annäherung auf 30 Schritte die Köpfe wenden, begibt sich hierauf, im Falle er ein selbstständiges Bataillon commandirt, zu dem Höheren, vollbringt die gebührende Salutirung, und begleitet diesen längs der Frontlinie des Bataillons; das Melden der Rottenzahl unterbleibt jedoch, da es bereits von dem, den ganzen Truppenkörper Befehligenden, geschehen ist. Wenn aber das Bataillon nicht selbstständig ist, sondern mehrere Bataillone unter dem Commando eines Obersten ausgerückt sind, hat jeder Bataillons-Commandant unmittelbar nach vollbrachter Kopfwendung die gebührende Salutirung zu vollführen, ohne seine Aufstellung vor der Mitte des Bataillons zu verändern. Sobald der Höhere über das Bataillon hinausgerückt ist, stellt der Bataillons-Commandant mittelst des Säbelwinkes das Blasen ein, und läßt die Köpfe geradaus wenden. 543.

Befindet sich das Bataillon bei dem Empfange eines Höheren in einer anderen als der Linien-Formation, so ist das Benehmen des Stabsofficiers im Wesentlichen dasselbe. Er 544.

läßt die Kopfwendung vollführen, und reitet, wenn er selbstständiger Commandant ist, dem Höheren entgegen; sonst aber bleibt er vor der Mitte der ersten Abtheilung gegen dieselbe gekehrt stehen, und vollbringt dort die gebührende Salutirung.

545. Bei einer einzelnen Compagnie oder Division stellt sich der Commandant drei Schritte vor die Spaltung der ersten und zweiten Rotte desjenigen Flügels, gegen welchen der Höhere kömmt. Bei Annäherung desselben auf 30 Schritte macht der Hauptmann eine ganze Wendung gegen die Front, läßt die Köpfe der Männer aller drei Glieder gegen jene Seite wenden, von welcher der Höhere kömmt, herstellt sich sodann, geht diesem entgegen, salutirt gebührend, und überreicht ihm den Rottenzettel, oder erstattet mündlich die Meldung über die ausgerückte Rottenzahl. Hinsichtlich des Generalmarschblasens, der Begleitung während der Besichtigung und des allenfalls stattfindenden Oeffnens und Schließens der Glieder u. s. w. benimmt sich ein selbstständiger Compagnie- oder Divisions-Commandant so wie es für den Bataillons-Commandanten gesagt wurde; zum Commandiren des Oeffnens und Schließens der Glieder jedoch stellt sich der Hauptmann drei Schritte vor die Spaltung der ersten und zweiten Rotte des ihm zunächst befindlichen Flügels.

546. Ist eine Compagnie zur Generalwache oder zu irgend einer feierlichen Gelegenheit, in welchem Falle sie jederzeit rechts rangirt wird, ausgerückt, so stellt sich der Hauptmann ebenfalls drei Schritte vor der Spaltung der ersten und zweiten Rotte, und zwar in diesem Falle, sowie überhaupt, wenn der Höhere nicht zur speciellen Besichtigung der Truppe kommt, sondern nur an solcher vorübergeht, immer vor dem rechten Flügel auf, von wo aus er die Kopfwendung commandirt, dann ohne seinen Platz zu verlassen salutirt.

547. Der Commandant einer kleineren Abtheilung als einer Compagnie benimmt sich beim Empfange eines Höheren, wie es für den Hauptmann bestimmt worden.

548. Ist der Abtheilungs-Commandant ein Unterofficier, so benimmt er sich auf gleiche Weise, wie es für den Officier

vorgeschrieben wurde, nur daß er nach dem Commando zum Kopfwenden die rechte Hand nach Vorschrift vom Gewehrriemen an den Kolbenhals bringt.

Naht sich endlich einer Truppe das Hochwürdige, so 549.
läßt der Commandant zum Gebete niederknien. Letzteres kann bei einem Bataillon nach Umständen entweder gleichzeitig oder nach und nach compagnieweise stattfinden.

Kommt das Hochwürdige von rückwärts, so muß 550.
erst die Front verkehrt werden.

§. 71.

Defiliren (Vorbeimarsch) vor einem Höheren.

Soll das Bataillon vor einem Höheren defiliren, nämlich 551.
in Colonne vorbeimarschiren, so erbittet sich oder empfängt der Bataillons-Commandant vorher den Befehl, wie und mit welchen Abtheilungen die Colonne formirt werden soll.

Der Bataillons-Commandant ordnet dem er- 552.
haltenen Befehle gemäß den Abmarsch, sowie nöthigenfalls die Uebertragung des Alignements auf die linke Seite an, und avisirt dann:

„Zur Defilirung!"

Die Hornisten begeben sich mittelst des Reihenmarsches 553.
auf den Abstand von zwölf Schritten vor die Mitte der ersten Abtheilung, wo sie sich — in zwei Glieder rangirt, der Bataillons-Hornist drei Schritte vor der Mitte derselben — aufstellen.

Befindet sich aber eine Musik bei dem Bataillon, so 554.
nimmt diese die Aufstellung zwölf Schritte vor der Mitte der ersten Abtheilung; in welchem Falle dann die Hornisten in ihrer Eintheilung in der Colonne verbleiben.

Der Bataillons-Commandant läßt die Mann- 555.
schaft aller drei Glieder mittelst des Commando:

„Bataillon! Rechts (links) — **schaut!**"

nach jener Seite sehen, wohin sich der Höhere zur Besichtigung der Truppe aufgestellt hat, und verfügt sich hierauf an die

Spitze der Colonne auf sechs Schritte vor die Musik, oder wenn keine zugegen ist, vor die Hornisten.

556. Der Bataillons-Adjutant hat sich entweder in der Verlängerung des Colonnen-Alignements als Directions-Object aufzustellen, oder wenn die Marschlinie bereits markirt wäre, diese den Alignements-Chargen der ersten und zweiten Abtheilung anzugeben, dann aber sich auf den der Alignements-Seite entgegengesetzten Flügel der ersten Abtheilung zu verfügen, und während dem Defiliren, ohne zu salutiren, daselbst angeschlossen zu bleiben.

557. Sobald der Bataillons-Commandant sich dem Höheren, vor welchem defilirt wird, auf die zur gebührenden Salutirung erforderliche Anzahl Schritte genähert hat, salutirt er, reitet noch zehn Schritte über den Aufstellungspunct des Höheren hinaus, stellt sich dann, wenn das Alignement rechts ist, eine Pferdelänge rechts rückwärts, beim Alignement links aber eine Pferdelänge links rückwärts des Höheren auf, bleibt dort während der ganzen Dauer der Defilirung seines Bataillons, und kehrt erst, nachdem er sich die weiteren Befehle erbeten, wieder zu seinem Bataillon zurück.

558. Der Bataillons-Adjutant verläßt seinen Platz, falls er nicht zum Markiren des Directions-Objectes verwendet wurde, sobald die Colonnen-Tête zehn Schritte über den Aufstellungspunct des Höheren gelangt ist, und begibt sich dann links (rechts) seit- und rückwärts von dem Bataillons-Commandanten, bei welchem er sofort verbleibt.

559. Wird in der geschlossenen Colonne defilirt, so unterbleibt das Aufstellen des Bataillons-Commandanten, mithin auch das des Bataillons-Adjutanten.

560. Die an der Tête der Colonne marschirenden Hornisten blasen den Marsch, ziehen sich bei Annäherung auf ungefähr 30 Schritte an den Aufstellungspunct des Höheren, mittelst des Reihenmarsches schnell auf die demselben entgegengesetzte Seite, stellen sich dem Höheren gegenüber auf, und bleiben daselbst, bis die letzte Abtheilung 10 Schritte vorüber ist, wornach sie das Blasen sogleich einstellen und

mittelst des Reihenmarsches stets geschlossen dem Bataillon nachrücken.

Ist eine Musik vorhanden, so spielt diese den Marsch, 561.
und benimmt sich bei Annäherung auf 30 Schritte an den Defilirungspunct auf gleiche Weise, wie es für die Hornisten vorgeschrieben worden.

Die Colonnen-Abtheilungen haben beim Defiliren im 562.
Wesentlichen die im §. 22 für den Colonnen-Marsch festgesetzten Vorschriften zu befolgen. Genaue Deckung der Alignements-Chargen, richtiges Einhalten der Distanzen, scharfe Richtung aller drei Glieder, senkrechte Stellung der Abtheilungen auf die Marschlinie, vorschriftmäßiges Gewehrtragen und Einhalten eines gleichmäßigen Schrittes sind die Haupt-Erfordernisse einer guten Defilirung.

Die auf den Flügeln des zweiten und dritten Gliedes 563.
eingetheilten Chargen müssen während des Colonnen-Marsches stets knapp an ihren Nebenmann angeschlossen bleiben.

Die auf den Alignements-Flügeln der Glieder eingetheilten 564.
Chargen wenden, sobald sie auf drei Schritte an den Punct kommen, wo der Höhere sich aufgestellt hat, den Kopf nach dieser Seite, und sehen erst, nachdem sie drei Schritte über denselben hinausgerückt sind, wieder geradaus.

Die Officiere haben während des Defilirens den Säbel 565.
genau nach Vorschrift zu halten, und jedes Schleudern mit demselben zu vermeiden.

Nach beendeter Defilirung commandirt der Bataillons- 566.
Commandant:

„Habt — **Acht!**"

und wenn zur Defilirung das Alignement auf die linke Seite übertragen worden wäre:

„Rechts — **alignirt!**"

Findet das Defiliren etwa mit geschlossenen Divisions- 567.
Colonnen statt, wobei die Divisionen einander auf den Abstand einer Halb-Divisionsbreite zu folgen haben, so marschiren die Divisions-Commandanten sechs Schritte vor der Mitte

der ersten Abtheilung, und vollbringen bei dem Vorbeimarsche die dem Höheren gebührende Salutirung.

568. Defilirt das Bataillon als Theil eines größeren Truppenkörpers, so sind im Wesentlichen dieselben Vorschriften zu beobachten, wie beim Defiliren eines einzelnen Bataillons.

569. Das Bataillon folgt dem unmittelbar vor ihm marschirenden auf den Abstand einer Halb-Divisionsbreite mehr zwölf Schritten.

570. Der Bataillons-Commandant stellt sich ebenfalls nach dem Vorbeimarschiren seit- und rückwärts des Höheren auf, ausgenommen, wenn zwei oder mehrere Bataillone bei der Defilirung durch den Obersten commandirt werden, in welchem Falle die Bataillons-Commandanten an der Tête der ersten Abtheilung ihrer Bataillone verbleiben.

571. Die an der Tête des Bataillons marschirenden Hornisten oder Musikbande haben erst dann zu blasen, wenn die Musikbande, Hornisten oder Tambours des voranmarschirenden Bataillons aufhören, das Blasen aber erst dann wieder einzustellen, wenn die letzte Abtheilung zehn Schritte vor dem Höheren vorbeimarschirt ist.

572. Sollten beim Defiliren mehrerer Bataillone die vorderen Abtheilungen der Colonnen aus der gegebenen Marschlinie oder aus dem gleichmäßigen Schritte kommen, so müssen die rückwärtigen sich unausgesetzt an die ursprünglich festgesetzte Marschlinie halten, und ohne Rücksicht auf die nach dem Defiliren etwa verloren gehenden Distanzen mit Beibehalt des gleichmäßigen Schrittes und Trittes unaufgehalten fortmarschiren.

573. Befindet sich der Stabsofficier zu Fuße, so marschirt er sechs Schritte vor der ersten Abtheilung, also stets hinter den Hornisten oder der Musikbande, und hat sich nach dem Vorbeimarsche nicht neben dem Höheren aufzustellen.

574. Dieses gilt auch für den Commandanten einer defilirenden Division, Compagnie oder kleineren Abtheilung, bei welchen die Hornisten während der Defilirung stets in ihrer

Eintheilung in der Mitte der Colonne verbleiben, jedoch den Marsch blasen.

Jede Truppe soll bemüht sein, den Vorbeimarsch flie- 575.
ßend und ausgiebig, sowie mit ungezwungener militärischer Haltung zu vollführen.

§. 72.

Verhalten beim Begegnen eines Höheren während des Marsches.

Bei Begegnung eines Höheren während des Mar- 576.
sches sind im Wesentlichen dieselben Vorschriften zu befolgen, wie beim Empfange und Defiliren; nur ist zu bemerken, daß, wenn der Höhere sich zum Vorbeimarsche nicht aufstellen sollte, der Commandant denselben längs der Colonne zu begleiten hat.

Kömmt der Höhere an die Queue der Colonne, so 577.
gibt der bei der Arrière-Garde befindliche Hornist das entsprechende Zeichen, worauf sich der Bataillons-Commandant sogleich dorthin begibt, den Höheren nach Vorschrift empfängt und begleitet.

Kommt der Vorgesetzte früher an die letzte Abtheilung 578.
als der Bataillons-Commandant die Kopfwendung aller drei Glieder gegen denselben anordnen konnte, so hat es bei jeder Abtheilung von derjenigen Flügel-Charge veranlaßt zu werden, welche sich auf der Seite befindet, wo der Höhere steht.

Bei dem Vorbeimarsche vor einer Schildwache oder 579.
einem Wachposten hat die Kopfwendung successive durch die betreffende Flügel-Charge jeder Abtheilung commandirt zu werden.

Die vorgeschriebene Ehrenbezeigung mittelst des Kopf- 580.
wendens aller drei Glieder bei Begegnung eines Vorgesetzten haben auch kleinere, durch Ober- und Unterofficiere oder Soldaten geführte Abtheilungen auf gleiche Weise zu vollziehen; wobei der Oberofficier die vorgeschriebene Salutirung vollführt, letztere aber das Gewehr mit der rechten Hand am Kolbenhalse erfassen.

581. Begegnet ein im Marsche begriffenes Bataillon dem Hochwürdigen, so läßt der Bataillons-Commandant die Colonne halten und in die Colonnen-Flanke aufmarschiren, oder nach Umständen die Truppe auch gleich in der Colonnen-Stellung zum Gebete niederknien. Ob letzteres von dem ganzen Bataillon gleichzeitig, oder nach und nach compagnieweise stattfinden soll, wird gleichfalls von Umständen abhängen.

582. Kommt das Hochwürdige von rückwärts, so muß, falls das Niederknien in der Colonnen-Stellung stattfinden soll, die Colonne vorher verkehrt werden.

§. 73.

General-Decharge.

583. Soll das Bataillon bei einer feierlichen Gelegenheit die General-Decharge ausführen, so commandirt der Bataillons-Commandant:

„Habt Acht!" „Zur General-Decharge!" „**Bataillon!**" „Fertig!" etc.

worauf sich das Bataillon nach der im §. 43 des Abrichtungs-Reglements enthaltenen Vorschrift benimmt.

584. Nach vollbrachter General-Decharge wird jederzeit eine Kopfwendung rechts oder links commandirt, worauf die Mannschaft den Kolbenhals ergreift, die Hornisten und die Musik — falls sie gegenwärtig wäre — sogleich einblasen, der Bataillons-Commandant aber die gebührende Salutirung vollbringt. Sodann gibt derselbe das Zeichen zum Einstellen des Spieles, läßt das Bataillon die Köpfe geradaus wenden, und, wenn das Feuer wiederholt werden sollte, wieder laden.

585. Das Feuer wird in der Regel dreimal auf die vorstehende Weise wiederholt. Nach jedem Feuer erfolgt die Kopfwendung mit Ergreifung des Kolbenhalses, und nach dem letzten Male bleibt das Bataillon so lange mit rechts- oder linksgewendeten Köpfen stehen, bis sich der Bataillons-

Commandant von dem etwa anwesenden Höheren die weiteren Befehle erbeten hat.

Bei der General-Decharge einer Division, Compagnie oder kleineren Abtheilung stellt sich der betreffende Commandant gleichfalls vor die Mitte der Front, und benimmt sich im Uebrigen auf ähnliche Weise, wie es für den Stabsofficier vorgeschrieben worden ist. 586.

II. Abtheilung.

Ausbildung einer Compagnie und einer Division für das Gefecht in geöffneter Ordnung.

§. 74.

Im Allgemeinen.

587. Die **Pionniere** werden nach ihrer eigenthümlichen Bestimmung nur dann in die Lage kommen, wirkliche Gefechte durchführen zu müssen, wenn sie ohne einer zu ihrer Bedeckung beigegebenen anderen Truppen-Abtheilung im Angesichte des Feindes technische Arbeiten auszuführen oder irgend ein Object in der Absicht anzugreifen haben, dasselbe zu zerstören oder sich unmittelbar nach dem gelungenen Angriffe auf demselben zu verbauen.

588. In allen diesen Fällen werden sie nicht selten zur Anwendung der zerstreuten Fechtart genöthigt sein, zu welcher die nachfolgenden Bestimmungen für Abtheilungen bis zur Stärke einer Division die erforderliche Anleitung enthalten.

589. Die zweite Abtheilung des Abrichtungs-Reglements enthält die Vorschriften zur Ausbildung eines **Zuges** in der Formirung und Bewegung einer Plänklerkette. Da diese jedoch nie in das Gefecht geführt werden darf, ohne daß geschlossene Abtheilungen als **Unterstützung** und **Reserve** nachrücken, so handelt es sich nunmehr um Angabe der engen Verbindung, welche zum Behufe des gemeinsamen Wirkens zwischen Letzteren und den Plänklern bestehen muß, damit diese die ihnen zugedachte Aufgabe mit der erforderlichen Sicherheit und dem gehörigen Nachdrucke durchzuführen vermögen.

Die Plänkler sind im Wesentlichen dazu bestimmt: 590.

1. Ein Terrain, das keine freie Aussicht gestattet, zu durchsuchen, um die Aufstellung des Gegners zu erspähen, und etwa vorhandene feindliche Plänkler daraus zu vertreiben.

2. Die Stellung der Haupttruppe in der Front sowohl als in den Flanken, vor einem plötzlichen Angriffe oder dem Feuer feindlicher Plänkler zu schützen.

3. Ein Gefecht einzuleiten, wobei sie gleichsam als Schirm dienen, hinter welchem die Haupttruppe möglichst gedeckt vorrücken, und die für den Angriff oder die Vertheidigung nöthigen Vorbereitungen ungehindert treffen kann.

4. Den Angriff durch ihr wirksames Feuer vorzubereiten und zu unterstützen, derselbe mag gegen geschlossene feindliche Truppen, auf Batterien oder auf Feldschanzen stattfinden.

5. Bei dem Angriffe oder der Vertheidigung einzelner Terrain-Abschnitte oder örtlicher Gegenstände, als: Wälder, Weinberge, mit Gräben, Hecken oder Mauern eingefriedeter Räume, einzelner Höfe, Dörfer, Brücken u. dgl. mitzuwirken; endlich

6. Einen Rückzug zu decken, damit die im Rückmarsche begriffenen geschlossenen Abtheilungen einen Vorsprung gewinnen, und so selten als möglich zum Frontbieten genöthiget werden.

Die Stärke der Plänklerkette muß immer im Verhält- 591.
nisse zu der ihr zugedachten Aufgabe stehen. Handelt es sich z. B. bloß darum, eine Terrain-Strecke zu durchsuchen, so kann dieß mit einer geringen Anzahl, in größeren Abständen von einander marschirender Kettenglieder erzielt werden; wenn jedoch bei Verwendung der Plänkler hauptsächlich auf die Feuerwirkung gerechnet wird, dann ist eine verhältnißmäßig größere Anzahl dichter an einander geschlossener Kettenglieder nothwendig.

Grundsatz bleibt es aber: nie mehr als die unbe- 592.
dingt nöthige Truppenzahl in Plänkler aufzulösen, weil jeder Mehraufwand als eine schädliche Versplitterung der Kräfte zu betrachten ist.

593. Jeder Plänklerkette muß eine mindestens gleich starke Unterstützung in geschlossener Ordnung nachrücken, um die Plänkler im Falle des Bedarfes unterstützen oder aufnehmen zu können. Ueberdieß hat noch eine den Plänklern sammt Unterstützung gleich starke, geschlossene Abtheilung als Reserve nachzufolgen, deren Bestimmung es ist, die von den Plänklern und Unterstützungs-Abtheilungen errungenen Vortheile festzuhalten, im Falle eines mißlungenen Angriffes aber die Zurückweichenden aufzunehmen.

594. Hieraus folgt, daß von einer zum Gefechte in geöffneter Ordnung bestimmten Abtheilung in der Regel:

ein Viertheil zur Bildung der Plänklerkette,
ein Viertheil als Unterstützung, und
die Hälfte zur Reserve zu verwenden ist.

595. Dieses Verhältniß hat in allen jenen Fällen beachtet zu werden, wo die für das Gefecht in geöffneter Ordnung bestimmte Abtheilung auf größere Entfernung von der Haupttruppe detachirt wird. Wenn sie sich dagegen unmittelbar vor dieser befindet, also gleichsam einen ergänzenden Theil derselben bildet, dann ist die Ausscheidung einer eigenen Reserve nicht unbedingt nothwendig, da die Haupttruppe selbst deren Stelle vertritt. In einem solchen Falle kann wohl auch die Hälfte der Truppe zur Plänklerkette, die andere Hälfte zur Unterstützung verwendet werden.

Erstes Hauptstück.

Aufstellung und Verwendung einer Compagnie oder Division zum Gefechte in geöffneter Ordnung.

§. 75.

Einer Compagnie.

Soll sich eine Compagnie zum Gefechte in geöffneter 596.
Ordnung formiren, so bestimmt der Hauptmann einen Zug zur Bildung der Kette. Hierdurch ist auch schon die Verwendung jeder Unterabtheilung der Compagnie festgesetzt, da der andere Zug jener Halb-Compagnie, von welcher der eine zum Plänkeln gewählt wurde, die Unterstützung, die beiden anderen Züge aber die Reserve bilden.

Avisirt der Hauptmann z. B. „Erster Zug zur Kette!“, 597.
so folgt hieraus, daß der zweite die Unterstützung bildet, der dritte und vierte aber die Reserve. Hätte dagegen der Hauptmann den dritten Zug zur Formirung der Kette bestimmt, so wird der vierte die Unterstützung, der erste und zweite aber die Reserve bilden.

Die nicht mit Gewehren ausgerüstete Mannschaft des dritten 598.
Gliedes hat nach Nr. 756 des Abrichtungs-Reglements von der zur Kette bestimmten Abtheilung jedesmal entweder bei der Unterstützung, oder, wenn es erforderlich ist, zugleich mit derselben Mannschaft der Unterstützung bei der Reserve zurückgelassen zu werden.

Befindet sich die Compagnie in der Linienstellung, 599.
so haben auf das vom Hauptmanne ausgehende Aviso zur Formirung der Kette die Chargen einzutreten. Die Unterabtheilungs-Commandanten, nämlich der Commandant des zum Plänkeln bestimmten Zuges, der des Unterstützungszuges

und jener der Reserve, stellen sich in Erwartung der weiteren Befehle vor die Mitte ihrer Abtheilungen.

600. Von den Hornisten begibt sich einer zu dem Hauptmanne, bei welchem er fortwährend bleibt; der andere stellt sich hinter den zur Kette bestimmten Zug.

601. Nun ertheilt der Hauptmann jedem Abtheilungs-Commandanten die nöthigen Instructionen. Dem Commandanten des zur Formirung der Kette bestimmten Zuges, welcher, wo möglich, immer ein Officier sein soll, wird er z. B. die Linie und Ausdehnung angeben, welche die Kette einzunehmen, die Richtung, welche sie bei dem Vor- oder Rückmarsche einzuhalten hat u. s. w.; jenen der Unterstützung und Reserve wird er die Aufstellungspuncte und den Abstand bezeichnen, in welchem erstere der Kette, letztere der Unterstützung nachfolgen sollen.

602. Hierauf rückt jede Abtheilung an den ihr vorläufig angewiesenen Platz. Der Commandant des zum Plänkeln bestimmten Zuges läßt nach Umständen und nach den von dem Hauptmanne erhaltenen Andeutungen die Kette bei Annäherung an die hierzu gewählte Linie formiren, und zwar rechts, links oder auf eine der mittleren Rotten, der Commandant des Unterstützungszuges aber nach Erreichung seines Aufstellungspunctes die Rotten auf einen Schritt Abstand von einander öffnen, während die Reserve in geschlossener Ordnung bleibt.

603. Ob die Unterstützungs- und Reserve-Abtheilungen aus ihrer Rangirung in der Compagnie nach vor- oder rückwärts in die ihnen zukommende Aufstellung rücken sollen, wird von der zur Entwicklung der Plänkler gewählten Linie abhängen.

604. Ist diese vorwärts zu gelegen, oder müßte die Kette unmittelbar nach ihrer Formirung vorrücken, so wird der Unterstützungszug und die Reserve so lange stehen bleiben, bis durch den Vormarsch der Kette sich die nöthigen Distanzen ergeben haben, und dann in angemessener Distanz nachrücken. Würde hingegen die Kette in der Nähe formirt, und bliebe dann stehen, so hat die Reserve sogleich und dann die Unter-

stützung **Kehrt** zu machen, und jede bis auf ihren Aufstellungs-punct zurückzumarschiren.

Die **Entfernung**, in welcher die Unterstützung der Kette und die Reserve der Unterstützung folgen soll, hängt von mannigfachen Umständen ab. Auf ganz **offenem**, keine Deckung bietenden Terrain, wird man den Unterstützungszug in der Regel 150—200 Schritte hinter der Mitte der Kette aufstellen oder nachrücken lassen; weil bei solcher Entfernung die Mannschaft desselben nur wenig von dem feindlichen Gewehrfeuer zu leiden hat, dessen Aufstellung hinter der Mitte aber es möglich macht, jeden Theil der Kette im Nothfalle gleich schnell zu unterstützen. Ist die Beschaffenheit des Bodens jedoch derart, daß der Unterstützungszug Deckung gegen das feindliche Feuer findet — was im **durchschnittenen** Terrain beinahe immer der Fall sein wird — so kann derselbe näher herangezogen werden, doch in keinem Falle so nahe, daß er in eine, etwa in der Kette unerwartet entstehende Unordnung mit verwickelt werden, und nicht mehr die Zeit finden könnte, sich in gehörige Verfassung zur Aufnahme oder Unterstützung der Plänkler zu setzen. 605.

Die **Reserve** nimmt ihre Aufstellung ungefähr 100 Schritte hinter dem Unterstützungszuge, und hat hierzu nach Thunlichkeit einen Punct zu wählen, wo sie nicht schon aus der Ferne vom Gegner entdeckt werden kann. 606.

Sobald die Plänklerkette in der zu ihrer Entwicklung bestimmten Linie eingerückt ist, bleibt es die Sorge ihres Commandanten und der bei der Kette eingetheilten Unterofficiere, darauf zu sehen, daß jedes Kettenglied und jeder einzelne Plänkler die vorhandenen Terrain-Gegenstände zu seiner Deckung benütze. Dieß ist schon im Abrichtungs-Reglement empfohlen worden; es muß aber bei den Uebungen in der Compagnie mit um so mehr Sorgfalt beachtet werden, als anzunehmen ist, daß die Züge für das Gefecht in geöffneter Ordnung bereits **elementarisch** vorgebildet sind. Hier kann es sich also durchaus nicht mehr um eine mechanische Uebung oder Ausführung der Normal-Vorschriften handeln, vielmehr muß **jedes ängstliche Abzirkeln der Distanzen und Einhalten der** 607.

Richtung auf Kosten der Terrain-Benützung und des vorgesetzten Zweckes sorgfältig vermieden werden.

608. Schon die Vertheilung der Kettenglieder hat mit Rücksicht auf die jeweilige Bodenbeschaffenheit und Stellung des Gegners zu geschehen. So wird man z. B. in der Nähe der vom Feinde herkommenden Wege, oder sonstiger dessen Annäherung begünstigenden Stellen, die Kettenglieder dichter aneinander schließen, als auf jenen, die einem Angriffe weniger ausgesetzt, oder zur Annäherung des Gegners minder vortheilhaft sind. Deßgleichen werden bei dem Durchstreifen eines coupirten, bedeckten Terrains die einzelnen Kettenglieder in geringeren Entfernungen, auf offenem Felde aber in größeren Abständen von einander marschiren.

609. Ist die Aufstellung der Kette entsprechend geschehen, so wird ein Kettenglied, in der Regel ein mittleres, zum Directions-Kettengliede bestimmt, nach welchem alle anderen ihre Verbindung und die Richtung zu halten haben. Wäre aber ein Flügel der Kette an irgend einen Terrain-Gegenstand, als: einen Graben, Bach, Waldrand oder dgl. gestützt, und soll es auch während des Vorrückens bleiben, so wird man die Direction nicht mehr einem mittleren, sondern dem betreffenden Flügel-Kettengliede geben.

610. Der Commandant der Plänkler nimmt seinen Standpunct dort, wo er die ganze Kette am besten übersehen und zu leiten vermag, und behält den Hornisten stets bei sich, um durch ihn die nöthigen Signale geben zu lassen.

611. Sowie es die Pflicht des Commandanten der Plänklerkette ist, die entsprechende Aufstellung derselben zu überwachen, so ist es die des Commandanten der Unterstützung, für seinen Zug einen Aufstellungspunct zu wählen, von welchem er die vorwärts befindliche Kette, insbesondere aber jene Theile derselben, die am wahrscheinlichsten einem Angriffe bloßgestellt sind, im Nothfalle schnell unterstützen, oder auch die Zurückweichenden mit Sicherheit aufnehmen kann. Nebstdem muß er trachten, seine Abtheilung möglichst verdeckt aufzustellen, und hierzu jede Vertiefung des Bodens oder sonstige Terrain-

Gestaltungen benützen. Bietet der Terrain gar keine Deckung, so kann er die Mannschaft auf den Boden niederlegen lassen, was bei der geöffneten Stellung der Rotten leicht ausführbar ist. Er für seine Person muß jedenfalls einen Standpunct wählen, von welchem er die vorwärts befindliche Kette übersieht; wo dieß aber der Terrain-Beschaffenheit wegen nicht angeht, ohne daß er sich von seiner Abtheilung zu sehr entfernen würde, hat er an einem schicklichen Puncte, zwischen der Kette und seiner Abtheilung, einen erfahrenen Unterofficier mit einigen Gemeinen aufzustellen, der ihm alles gehörig melden läßt, was bei der Kette vorgeht.

Die Reserve nimmt ihre Aufstellung — wie bereits ge- 612.
sagt — in der Regel 100 Schritte hinter dem Unterstützungszuge, gleichfalls möglichst verdeckt.

Ist die Kette in defensiver Absicht formirt worden, 613.
hat sie nämlich die Bestimmung, den Feind in seinem Vorrücken aufzuhalten, oder dieses doch wenigstens zu erschweren, dann ist für die Reserve ein Standpunct zu wählen, welcher es ihr möglich macht, nachdem sie die zurückweichenden vorderen Abtheilungen aufgenommen, unter dem Schutze von Terrain-Gegenständen, die zur Vertheidigung vortheilhaft sind, einen hartnäckigen Widerstand zu leisten.

Das Vorrücken des zum Plänkeln bestimmten Zuges, so- 614.
wie das Abrücken der Unterstützungs-Abtheilung und der Reserve erfolgt in der Regel im Marschtacte. Sollten es die Umstände erfordern, die Auflösung der Plänklerkette oder eine sonstige Bewegung schnell zu bewirken, so kann dieß auf das Commando: „Marsch — **Marsch!**" im Lauftritte vollzogen werden.

Das Gewehr wird von den Unterstützungen und Reserven 615.
wie gewöhnlich am Riemen geschultert getragen, bei längerem Verweilen auf der Stelle aber beim Fuß genommen.

Naht sich ein höherer Vorgesetzter, so sind keinerlei 616.
Ehrenbezeigungen zu leisten; nur geht der Abtheilungs-Commandant diesem auf einige Schritte entgegen, wenn er eine besondere Meldung zu erstatten hat.

617. Der Hauptmann, welchem die Leitung des Ganzen obliegt, wählt, nachdem er sich von der entsprechenden Stellung der Plänkler sowohl als von jener der Unterstützungs- und Reserve-Abtheilungen überzeugt, und die ihm allenfalls nothwendig dünkenden Aenderungen vorgenommen hat, für sich einen Standpunct, von welchem er sowohl die Kette als den vorliegenden Terrain und die Bewegungen des Feindes gut übersehen kann, was gewöhnlich der Fall sein wird, wenn er sich zwischen der Kette und dem Unterstützungszuge aufhält.

618. Der eine Hornist bleibt immer in der Nähe des Hauptmannes, um auf dessen Befehl die zu der Bewegung der Kette erforderlichen Hornsignale zu geben, während der bei der Kette befindliche dieselben wiederholt.

619. Den Hornisten muß übrigens wohl eingeschärft werden, daß sie kein Signal geben, noch wiederholen dürfen, ohne dazu von ihrem unmittelbaren Commandanten den Befehl erhalten zu haben.

620. Die Mannschaft, vorzüglich aber die Chargen, sind zu belehren, daß auf die etwa bei einer anderen Truppen-Abtheilung oder sonst an entfernten Puncten ergehenden Signale nicht zu achten, sondern nur jenen Hornsignalen sogleich Folge zu leisten sei, welche von dem bei ihrem unmittelbaren Commandanten befindlichen Hornisten ausgehen; da nur jener in der Lage ist, die den Umständen entsprechende Bewegung zu beurtheilen, und zur rechten Zeit anzuordnen.

621. Der Plan VI zeigt die Aufstellung einer Compagnie für
Plan VI. Fig. 1, 2 und 3. das Gefecht in geöffneter Ordnung, in Fällen, wo solche einen bestimmten Zweck selbstständig verfolgen soll.

622. Findet die Verwendung einer Compagnie zum Plänkeln in dem nahen Bereiche und in unmittelbarer Verbindung mit einer anderen größeren Truppen-Abtheilung statt, so können — wie bereits erwähnt — zwei Züge zur Formirung der Kette und zwei Züge zur Unterstützung verwendet werden, da in diesem Falle die Haupttruppe selbst die Stelle der Reserve vertritt.

In diesem Falle avisirt der Hauptmann: „Erster und dritter“ oder: „Zweiter und vierter Zug zur Kette!“; wornach die zwei benannten Züge auf Anordnung ihrer Commandanten einige Schritte vorrücken, sich vor der Front der Compagnie vereinigen, und der Hauptmann den betreffenden Abtheilungs-Commandanten die nöthigen Befehle ertheilt, welche dann ihre Abtheilungen der erhaltenen Weisung gemäß ihrer Bestimmung zuführen. 623.

Jeder Unterstützungszug stellt sich hinter der Mitte des in die Kette aufgelösten Zuges derselben Halb-Compagnie auf — nämlich der erste hinter dem zweiten oder umgekehrt, und ebenso der vierte hinter dem dritten oder umgekehrt — um denselben im Nothfalle schnell aufnehmen zu können. 624.

Der höhere oder rangsältere Officier der beiden zum Plänkeln bestimmten Züge ist Commandant der ganzen Kette, und hat die Formirung und Bewegung derselben zu leiten. 625.

Auch wird nicht für jeden Zug ein eigenes Directions-Kettenglied, sondern nur eines in der Mitte der ganzen Kette bestimmt. Uebrigens sind rücksichtlich der möglichst verdeckten Aufstellung der Plänkler, sowie der Unterstützungs-Abtheilungen, dieselben Regeln zu befolgen, welche bei der Auflösung eines Zuges festgesetzt worden sind. 626.

Die Bewegung der Kette wird in solchen Fällen gewöhnlich nach jener der Haupttruppe geregelt werden müssen; daher der Hauptmann diese immer im Auge zu behalten hat, um sowohl hiernach als nach der ihm zugedachten Bestimmung das Nöthige anordnen zu können.

Eine zum Plänkeln bestimmte Halb-Compagnie verfährt wie eine Compagnie; es wird jedoch entweder ein Zug zur Kette und Unterstützung, der andere Zug zur Reserve, oder der eine Zug ganz zur Kette und der andere zur Unterstützung bestimmt, wenn in dem zweiten Falle eine Reserve durch eine andere Abtheilung gebildet ist. 627.

§. 76.

Aufstellung und Verwendung einer Division zum Gefechte in geöffneter Ordnung.

628. Die Aufstellung einer Division zum Gefechte in geöffneter Ordnung findet nach denselben Grundsätzen statt, wie jene einer Compagnie.

629. Es wird gleichfalls der vierte Theil der Division zur Bildung der Kette, ein Viertheil zu den Unterstützungen und die Hälfte zur Reserve bestimmt.

630. Der Divisions-Commandant bestimmt die eine Compagnie zur Formirung der Kette und der Unterstützungen, die andere zur Reserve.

631. Die zur Bildung der Kette und Unterstützung gewählte Compagnie benimmt sich auf die in Nr. 622—626 erklärte Weise.

632. Von deu zwei Hornisten der Compagnie für die Kette hat sich zu jeder der für die Kette und die Unterstützungen bestimmten Halb-Compagnien Einer zu begeben. Von den Hornisten der Reserve-Compagnie verfügt sich der eine zu dem Divisions-Commandanten, bei dem er fortwährend bleibt, der andere bleibt bei der Reserve.

633. Der Commandant der Plänkler überwacht und leitet die Aufstellung und Bewegungen der ganzen Kette, wobei der andere Zugs-Commandant ihm beisteht, sich nebstdem aber zeitweise mit der entsprechenden Führung des Directions-Kettengliedes befaßt.

634. Jeder Unterstützungszug nimmt seine Aufstellung in der Regel 150—200 Schritte hinter der Mitte des anderen, in Plänkler aufgelösten Zuges derselben Halb-Compagnie.

635 Die Reserven stellen sich 100 Schritte hinter den Unterstützungen, nach Umständen entweder vereint hinter der Mitte der ganzen Kette, oder getheilt hinter den Flügeln auf.

636. Der Divisions-Commandant wird für sich einen Aufstellungspunct wählen, wo er die eigene Truppe und die Bewegungen des Feindes gut übersehen kann.

Uebrigens sind rücksichtlich der möglichst gedeckten Aufstellung der Plänklerkette, der Unterstützungen und der Reserven dieselben Grundsätze zu befolgen, welche dießfalls für eine Compagnie angegeben wurden. 637.

§. 77.

Anwendung der Hornsignale.

Ueber die specielle Bedeutung und Anwendung der Signale sind im Abrichtungs-Reglement die betreffenden Anleitungen enthalten. 638.

Es erübrigt daher nur noch einige Andeutungen zu geben. 639.

Der Commandant einer plänkelnden Truppe hat übrigens stets wohl zu erwägen, in wieferne er, mit Rücksicht auf den Grad der Ausbildung seiner Chargen, auf richtiges Verständniß der Signale rechnen könne, und im zweifelhaften Falle seine Anordnungen durch Zurufe oder durch Absendung ausrichtsamer Unterofficiere zu ertheilen. 640.

Das Signal „**Vergatterung**“ wird nur dort, wo sich die Truppe zu ralliren hat, geblasen. 641.

Die Signale „**Sturm**“ und „**Klumpen**“ werden von allen Hornisten wiederholt. 642.

Alle übrigen Signale sind nur bei der Kette zu wiederholen. 643.

§. 78.

Bewegungen und Feuern einer in geöffneter Ordnung formirten Compagnie oder Division.

Auch dafür gelten im Wesentlichen die betreffenden, im Abrichtungs-Reglement gegebenen Bestimmungen. 644.

Die Unterstützungs- und Reserve-Abtheilungen haben ihre Bewegungen stets nach denen der Kette zu richten, wenn es nicht ein besonderer Zweck fordert, daß die Kette (Nr. 626) ihre Stellung und Bewegung nach der Haupttruppe regelt. Mit einem Worte: Kette, Unterstützung und Reserve stehen zu einander in einem innigen Zusammenhange, der sich aus der Aufgabe der Truppe von selbst ergibt. 645.

646. Uebrigens haben diese Abtheilungen immer auf die Beschaffenheit des Terrains Rücksicht zu nehmen, und sich in Benützung desselben bei Stellungen und Bewegungen durch die festgesetzten Normal-Abstände oder sonstigen Elementar-Vorschriften durchaus nicht beirren zu lassen.

647. Auch hier muß also der Commandant die den jeweiligen Gefechtsverhältnissen am meisten entsprechenden Maßregeln erkennen, und zur rechten Zeit seine Vorkehrungen zu treffen verstehen.

648. Beim Feuern haben die Chargen unausgesetzt darüber zu wachen, daß die Plänkler nur dann schießen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Treffens vorhanden ist, damit die Munition möglichst geschont werde; ferner daß sie ihre Gewehre mit Ruhe anschlagen, und selbst bei den Friedensübungen stets einen bestimmten Zielpunct wählen, endlich, daß sich die zwei Männer eines jeden Kettengliedes wechselseitig gehörig unterstützen, hierbei aber durchaus nicht auf eine Regelmäßigkeit oder Gleichförmigkeit im Feuern der ganzen Kette gesehen werde.

649. Befindet sich der Gegner in gehöriger Schußweite, so läßt der Hauptmann sogleich das Signal „*Feuer*“ blasen, welches der Hornist bei der Kette wiederholt, worauf dasselbe längs der Ausdehnung der Kette beginnt, wenn die Aufstellung des Feindes parallel mit der eigenen ist.

650. Wäre dieß aber nicht der Fall, so haben die Chargen dafür zu sorgen, daß nur jene Kettenglieder feuern, denen sich der Feind bis auf Schußweite bereits genähert hat.

651. Ebenso haben sie bei jenen Kettengliedern, welche in Folge des Rückzuges des Gegners etwa außer Schußweite gekommen sind, das Feuern sogleich einzustellen, und hierzu nicht etwa erst auf das Hornsignal zu warten.

652. Ist die Kette hinter irgend einem Terrain-Gegenstande wohl gedeckt, so wird es am angemessensten sein, das Zeichen zum Feuern erst dann geben zu lassen, wenn die Plänkler und wo möglich auch die geschlossenen Abtheilungen des Feindes nahe genug herangekommen sind, um sie dann mit einem desto wirksameren Feuer empfangen zu können.

Jedenfalls müssen alle Plänkeleien auf größere Entfernungen, die zu keinem Resultate, und nur zu unnützer Vergeudung der Munition und Verunreinigung der Gewehre führen, sorgfältig vermieden werden. Hätte sich ein solches Feuer zufällig entsponnen, so ist es durch das Hornsignal sogleich abzubrechen. 653.

Nur ausnahmsweise, z. B. bei einem Schein-Angriffe, kann das Beginnen eines wohlgenährten Feuers auf größere Entfernung vom Feinde gerechtfertigt werden, weil es in solchen Fällen sich nur darum handelt, die Aufmerksamkeit des Feindes dadurch von dem wahren Angriffspuncte abzulenken. 654.

Die Unterstützungen und Reserven werden trachten, sich während des Feuerns der Kette auf der Stelle möglichst gedeckt aufzustellen, im Uebrigen aber die für die Gefechtsstellung festgesetzten Regeln beobachten. 655.

§. 79.

Passirung eines Defilé's im Vor- oder Rückmarsche.

Die Art und Weise, wie eine Plänklerkette ein Defilé im Vor- oder Rückmarsche zu passiren hat, ist aus §. 68 des Abrichtungs-Reglements bekannt, daher es sich hier wieder allein um Angabe desjenigen handelt, was die Unterstützungen und Reserven zu beobachten haben. 656.

Sobald die im Vorrücken begriffene Kette das vom Feinde nicht besetzte Defilé passirt, und sich jenseits desselben ausgebreitet hat, folgen die Unterstützungen im gehörigen Abstande nach, und nehmen jenseits desselben die ihnen zukommenden Aufstellungspuncte. Die Reserven, welche gleich bei der Annäherung der Kette an das Defilé im beschleunigten Schritte näher herangezogen werden, bleiben am Eingange desselben so lange stehen, bis Kette und Unterstützungen einen hinlänglichen Vorsprung gewonnen haben, worauf sie erst langsam nachfolgen. 657.

Wäre jedoch bei dem Annähern der Plänklerkette an eine Brücke das jenseitige Flußufer vom Feinde besetzt, so suchen die Plänkler — während sie sich gegen die Brücke in eine 658.

dicht geschlossene Kette zusammenziehen — dem dießseitigen Uferrande möglichst gedeckt nahe zu kommen, und durch gut gezielte Schüsse die jenseitigen feindlichen Tirailleurs zu verdrängen, oder doch wenigstens zu beschäftigen. Die Unterstützungen nähern sich gleichfalls der Brücke und stellen sich rechts und links hinter derselben so viel als möglich gedeckt auf, um — wenn der Feind selbst über die Brücke vordringen wollte — sich mit dem Bajonnete auf denselben zu stürzen, und ihn wieder über die Brücke zurückzuwerfen.

659. Die Reserven machen in angemessener Entfernung „Halt", und es wird nun der Commandant der Plänkler-Truppe entweder nach bereits erhaltener Instruction, oder wenn er den Moment als sehr günstig erachtet, seine Dispositionen zum Angriffe selbst treffen, oder höhere Befehle erwarten.

660. Nähert sich eine im Rückzuge begriffene Plänkler-Abtheilung einem Defilé, z. B. einer Brücke, so schickt der Commandant die Reserve zur Besetzung derselben schnell voraus. Diese wird, nachdem sie die Brücke passirt hat, einen Theil der Mannschaft am Uferrande, rechts und links von der Brücke, in eine Plänklerkette — wo möglich durch Terrain-Gegenstände gedeckt — auflösen, während der Rest sich in geschlossener Ordnung in einem angemessenen, jedenfalls nicht zu großen Abstande, hinter der Brücke als Unterstützung aufstellt.

661. Die noch vor der Brücke befindliche Kette und die Unterstützungen setzen unterdessen ihren Rückzug fort. Letztere stellen sich entweder vor der Brücke — jedenfalls aber ohne den Zugang zu versperren — in geschlossener Ordnung auf, und erwarten dort die Annäherung der sich zurückziehenden Kette, oder sie überschreiten schnell die Brücke, und stellen sich jenseits derselben als Reserve auf.

662. Die Kette vereinigt sich entweder mit der vor dem Defilé stehen gebliebenen Unterstützung und beide gehen als geschlossene Abtheilung nach §. 67, II. Theil des Abrichtungs-Reglements hinter die aufgestellte Reserve, nachdem sie nöthigenfalls ihre früher bei der Reserve zurückgelassenen gewehrlosen Männer übernommen haben, oder die Kette sammelt sich nach §. 67

des Abrichtungs-Reglements (Räumung der Front) hinter der Reserve bei der Unterstützung, wenn diese ohne Aufenthalt allein hinter die Reserve zurückgegangen ist.

Die Reserve, jetzt vorn als die erste, und die vereinigte 663.
Kette und Unterstützung rückwärts als die zweite Abtheilung, benehmen sich nun nach §. 68 des Abrichtungs-Reglements (Passirung eines Defilé's). Nöthigenfalls kann die vordere Abtheilung immer eine Kette bilden lassen, oder doch einige Plänkler auf den Flügeln aufstellen.

Ist es von besonderer Wichtigkeit, dem Feinde den Ueber- 664.
gang über die Brücke hartnäckig zu verwehren, so kann die Reserve einen Theil der Brücke auf dem dießseitigen Ufer zur Zerstörung vorbereiten, und diese dann, sobald alle Abtheilungen die Brücke überschritten haben, auch schnell vollenden.

§. 80.

Angriff mit dem Bajonnete.

Soll eine in geöffneter Ordnung formirte Abtheilung 665.
einen Bajonnet-Angriff vollführen, so muß der Commandant vor Allem die zum Angriffe vortheilhaften Puncte mit Schnelligkeit ausmitteln, hiernach eine entsprechende Angriffsweise wählen, und die passendsten Anordnungen treffen.

Nachdem er den Zugs-Commandanten bei der Plänkler- 666.
kette die Puncte angegeben, gegen welche die stürmenden Haufen zu führen sind, läßt er das Signal „**Sturm**" blasen, worauf überall die Bajonnete gepflanzt werden, die Kettenglieder in der Richtung der bezeichneten Angriffspuncte sich nach §. 63 des Abrichtungs-Reglements zusammenziehen, gleichzeitig die Unterstützungen bis auf ungefähr 30 Schritte, und wo sich Deckung befindet, auch gleich ganz an die Kette heranrücken, die Reserve aber sich auf 150 Schritte nähert. Den Unterstützungen wird die Richtung bestimmt, welcher sie bei dem Angriffe zu folgen haben, während die Reserve in angemessener Entfernung als Rückhalt nachfolgt.

Nachdem diese Vorbereitungen getroffen, erfolgt auf das 667.
Signal „**Vorwärts**" das Vorrücken möglichst schnell, jeden-

falls ohne sich mit dem gedeckt stehenden Gegner in ein Feuergefecht einzulassen.

668. Während des Vormarsches rücken die Unterstützungen in die Linie der Plänkler ein, wozu diese betreffenden Orts sich rechts und links öffnen; die Hornisten blasen den „**Sturm-Marsch**", das heißt das „**Sturm-Signal**" etwas gemäßigter als gewöhnlich, jedoch in lebhaftem Marschtempo.

669. Sobald sich die Kette auf etwa 60 Schritte der Stellung des Feindes genähert hat, läßt der Commandant das Signal „**Sturm**" zum zweiten Male blasen; wornach die Plänkler sowohl als die Unterstützungs-Abtheilungen im vollen Laufe mit gefälltem Bajonnete sich auf den Feind stürzen, die Reserve aber den Ausgang des Gefechtes stehenden Fußes erwartet.

670. Ist der Angriff gelungen, so haben die Chargen mit aller Strenge darüber zu wachen, daß die Plänkler sich nicht zur Verfolgung des Feindes zerstreuen, vielmehr die errungenen Vortheile durch schnelle und entsprechende Besetzung der von dem Feinde verlassenen Aufstellung festzuhalten streben; widrigenfalls sie Gefahr laufen, durch die Unterstützungs-Abtheilungen des Gegners zurückgeworfen zu werden.

671. Ist dagegen der Angriff mißglückt, so eilen die Plänkler und Unterstützungen bis außer Schußweite zurück, und sammeln sich unter dem Schutze der Reserve.

672. In Fällen, wo dem Angriffe ein größerer Nachdruck gegeben werden soll, und noch anderweitige geschlossene Abtheilungen der zum Gefechte in geöffneter Ordnung formirten Truppe unmittelbar nachrücken, kann die Reserve bei dem Angriffe mitwirken, weil ihr dann die anderen Abtheilungen als Rückhalt dienen. Man zieht in solchem Falle die Reserve bis in die Linie der Plänklerkette vor, und läßt die Unterstützungen in der geringen Entfernung von 30 Schritten hinter beiden Flügeln den Stürmenden nachfolgen, um nöthigenfalls dem Feinde in die Flanken zu fallen. Wo aber der in geöffneter Ordnung formirten Abtheilung keine anderweitige geschlossene Truppe unmittelbar nachfolgt, hat die Reserve —

wie gesagt — immer in angemessenem Abstande zurückzubleiben und den Ausgang des Angriffes abzuwarten.

Rückt der Feind selbst zum Angriffe eines von der Plänk- 673.
lerkette besetzten Terrain-Gegenstandes, Grabens, Ravins, Waldrandes u. dgl. vor, so formiren sich die Plänkler an jenen Puncten, gegen welche die feindlichen Tirailleurs vorrücken, in gedrängter Stellung. Die Unterstützungen werden näher herangezogen, um sie desto schneller auf den mit Uebermacht angegriffenen Puncten verwenden zu können; während die Reserven den Unterstützungszügen und Plänklern als gesicherter Rückhalt dienen, um im Nothfalle den geschlossenen größeren Abtheilungen des Gegners hartnäckigen Widerstand zu leisten.

§. 81.

Vertheidigung gegen Reiterei.

Wird eine Plänklerkette von Reiterei bedroht, so for- 674.
mirt sie Klumpen nach §. 64 des Abrichtungs-Reglements, und zwar auf das Hornsignal oder auf den Zuruf „**Klumpen.**" Ist nur ein Theil der Kette bedroht, oder hat der Commandant der Plänkler die Annäherung der Reiterei nicht wahrgenommen, so ist es die Pflicht der Chargen, ihre Leute auch ohne vorhergehendes Signal mit dem Zurufe „Klumpen" schnell zu sammeln.

Die Unterstützungen und die Reserve bilden gleichfalls 675.
Klumpen.

Sind einzelne Theile der Kette oder einzelne Abthei- 676.
lungen durch die Beschaffenheit des Bodens vor dem Angriffe der Reiterei geschützt, so versteht es sich, daß sie keine Klumpen formiren, sondern die vorhandenen Terrain-Gegenstände zu ihrer Deckung benützen.

Ist der Angriff der feindlichen Reiterei jedoch so plötzlich 677.
geschehen, daß sich die Plänkler nicht mehr mit voller Sicherheit zugsweise in einen Klumpen vereinigen konnten, sondern nur zu 3 oder 4 Kettengliedern, dann müssen diese jede Gelegenheit, in größere Abtheilungen zusammenzustoßen, schnell benützen; sowie überhaupt jeder aus der Kette formirte

Klumpen trachten soll, entweder einen zur Vertheidigung günstigen Standpunct zu erreichen, oder sich mit den Unterstützungen zu vereinigen.

678. Ob die Unterstützungen und Reserven zur Förderung dieser Vereinigung vorrücken sollen oder nicht, wird von Umständen abhängen. Stehen sie z. B. auf Puncten, welche die Vertheidigung besonders begünstigen, und sind die aus der Kette formirten Klumpen nicht so weit von ihnen entfernt, daß sie Gefahr laufen, durch die feindliche Reiterei gänzlich abgeschnitten zu werden, so wird es angemessen sein, den Rückzug der Klumpen in der günstigen Stellung zu erwarten; in ganz offenem Terrain hingegen, oder wo die Klumpen in einem beträchtlichen Abstande von den Unterstützungen entfernt stehen, wird es gerathener sein, wenn diese letzteren und selbst die Reserven sich denselben schnell nähern, um deren Vereinigung und endliche Aufnahme möglichst zu erleichtern.

679. Um das Vereinigen auf die letztere Art anzuordnen, läßt der Commandant das Signal „**Sammeln**" blasen, worauf die aus der Kette formirten Klumpen zurück, jene der Unterstützungen vorgehen, sich vereinigen, und sodann vereinigt den Rückmarsch gegen die auf das besagte Signal sogleich vorrückende Reserve antreten, wo nach Umständen ein einziger großer Klumpen formirt wird.

680. Liegt es in der Absicht, die Klumpen an die Reserve heranzuziehen, oder überhaupt sie auf ein rückwärts gelegenes vortheilhaftes Terrain zu bringen, so läßt der Commandant das Signal „**Zurück**" geben, worauf die Klumpen jeden günstigen Moment zur Ausführung des Rückzuges benützen. Da derselbe in der Regel nicht von allen Klumpen zugleich, sondern von jedem nur in dem Augenblicke angetreten werden kann, wo die feindliche Reiterei sich in einiger Entfernung befindet, dieser Augenblick aber schnell benützt werden muß, so darf — wie bereits im Abrichtungs-Reglement erwähnt wurde — der Rückmarsch nicht im langsamen Schritte und vollkommen geschlossen stattfinden, sondern es können einzelne Strecken nach Umständen wohl auch im Laufe zurückgelegt werden.

Die Commandanten der Klumpen müssen während der Vertheidigung sowohl als während der Bewegung — in so weit es die Einheit des Ganzen zuläßt — nach eigener Einsicht selbstständig handeln, hierbei aber nicht bloß die Sicherheit ihrer eigenen Mannschaft, sondern auch jene der nebenstehenden Klumpen im Auge haben. Ist daher einer derselben besonders bedroht, so sollen ihn die Uebrigen schnell unterstützen, oder doch wenigstens durch ihr Feuer zu dessen Vertheidigung mitwirken. Uebrigens haben sie wieder jeden nahe gelegenen, schützenden Terrain-Gegenstand zur besseren Gegenwehr zu benützen, und alle Vorsichtsmaßregeln möglichst zu beachten. 681.

Abstand und Richtung bleiben hier natürlich untergeordnet, und es hat schon bei Friedensübungen auf jenes dem Ernste entsprechende selbstständige Handeln gesehen und hingewirkt zu werden. 682.

Der Uebergang aus der Stellung zur Vertheidigung gegen Reiterei in jene zum Plänkeln erfolgt nach Nr. 739 des Abrichtungs-Reglements, wornach sich die Klumpen wieder in die Kette auflösen, Unterstützungen und Reserven aber an ihre Aufstellungspuncte rücken. 683.

Wird eine in geschlossener Ordnung aufgestellte Abtheilung, eine Compagnie oder eine Division, von Cavallerie angegriffen, so formirt die Compagnie Einen, die Division zwei Compagnie-Klumpen. 684.

Ueberhaupt werden keine größeren als Compagnie-Klumpen gebildet. 685.

Bei einer in Linie aufgestellten Compagnie avisirt der Hauptmann: 686.

„In Klumpen!“

Eintreten der Chargen.

Hierauf wird commandirt:

„Links und rechts — **um!**“

Die Flügelzüge vollführen die Wendung gegen die Mitte.

„**Marsch!**“

Die Mitte der stehen gebliebenen Halb-Compagnie rückt so weit vor, daß sie sich ungefähr zu einem Halbkreise abrundet; die Flügelzüge bilden jeder einen Viertelkreis des hinteren Halbkreises des Klumpens, indem jeder Zug hinter dem mittleren Zuge im Reihenmarsche (links oder rechts) auf das dritte Glied, nöthigenfalls im Lauftritte aufmarschirt, und Mann für Mann die Front nach außen herstellt. Die Flügelrotten schließen rückwärts den Kreis, die Männer des ersten Gliedes bilden den äußeren Umfang desselben, und Alles schließt gegen die Mitte des Klumpens an, in welcher sich der Hauptmann sammt den Hornisten aufstellt.

687. Bei einer in Zugs-Colonne stehenden Compagnie commandirt der Hauptmann:

„In Klumpen schliessen! — **Marsch!**"

Darauf rundet sich die erste Abtheilung etwas ab; die zweite und dritte trennt sich im Vorrücken in der Mitte, die Zugshälften schwenken sich rechts und links; die letzte Abtheilung fällt in Reihen ab, verändert während dem Anschließen Front und Flügel, und schließt den Klumpen.

688. Bei einer Halb-Compagnie-Colonne benimmt sich die erste und zweite Abtheilung, wie vor die erste und letzte.

689. Bei der Bildung des Klumpens, dessen Ausführung übrigens an keine zwecklose Genauigkeit gebunden sein kann, gibt der Hauptmann noch die nöthigen Anordnungen, damit wenigstens doch zwei Glieder des äußern Umfanges mit Gewehren bewaffnet seien, und der Klumpen, etwa durch Zurückziehen einiger Rotten in das Innere, die gehörige Festigkeit erlange.

690. Eine Division formirt auf dasselbe Commando des Divisions-Commandanten zwei Compagnie-Klumpen. Der Divisions-Commandant begibt sich in den Klumpen seiner Compagnie.

691. In Betreff des Bajonnetpflanzens, Gewehrhaltens und Feuerns gelten die bezüglichen Nummern des Abrichtungs-Reglements.

Die **Rallirung** geschieht in dieselbe Formation, aus 692.
welcher in Klumpen übergegangen wurde, analog der Nr. 739
und 741 des Abrichtungs-Reglements.

§. 82.

Rallirung der Plänkler und Räumung der Front einer hinter denselben aufgestellten Truppe.

Die **Rallirung** einer zum Gefechte in geöffneter Ord- 693.
nung formirten Abtheilung erfolgt auf das Hornsignal
„**Vergatterung**", worauf sich die Plänkler nach der im §. 66
des Abrichtungs-Reglements enthaltenen Belehrung benehmen.
Die Unterstützung geht aus der geöffneten Rottenstellung in
die geschlossene über, und sobald sich die Plänkler neben ihr
gesammelt haben, machen beide **Kehrt**, rücken zur Reserve
ein, nehmen dort die ihnen in der Compagnie oder Division
zukommende Stellung, und werden, so vereint, ihrer neuen
Bestimmung zugeführt.

Soll die Rallirung an einem anderen als dem Auf- 694.
stellungspuncte der Reserve stattfinden, so läßt der Comman-
dant das Signal „**Vergatterung**" sogleich auf dem gewähl-
ten Puncte blasen, worauf die Reserve dahin rückt, und
das Zusammenstoßen aller übrigen Abtheilungen daselbst
erfolgt.

Befindet sich eine in geöffneter Ordnung formirte Ab- 695.
theilung vor einem anderen Truppenkörper aufgestellt, dessen
Front geräumt werden soll, z. B. um zu feuern, so läßt der
Commandant der Plänkler das Signal „**Sammeln**" **dreimal**
schnell nach einander blasen, worauf die Kette sowohl als die
Unterstützung „**Kehrt**" machen, gerade und schnell auf die
beiden Flügel der rückwärts stehenden Reserve zueilen, sich
dort sammeln, und den Umständen gemäß verwendet werden.

Die Wahl des hier angemessenen Zeitpunctes muß der 696.
Commandant der Plänkler, nach der ihm dießfalls schon vor-
läufig ertheilten Weisung, den jeweiligen Gefechts-Verhält-
nissen entsprechend zu treffen verstehen. Auch kann ihm der-
selbe durch das bei der rückwärts aufgestellten Haupttruppe

ergehende Hornsignal angedeutet werden; doch hat das Zurückeilen der Plänkler-Abtheilungen nicht unmittelbar darauf, sondern — wie bereits festgesetzt — erst dann stattzufinden, wenn dieses Zeichen von dem bei ihrem Commandanten befindlichen Hornisten wiederholt wird.

§. 83.

Allgemeine Regeln für die Ausbildung der Truppe zum Gefechte in geöffneter Ordnung.

697. Die auf dem ebenen Exercirplatze stattfindenden Uebungen zum Gefechte in geöffneter Ordnung haben nur einen beschränkten Nutzen, und dienen bloß dazu, um die Truppe elementarisch für ihre eigentliche Verwendung vorzubilden.

698. Ist dieses genügend erzielt worden, so muß der ebene Uebungsplatz verlassen, und die Truppe in verschiedenartig durchschnittenes Terrain geführt werden, weil dieses vorzugsweise für das Plänklergefecht geeignet ist. Hier wird dann hauptsächlich darauf zu sehen sein, daß die Plänkler die vorhandenen Terrain-Gegenstände nach der darüber in dem Abrichtungs-Reglement gegebenen Weisung geschickt benützen, und daß die Unterstützungen und Reserven ihre Aufstellung gleichfalls nach der Beschaffenheit des Bodens und dem jeweiligen Zwecke des Gefechtes entsprechend wählen.

699. Auf das genaue Einhalten der Richtung oder der nur im Allgemeinen festgesetzten Abstände kömmt es hier durchaus nicht an; diese erscheinen vielmehr als dem Terrain und den Gefechts-Verhältnissen untergeordnet und müssen nur in soferne beachtet werden, als es der Zusammenhang des Ganzen erheischt, — kurz, es muß vermieden werden, aus dem Plänkeln ein Exerciren in geöffneter Ordnung zu machen.

700. Unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die von dem Commandanten der Plänkler angeordneten Hornsignale und schnelle Befolgung derselben sind im durchschnittenen, keine freie Aussicht gestattenden Terrain doppelt wichtig. Nebstbei sind aber die Unterabtheilungs-Commandanten verpflichtet, ihnen

zweckdienlich scheinende, die Einheit des Ganzen nicht störende Anordnungen nach eigenem Ermessen zu treffen; weil im durchschnittenen oder waldigen Terrain der Commandant das Ganze weder zu übersehen, noch jeden einzelnen Theil durch bestimmte Befehle oder Signale zu leiten vermag.

Am entsprechendsten wird übrigens die Ausbildung der 701.
Truppe stattfinden, wenn man öfters Abtheilungen einander entgegen stellt. Doch muß man sich in diesem Falle auf die Lösung einfacher und bestimmter Aufgaben, wie z. B. den Angriff und die Vertheidigung einer Waldspitze, einer Brücke u. dgl. beschränken, jedem Theile die Gränzen, innerhalb welchen er sich bewegen darf, sowie den Ausgang des Gefechtes im Vorhinein festsetzen, und mit Strenge darauf sehen, daß die Plänkler und geschlossenen Abtheilungen beider Parteien sich einander nicht mehr als höchstens 30 Schritte nähern, um zufällige Beschädigungen zu verhüten.

Die Lösung solcher Aufgaben hat von derselben Truppe 702.
auf dem nämlichen Terrain, öfters wiederholt zu werden, damit sie die Fehler, welche etwa bei der Uebung begangen werden, erkennen, und in der Folge vermeiden lerne. Unmittelbar nach beendigter Uebung muß der Commandant die Chargen, besonders die Officiere, auf die begangenen Fehler oder unzweckmäßiges Verfahren aufmerksam machen, und sie hierüber gehörig belehren.

Bei solchem unter einsichtsvoller Leitung stattfindenden 703.
Vorgange wird die Truppe in kurzer Zeit jene Fertigkeit im Plänkeln erlangen, welche ihre Brauchbarkeit verbürgt.

Derartige Uebungen haben demnach überall stattzufinden, 704.
wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, und werden außer dem Vortheile der entsprechenden Ausbildung der Truppe, auch noch jenen gewähren, daß die Vorgesetzten hierbei Gelegenheit finden, die militärischen Fähigkeiten ihrer Untergebenen kennen zu lernen, deren Ansichten zu berichtigen, und sie für einen selbstständigen Wirkungskreis vorzubereiten.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, beim Gefechte in geöffneter Ordnung zu beobachtende Grundsätze.

§. 84.

Plänkeln im offenen Terrain.

705. Wenn man im ganz offenen Terrain einen mit Reiterei versehenen Gegner vor sich hat, wäre es unzweckmäßig, ja selbst gefährlich, Plänkler zu verwenden, weil diese durch einen Angriff der Reiterei gesprengt, abgeschnitten oder wohl gar gänzlich aufgerieben werden könnten. Jede bei denselben einreißende Unordnung würde sich leicht der Haupttruppe mittheilen, und dieser so aus der Entsendung der Plänkler nicht nur kein Vortheil, sondern nur Schaden erwachsen. Allein selbst in Fällen, wo dem Gegner keine Reiterei zu Gebote steht, bleibt das Entsenden von Plänklern in einem offenen Terrain nur ausnahmsweise räthlich, und hat jedenfalls in möglichst geringer Anzahl und im nahen Bereiche der Haupttruppe stattzufinden, da ihr Wirken im freien Felde nur von sehr geringem Erfolge, ihre Anwesenheit dagegen dem Feuer der nachrückenden geschlossenen Abtheilungen und der Geschütze hinderlich sein könnte.

706. Nur wenn der Gegner selbst Plänkler vorsendet, und man diese von der eigenen Haupttruppe entfernt halten, oder eine zum Angriffe des Feindes vorrückende Colonne durch eine Feuerlinie für den Augenblick decken will, wird die Entsendung von Plänklern im offenen Terrain zweckmäßig sein, unter allen anderen Verhältnissen aber bloß zu nutzloser Versplitterung der Streitkräfte führen.

§. 85.

Plänkeln im durchschnittenen Terrain.

Das wahre Feld für Gefechte in geöffneter Ordnung 707. ist das durchschnittene Terrain; denn in solchem finden die Plänkler am besten Gelegenheit, unter dem Schutze deckender Gegenstände ein wirksames Feuer auf den Feind dauernd zu unterhalten und überhaupt hartnäckig Widerstand zu leisten.

Steht der Feind z. B. in Front entwickelt, so nähern 708. sich die Plänkler demselben bis auf Schußweite, werfen sich in die zunächstliegenden Gräben, Vertiefungen u. dgl., und suchen ihm von dort aus durch wohlgezielte Schüsse möglichst zu schaden, stets bereit der Uebermacht zu weichen, aber auch gleich wieder die verlassenen günstigen Aufstellungspuncte besetzend, wenn sich hierzu neuerdings eine Gelegenheit darbietet.

Rückt der Feind in Colonnen vor, die entweder gar nicht, 709. oder doch nicht genügend durch Plänkler gedeckt sind, so werfen sich die Plänkler vorzugsweise auf die Flanken der Colonnen, und unterhalten gegen diese ein lebhaftes Feuer.

Sollen die Plänkler die Stellung der eigenen Haupt- 710. truppe decken, so werden sie auf angemessene Entfernung vorgeschoben, besetzen dort die zur Vertheidigung günstigen Puncte, erschweren dadurch dem Feinde möglichst den Zugang, und ziehen sich gegen ihre Reserve oder Haupttruppe zurück. Rückt diese hingegen selbst zum Angriffe vor, so bleibt es die Aufgabe der Plänkler-Abtheilungen, sich gleich in den Besitz jener Terrain-Gegenstände zu setzen, welche das ungestörte Vorrücken der Haupttruppe begünstigen, wodurch der entscheidende Schlag vorbereitet und wesentlich erleichtert wird.

Bei der Vertheidigung oder dem Angriffe von Thälern 711. müssen sich die Plänkler auf den zunächst liegenden Anhöhen ausbreiten, weil, sobald man Herr derselben ist, sich die feindlichen Plänkler im Thale nicht mehr halten können. Schluchten, Hohlwege u. dgl. sind möglichst zu vermeiden und zu umgehen; nur einzelne Plänkler durchsuchen dieselben, während die Anderen sich zu beiden Seiten ausbreiten.

712. Stößt die Kette während des Vorrückens auf Puncte, welche der Feind stark besetzt hat, so macht sie Halt, die Plänkler vertheilen sich hinter die zunächst liegenden Terrain-Gegenstände, unterhalten von dort aus ein lebhaftes Feuer, und erwarten die nachrückenden Unterstützungen und Reserven, um mit diesen dann vereint zum Angriffe zu schreiten.

713. Das Benehmen einer zur Deckung des Rückzuges bestimmten Plänkler-Abtheilung ist im Wesentlichen dasselbe. Die Kette macht Halt, so oft sie an einen Terrain-Gegenstand gelangt, der ihre Aufstellung und ihr Feuern begünstiget, darf aber niemals zu lange verweilen, weil sie sonst Gefahr läuft, von der Haupttruppe zu sehr getrennt oder ganz abgeschnitten zu werden.

714. Kommt sie während des Rückzuges auf offene Stellen, so sucht sie diese möglichst schnell, also ohne sich mit dem Feuern aufzuhalten, zurückzulegen, um wieder einen Deckung bietenden Aufstellungspunct zu gewinnen.

715. Ist ein feindlicher Reiter-Angriff zu besorgen, so sammeln sich die Plänkler jedes Zuges, bevor sie aus dem durchschnittenen in einen offenen Terrain übergehen, in einen Klumpen, und durchschreiten denselben in dieser Formation.

716. Erreicht die Reserve einen Punct, der sich zur hartnäckigen Vertheidigung besonders eignet, wie z. B. ein Defilé, ein steiler Ravin u. dgl., so hat sie diesen so lange besetzt zu halten, bis sie die Unterstützungen und Plänkler aufgenommen, die Haupttruppe aber einen hinlänglichen Vorsprung gewonnen hat, worauf erst der Rückzug fortgesetzt wird.

717. Die Reserve der Plänkler hat beim Rückzuge immer denselben Weg einzuschlagen, welchen die Haupttruppe verfolgt, widrigenfalls der Feind, wenn er die Kette an irgend einem Puncte durchbricht, sich mit den Plänklern zugleich auf die Queue der Colonne werfen könnte, ohne auf ernsten Widerstand zu stoßen.

718. Das Benehmen der Plänkler bei Passirung von Waldungen im Vor- oder Rückmarsche ist im Wesentlichen dasselbe, wie jenes im durchschnittenen Terrain; da der Unterschied

bloß darin besteht, daß sie statt Hecken, Dämmen u. dgl. nun Bäume, Gesträuche u. s. w. zu ihrer Deckung benützen. Die Chargen müssen jedoch hier ganz besonders darauf sehen, daß die Plänkler sich nie so weit von einander entfernen, daß sie ihre Nebenmänner aus dem Gesichte verlieren, weil sonst leicht Trennungen in der Kette entstehen. Ferner haben sie alles Bemerkenswerthe dem betreffenden Commandanten sogleich anzuzeigen, da dieser, wegen Mangel an freier Aussicht, weder die Bewegungen des Feindes, noch überhaupt die Gefechtslage vollkommen übersehen und beurtheilen kann, somit größtentheils auf die ihm hierüber zukommenden Nachrichten beschränkt bleibt.

Der Commandant hat daher im Voraus einen Punct zu 719.
bestimmen, auf welchen ihm die Rapporte zugesendet werden sollen, und ist es ihm nicht möglich dort unausgesetzt zu verweilen, so muß er Jemanden aufstellen, der die einlaufenden Meldungen empfängt und ihm selbe sogleich mittheilen läßt.

Erklärung des Planes VI.

Normal=Stellung einer Compagnie zum Gefechte in geöffneter Ordnung.

Fig. 1.

Der I. Zug formirt die Kette.

Der II. Zug ist auf 150 Schritte hinter der Mitte der Plänklerkette als Unterstützung aufgestellt; die Rotten auf einen Schritt Abstand von einander.

Der III. und IV. Zug bilden die Reserve, und sind auf 100 Schritte rückwärts von dem Unterstützungszuge in geschlossener Ordnung aufgestellt.

Der Commandant des in Plänkler aufgelösten Zuges steht mit einem Hornisten hinter der Mitte der Kette; der Compagnie-Commandant, ebenfalls mit einem Hornisten, zwischen der Kette und dem Unterstützungszuge.

Durch den Terrain bedingte Aufstellung einer Compagnie zum Gefechte in geöffneter Ordnung.

Fig. 2.

Die Plänkler des ersten Zuges benützen die im Terrain vorhandenen Vertiefungen zu ihrer Deckung. In der Nähe der Straßen sind die Plänkler in gedrängter Ordnung, dagegen auf den einem Angriffe minder ausgesetzten Puncten, in größeren Zwischenräumen aufgestellt.

Der II. Zug ist hier näher an die Kette herangezogen, weil er hinter dem Hause *A* Deckung findet.

Der III. und IV. Zug ist als Reserve hinter der Höhe *B* verdeckt aufgestellt. Nach erfolgter Aufnahme der vorwärtigen Abtheilungen kann die Reserve auf der Höhe Posto fassen und unter Begünstigung des Terrains dort längeren Widerstand leisten.

Fig. 3.

Die Plänkler des IV. Zuges besetzen den am Rande des Waldes befindlichen Graben, da derselbe eine bessere Deckung bietet, als das lichte Gehölz. In der vor dem Walde befindlichen Grube *C* sind einige gute Schützen aufgestellt, welche sich bei Annäherung des Feindes, nach einigen möglichst wirksam angebrachten Schüssen, in den rückwärtigen Graben zurückziehen. Der eingehende Winkel *D* bleibt unbesetzt.

Der Unterstützungszug III steht im Walde verdeckt, und hat die Bestimmung, bei einem Angriffe schnell zur Unterstützung des bedrohten Punctes vorzurücken.

Die Reservezüge I und II sind auf dem Kreuzwege *E* aufgestellt. In *F* und *G* stehen Avisoposten, welche den Commandanten von jedem in der einen oder der andern Flanke etwa stattfindenden Vorrücken des Feindes bei Zeiten in Kenntniß setzen.

-ilung einer

a a a a a a 16

b b b b b b 17

g f e e d d 18 7

3 Schr.

3 Schr.

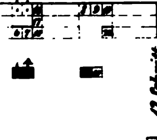
ntheilung ei

a a a a a a a k

c c c c c c c k

g h h i i i i i

ng der Charg

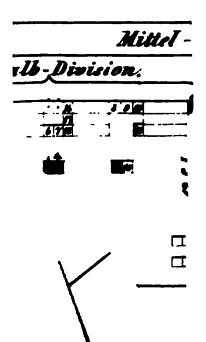


12 Schritt

heilung eine

Mittel-

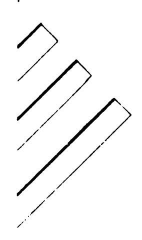
-alb-Division.



taillons	Formir

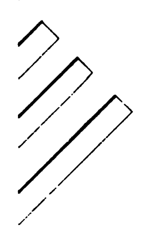
lonne.

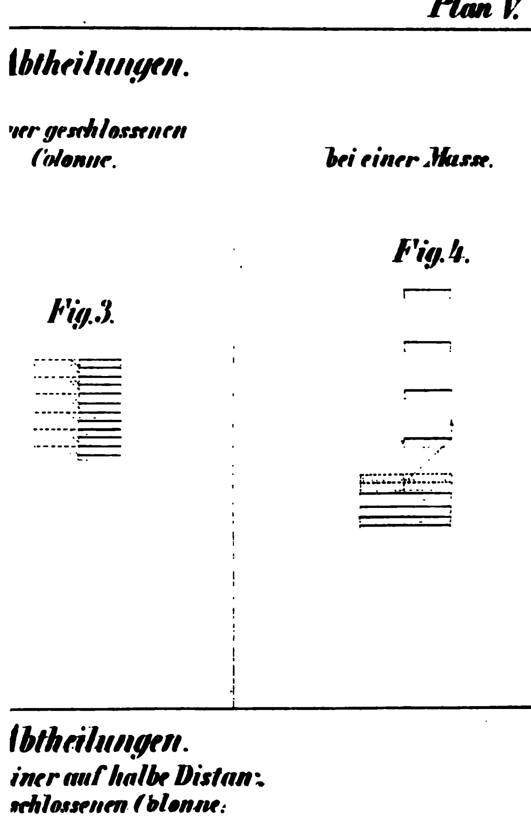
ch mit
olonne.

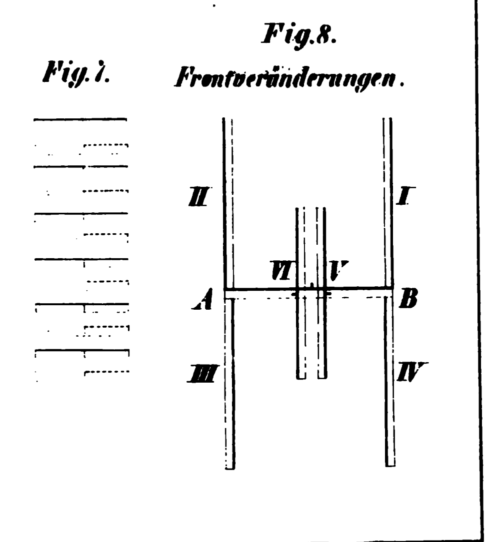


lonne.

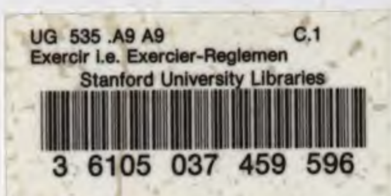
ch mit
olonne.




lbtheilungen.
ner geschlossenen
Colonne.
bei einer Masse.
Fig. 3.
Fig. 4.


lbtheilungen.
iner auf halbe Distanz
schlossenen Colonne.
Fig. 7.
Fig. 8.
Frontveränderungen.
II
I
VI
V
A
B
III
IV




UG 535 .A9 A9 C.1
Exercir i.e. Exercier-Reglemen
Stanford University Libraries
3 6105 037 459 596


Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

